Polem. 2065.md -

Rechtserforschungen

für

Juristen und Nicht-Juristen

von

Heinr. Eberh. Gottlob Paulus,

der Philosophie, Theologie und Rechtskunde Doctor, Großherzogl. Bad. Geheimen Kirchenrath und ordentlichem Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Drittes Heft.

Die Jubelablaß-Verkündigung nach dem allgemein-staatsrechtlichen, souveränitäts-rechtlichen und staatspoliceilichen Gesichtspunct. Von Dr. Paulus.

Das Verhältniß des Jubel-Ablasses zur Religion. Zugleich dessen Entstehungsgeschichte und Behandlung. Ein Auszug aus den freimüthigen gelehrten Nachweisungen des sel. Dr. Bertlings zu Helmstädt, von 1749.

Die Jubel-Ablaß-Bulle des Papst Benedict XIV. 1749, und Leo XII. von 1824, nebst der dogmatischen Decretale Leo X. wegen des päpstl. Rechts zum allgemeinem Ablaß von 1518. (Mit Bemerkungen.)

Heidelberg und Leipzig,

Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.

1 8 2 5.

— 24

Bayerische
Staatsbibliothek
München

<36612312210011

<36612312210011

Bayer. Staatsbibliothek

Rechtserforschungen

für

Juristen und Nicht-Juristen

von

Heinr. Eberh. Gottlob Paulus,

der Philosophie, Theologie und Rechtskunde Doctor, Großherzogl Bad. Geheimen Kirchenrath und ordentlichem Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Drittes Heft.

Die Jubelablaß-Verkündigung nach dem allgemein-staatsrechtlichen, souveränitäts-rechtlichen und staatspoliceilichen Gesichtspunct. Von Dr. Paulus.

Das Verhältniß des Jubel-Ablasses zur Religion. Zugleich dessen Entstehungsgeschichte und Behandlung. Ein Auszug aus den freimüthigen gelehrten Nachweisungen des sel. Dr. Bertlings zu Helmstädt, von 1749.

Die Jubel-Ablaß-Bulle des Papst Benedict XIV. 1749, und Leo XII. von 1824, nebst der dogmatischen Decretale Leo X. wegen des päpstl. Rechts zum allgemeinem Ablaß von 1518. (Mit Bemerkungen.)

Heidelberg und Leipzig,

Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.

1 8 2 5.

Polem. 2065 mo

Geschichtliche und rechtliche

Prüfung des Jubeljahr-Ablasses

enthaltend

zwei Jubeljahrs- und Ablaß-Bullen

von

dem gelehrten Papst Benedictus XIV.

und von

Sr. jetzt regierenden Päpstl. Heiligkeit Leo XII.

Nebst

Auszug aus des sel. Dr. Ernst Bertlings,

weil. Professors der Gottesgelahrtheit zu Helmstädt,

Unterricht vom Päpstl. Jubeljahr und Ablaß,

vervollständigt

durch die dogmatische Ablaßdecretale Leo X.

mit

beleuchtenden Bemerkungen

von

Heinr. Eberh. Gottlob Paulus,

der Philosophie, Theologie und Rechtskunde Doctor, Großherzogl. Bad. Geheimen Kirchenrath und ordentlichem Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Heidelberg und Leipzig,

Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.

1 8 2 5.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I.

Rechtliche Ansichten über die päpstliche Jubelablaß-Verkündigung.

Aus dem allgemein-staatsrechtlichen, souverainitäts-rechtlichen und staatspoliceilichen Gesichtspunkt.

Die Jubelablaß-Verkündigung, welche — im Jahre 1800 unterlassen — jetzt wieder auf eine Jahresfrist vom 25. December 1824 bis 1825 allgemein verbreitet wird, bleibt nicht ein blos theologischer Gegenstand.

Allgemein wichtiger ist es für Katholiken und Nichtkatholiken, daß das allgemeine Staats- und Völkerrecht aller wohlgeordneten Regierungen, und daß eine vorsichtige und gerechte Staatspoliçei bei dem, was die römische Jubelablaß-Verkündigung wesentlich enthält und beabsichtigt, sehr grosse Bedenklichkeiten haben muß.

1.

Dürfte das römische Universal-Episcopat, selbst wenn alle Welt katholisch wäre, diesen Act auf eine solche Art ausüben, wie nur ein weltlicher Universal-Monarch, wenn es einen gäbe, ihn ausüben könnte? Die an alle Staaten und Länder gerichtete, eine Menge äusserer weltlicher Handlungen mitbetreffende Jubelablaß-Verkündigung hat an sich schon eine allgemein-wichtige staatsrechtliche Seite, welche nicht etwa deswegen, weil in früheren Zeiten bei der ersten päpstlichen Einführung der Jubelablaßjahre von den Staats- und Rechtslehrern nach

der damaligen Stufe von Einsichten nicht erblickt, oder wenigstens nicht offen beurtheilt wurde, immer aus den Augen der Rechtsverständigen weggerückt seyn darf.

Die Verkündigung eines Jubelablaßjahres ist ein Act, welcher in Beziehung auf alle Reiche und Staaten zugleich, wo katholische Unterthanen, ungemischt oder gemischt, in der Staatsverbindung stehen, ein Recht ausübt, das nur einem Universal-Regenten zukommen könnte. Denn nicht blos an die Gewissen ist sie gerichtet, um diesen eine religiöse innere, oder wenigstens auf den Bezirk der Kirchen sich zurückziehende Handlung zu empfehlen, die sie ohne Aenderung in ihren bürgerlichen Verhältnissen ausüben können. Sie fordert vielmehr dringend zu einer Menge von äussern Handlungen auf, welche, wenn sie, wie die Aufforderung es beabsichtigt, allgemein befolgt würden, eine ungeheuere Bewegung von Wallfahrtenden aller Art von allen Theilen der Welt her in die einzelne Stadt Rom bewirken sollte. Das päpstliche Ober-Episcopat bleibt also durch Verkündigung einer allgemeinen Jubelablaß-Wallfahrt nicht in den Grenzen der kirchlichen Religiosität. Sie unternimmt auch nicht nur etwas, das alle Staaten im Einzelnen betrifft, weil es auf die bürgerliche und policeiliche so nöthige Ordnung den größten Einfluß haben kann, wenigstens ihn durchaus beabsichtigt, da die Wallfahrten überall her zur wichtigen Pflicht gemacht werden. Sie unternimmt einen in allen Staaten zugleich eingreifenden Act der Aufforderung zu äussern folgereichen Handlungen, nicht wie ein kirchlicher Oberaufseher, sondern so, wie wenn von Rom aus noch, gleich den alten Zeiten, Universal-Verfügungen geschickt werden könnten; so, wie wenn Europa nur aus Staathalterschaften und Präturen, nicht aus selbstständigen Regentenstaaten bestünde.

Hier entsteht also unabweislich die grosse Staatsrechtsfrage: Darf irgend jemand in allen Staaten zugleich eine bürgerlich einwirkende, ja äusserst einflußreiche Handlung als Gewissensangelegenheit aufgeben, ohne entweder Universal-Regent im Geistlichen und Weltlichen zugleich zu seyn, oder — wenn er nur geistlicher Episcop ist — ohne zum voraus mit allen Regierungen darüber einverstanden zu seyn? Was universal seyn soll, muß auch auf eine universal-gültige Weise geschehen. Die geistliche

oder kirchliche Macht *) hält entweder alle weltliche Macht wie zum voraus ihr subordinirt, oder, wenn man diesen Sinn nicht mehr eingestehen will, muß die kirchliche Bischofsmacht, ehe sie etwas universelles ins äussere Wirkendes verfügt, von den legitimen weltlichen Regierungsmächten Einverständniß und Genehmigung gesucht haben.

Wenn einst ein Universalconcilium gehalten werden sollte, so war der römisch-teutsche Kaiser, welcher damals der Erste in dem Verein aller christlichen Regenten wie präsidirend geachtet war, von Rechts wegen der, welcher, im Einverständniß mit den andern Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, das Concil einberief, schützte, in Ordnung hielt und also das Universal-Staatsrecht aller Staaten sicher stellte. Irgend auf eine ähnliche Weise mußte nun wohl auch das allgemeine Staatsrecht bei jeder bürgerlich wichtigen Universal-Verfügung, welche von Sr. päpstl. Heiligkeit für nöthig gehalten wird, zum voraus gesichert seyn, wenn nicht die Regierungen stillschweigend eine Obermacht anzuerkennen scheinen

---

*) Die alten Canons in Gratianus Decretor. I. Dist. XI. haben die Ueberschrift: Constitutiones seculares ecclesiasticis subsunt. Hat dies die römische, zu Berechtigung der Irrthümer fortdauernde, irrefragable Oberaufsicht jemals berichtigt oder gemißbilligt? §. 7. der Distinct. XI. hat die Ueberschrift: *Tribunalia regum sacerdotali sunt potestati subjecta.* Dies wird mit dürren Worten sophistisch so bestätigt: — lex Christi sacerdotali *vos* subjicit potestati, atque istis tribunalibus subdit. *Dedit enim et nobis potestatem; dedit et principatum multo perfectiorem principatibus vestris. Aut numquid justum vobis videtur, si cedat spiritus carni, si a terrenis coelestia superentur, et si divinis praeferantur humana?* Ecce quod Constitutiones principum ecclesiasticis legibus postponendae sunt. Ubi autem evangelicis et canonicis decretis non obviaverint, omni reverentia dignae habeantur. Dieses Princip repetirte Pius VII. in der Bannbulle gegen Napoleon ausdrücklich, und darum halten die Concordate so gerne auf die — — Canones.

wollten, die, ohne sie zu fragen, überallhin befehlen, also wie die Macht einer Universal-Monarchie sich betragen dürfe.

Kann, ohne Vorwissen und Genehmigung aller Regierungen, deren Unterthanen dadurch zu einer weitumfassenden Unternehmung aufgerufen werden, irgend Einer eine Wallfahrt nach Rom für nöthig erklären, so könnte ein solcher, auch um einen Kreuzzug, ein Interdict, oder dergleichen etwas, wie ein Universal-Regent auszuschreiben, auf diese Analogie sich berufen.

Wo geistlich oder eigentlich kirchlich ein auch bürgerlich wichti er Act allgemeinhin verfügt wird, da müßen zum voraus alle Staatsobrigkeiten prävenirt, und als wenigstens zugebend ausdrücklich einverstanden seyn. Wir müssen bemerken: Zum Voraus! Denn wenn eine solche geistliche Universal-Verfügung erst überall verbreitet ist, so ist 1. das allgemeine Staatsrecht schon zurückgesetzt und verletzt, und 2. ist alsdann ungewiß, ob ihr von Seiten der Staatsobrigkeiten ohne Beunruhigung der schüchternen Gewissen noch eben so leicht die nöthige rechtliche Wendung oder Abwendung gegeben werden kann, welche das Staatswohl aller Regierungen und die Fürsorge für die Einzelne, welche durch die Ansichten dessen, der wie Universal-Regent handeln will, an Geld, Gut und Zeit Schaden nehmen könnten, erfordern kann. Zuvorkommen und Verhüten ist besser, als erst verbieten und darüber streiten müssen.

Uebrigens ist es allerdings nur Sache des nachdenkenden Privatmanns, an dergleichen allgemein wichtige Staatsrechtsfragen zu erinnern, nicht aber sie, auch nur gleichsam, entscheiden zu wollen. Je heller es in dem allgemeinen Staatsrecht geworden ist, desto gewisser müssen alle Staatsmänner und Staatsrechtlehrer darin zusammentreffen, daß kein souverainer Staat verordnende Einwirkungen eines Auswärtigen, ohne seine vorausgegangene Einwilligung, zu gestatten hat. In dem äusserlich schwächsten souverainen Regenten respectirt der mächtigste Nachbar die Souverainitätsrechte Aller so sehr, daß es etwas Unerhörtes wäre, wenn aus dem größten Kaiserstaat in der kleinsten freien Stadt eine Verfügung (auf den Namen: Bulle, Breve oder Rescript kommt es nicht an) verbreitet würde, welche bürgerlich einwirkend und doch nicht vorher mit der dortigen Staatsregierung in

staatsrechtlichem Wege eingeleitet wäre. Gegen nichts so sehr, als gegen jede Art von Universal-Monarchie hat sich das Staatsrecht durch die Idee von Souverainität ausgebildet, und zum klaren Bewußtseyn der Regierungsrechte erhoben.

Gerade dies aber ist der grosse, erste und ernste Hauptpunct, welcher bei Erwägung des Verhältnisses aller Staaten zugleich zum bischöflichen Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche ins Auge gefaßt werden muß. Zur Sphäre des Glaubens, in welche sich die Staatsregierung nur dann, wenn staatsschädliche Lehrmeinungen behauptet werden, durch sein negatives Veto (oder die Schutz-Verweigerung) einmischen darf, — zur infallibel geachteten Sphäre des Glaubens gehört es in der jetzigen römisch-katholischen Kirche, daß von ihr ein geistlich-universelles Oberhaupt anerkannt wird, damit in der ganzen, von der Kirche förmlich entschiedenen, Glaubenslehre überall Uniformität sey und bleibe. Eben dies gilt auch für die (wenigen) kirchlich festgesetzten Grundsätze religiöser Sittlichkeit, insofern diese auf nothwendig sittliche Handlungen als innere Pflichten sich bezieht. Hier aber ist die Grenzlinie, welche allzu häufig in dunkleren Zeitaltern nicht beachtet worden ist, und deswegen auch jetzt desto öfter erst in Erinnerung gebracht werden muß.

Ein anderes ist, daß ein allgemeiner Episcop anerkannt wird, damit auch die nothwendige Religionspflichten überall gleichförmig gelehrt und beobachtet werden. Sehr ein anderes aber ists, wenn w i l l k ü r l i c h e Ausübungen der religiösen Sittenlehre von einem solchen Universalbischof der Kirche vorgeschrieben werden.

Zum Beispiel. Daß der katholische Christ durch Ohren-Beichte und auch durch äussere Beweise ernstlicher Buße (oder Sinnesänderung) die priesterliche Sündenerlassung sich zu erwerben habe, ist römisch-katholische Sitten- oder Pflichtenlehre. Das bischöfliche Oberhaupt dieser Kirche ist deswegen in ihr als Universalbischof anerkannt, damit überall von seinen Kirchgenossen nur dieser Weg zur Absolution als religiöses Sittengesetz geglaubt und beobachtet werde. Aber ein unabsehbar grosser Unterschied ist zwischen dieser Universal-Episcopatsmacht, überhaupt äusserlich erkennbare Beweise ernstlicher Buße vor der Absolution zu verlangen, und diese Lehre als allgemein nöthig

fest zu erhalten, und zwischen — der arbiträren Macht, bald diese, bald jene bestimmte äussere Leistungen, welche nicht zur Sache (wie etwa die Pflicht, den aus den Sünden entstandenen Schaden wieder möglichst gut zu machen) wesentlich gehören, willkürlich und nach Gutdünken hinzuzufügen, und als beliebige Bedingung der Absolution vorzuschreiben.

Die Glaubens- und die Pflichtenlehre soll uniform (katholisch) erhalten werden. Dieses ist nach dem Grundprincip der katholischen Kirche das Nothwendige, und daher folgt die Anerkennung des Universal-Episcopats als des Mittels zu diesem Zweck. Aber wer alsdann, unter diesem Titel, von der Lehre auf willkürliches Bestimmen und Vorschreiben einzelner Leistungen und Handlungen unvermerkt überschreitet, der — der macht unmerklich den Versuch, in allen Staaten nach seinem Gutachten arbiträre Verfügungen über das Thun und Lassen der Individuen zu verbreiten, das heißt, wie ein Universal-Monarch durch die Gewissen über alle Arten von äussern Handlungen zu regieren, und sie bestimmt zu verlangen. Und welche Staatsregierung in der Welt kann sich, wenn sie das Princip, daß eine fremde Macht ihren Unterthanen das Einzelne und Nichtnothwendige nach Gutdünken vorschreiben dürfe, zugeben wollte, noch bereden, daß sie die souveraine Regierung solcher Unterthanen sey. Ja, welche Regierung kann sicher seyn, daß ihre rechtmässige Macht ausreichen würde, wenn der Auswärtige, welcher den Gewissen Willkürliches zu gebieten sich herausnimmt, und die Gläubigen daran gewöhnt, eben dieses sein Gutdünken wider sie (eine etwa ihm mißfällige Regierung) wenden wollte; wie es zu anderen Zeiten bekanntlich versucht worden ist, und je nachdem die Menschen wieder erzogen würden, abermals unfehlbar versucht werden könnte.

Lehre ists, daß wahre Buße auch sichtbar bewiesen werde, ehe der Priester Absolution geben darf. Aber willkürliche Zeichen vorschreiben, wie die wahre Buße im einzelnen Fall bewiesen werden solle, dies ist nicht Erhaltung der Uniformität der Lehre, sondern ein äusserst bedenklicher Schritt über das Lehren hinaus — ins Regieren und Gebieten; und zwar ins unumschränkteste, geheimste, unwiderstehlichste. Wer ohne Genehmigung aller Regierungen allen Katholiken von seinem Stuhle aus

befehlen dürfte: ein Jahr lang soll nur das Wallfahrten nach Rom das gültigste Zeichen der wahren Buße seyn! der kann dem gläubigen Katholiken alles andere, was er für gut hält, auch ebenso befehlen; er ist aller ächt römisch-katholischen Universal-Regent.

Wenn dem alternden Louis XIV. von jesuitischen Beichtvätern — in Uebereinstimmung mit eben der Kirchenmacht, welche, wie die Geschichte, leider, beurkundet, die Pariser Bluthochzeit als ein Opfer für die Religion mit Jubel erkannt hat — bemerklich gemacht wurde, daß die Dragonaden gegen die Protestanten in den Sevennen der beste (willkürliche) Beweis seiner königlichen Bußfertigkeit und Glaubigkeit seyn würden, so war dies ganz consequent. Denn wer willkürlich bestimmen kann, ob ferne Wallfahrt, oder reiche Stiftung, oder tausend Kniebeugungen und Gebetformeln oder was irgend, als Zeichen ächter Buße gelten sollen, der kann auch dem nach Absolution begierigen, kirchenglaubigen Monarchen jenes Verfolgen der Ketzer, und was nicht sonst? zur Bedingung machen. Und wer ist alsdann der Monarch des Monarchen? Wer wäre der durch die größte Macht des Gewissens herrschende Beherrscher der Regenten und Regierten?

Und eben dieses Princip, daß das römische Universal-Episcopat nicht nur das kirchlich nothwendig gewordene der Glaubens- und Sittenlehre in Uniformität oder Katholicität (d. i. als innerhalb jener Kirche allgemein geltend) zu erhalten habe, sondern daß dasselbe auch die Application nach Gutdünken auf willkürliche Arten der Ausübung richten, und ohne Consens der Regierungen vorschreiben dürfe — eben dieses mit dem allgemeinen Staatsrecht unverträgliche Princip liegt auch in dem Ausschreiben, daß die Absolution nicht durch ächte Buße überhaupt, sondern jetzt gerade durch Wallfahrt nach Rom, das ist, durch etwas an sich Nichtnothwendiges, sondern nunmehr so Beliebtes und Arbiträres, zu erhalten seyn solle. Schon ein solches universelles Ausschreiben an sich, steht also in rechtlich zu beurtheilender Collision mit den Souverainitätsrechten aller Staaten, vermöge welcher niemand in der Welt universelle Verfügungen, welche willkürliche Handlungen anordnen, ohne vorheriges Einverständniß mit der

Gesammtheit aller rechtmässigen Regierungen ausgehen lassen, am wenigsten aber zur Gewissenssache machen darf, wenn er nicht — Universal-Monarch zu seyn das Recht hat.

2.

Blicken wir aber auch davon weg, daß eine geistliche Universal-Verfügung (Bulle) eine voraus motivirte Universal-Genehmigung, ein Placetum der Gesammtheit aller dabei interessirten Staatsregierungen haben sollte, und ohne diese Vorbereitung einem Eingriff in das allgemeine Regentenrecht nur allzu ähnlich sieht, so ist nunmehr die neue Jubelablaßbulle durch eine darauf erfolgte päpstliche temporäre Aufhebung vieler andern Abläſſe noch weit mehr in die Kategorie solcher kirchlichen Verfügungen gesetzt worden, welche auf Mein und Dein vielfachen Einfluß haben, und daher nur nach der genauesten Beurtheilung von Seiten der speciellen Staatsregierungen Zulassung erhalten dürfen. Durch eine zweite Bulle hat das päpstliche Ober-Episcopat viele andere Abläſſe suspendirt, um dadurch zur kostbaren Wallfahrt nach Rom desto mehr Antrieb zu geben. Um so viel mehrere Unterthanen sollen also in Bewegung gesetzt, vom Haushalt, Arbeiten, Hausvater- und Gattenpflichten weggerufen werden. Sie sollen Zeit, Geld, Gesundheit, Sittlichkeit daran wagen, um nur, was sonst die Abläſſe zu Hause geben könnten, in der Universalstadt, wie in der Residenz einer Universal-Monarchie, zu holen, und sich dadurch an den Gedanken zu gewöhnen, daß dort nicht blos ein Bischof der (katholischen) Bischöfe, sondern der gemeinschaftliche Souverain Aller seine Centralmacht übe.

Was dagegen die Orte, welche privilegirte Abläſſe hatten, von Geld und Gut im Lande zurückhielten, was sie alsdann zu einheimischem Gebrauch und Nutzen verwenden konnten, das sollen sie auf Ein ganzes Jahr lang verlieren, um überall her alles nur nach Rom zusammenfließen zu machen. Diese bürgerlich höchstwichtige Aenderungen über Mein und Dein — dürfen sie ohne die speciellsten Placeta der einzelnen Regierungen nur so von der Ferne her eingeleitet, verfügt und gewißermaßen geboten werden? Die einmal mit Abläſſen begünstigte Orte haben, insofern daraus vielerlei Utilitäten entstehen, ein unter dem

Schutz der Staatsregierungen erworbenes Recht. Das auswärtige Episcopat hat sie nur unter Einwilligung der Regierung des Staats geben können. Es kann also auch den Effect nicht nach Gutdünken unterbrechen, ohne daß die Regierungen das dadurch entstandene Recht auf mancherlei Vortheile rechtlich zu schützen haben, folglich darüber zum voraus befragt seyn sollten.

Die für so schwierig gehaltenen Fragen: Ob Staat und Kirche einander coordinirt oder subordinirt, oder von einander unabhängig seyn sollen? scheinen nur deswegen schwer, weil man nicht bestimmt unterscheidet, daß nach verschiedenen Beziehungen jedes dieser drei möglichen Verhältnisse bejaht, und jedes vereint werden kann. Sobald man aber das: Distinguendum est, logisch anwendet, zeigt es sich:

1. Daß, wenn eine Kirche oder Gesellschaft für Religionsübung sich in ihrer eigentlichen Sphäre hält, religiöse Gesinnungen und Einsichten durch Lehrgründe und Ueberzeugung hervorzubringen, sie in Rücksicht auf die Richtigkeit der Lehre und deren Mittheilung als Lehre, vom Staate, als der Gesellschaft für Beschützung des rechtmässigen Eigenthums aller Art, von Rechts wegen unabhängig ist, weil Einsichten und Gesinnungen, so lange nur durch Gründe darauf gewirkt wird, kein Besitz-Eigenthum sind. Wer das Eigenthum rechtlich zu schützen hat, soll nur darauf seine Aufmerksamkeit richten, ob etwas das Eigenthumsrecht an sich, oder die unentbehrlichen Mittel zu dessen Erhaltung gefährde. Was den Zweck des Staats, jedes rechtmässige Eigenthum zu schützen, bedroht, das kann begreiflicher Weise von der Staatsgesellschaft keinen Schutz hoffen, begehren, erhalten; es muß vielmehr, nach der Pflicht des Staats, seinen rechtmässigen Zweck zu sichern, untersagt, gehemmt, unthätig gemacht werden. Denn widersinnig wäre es, vom Staate zu verlangen oder zu erhalten, daß er selbst schützen oder dulden solle, was seinem Wesen, der Beschützungspflicht selbst, entgegen wäre.

Nicht also ob eine Lehrbehauptung an sich wahr sey, kann die Staatsgesellschaft als solche, und in ihrem Namen eine Regierung, fragen, wissen oder entscheiden. Nur dies soll sie wissen und bedenken: Bei dieser Lehre wären Eigenthumsrechte in Gefahr! Ich muß ihr also den Staatsschutz versagen und ent-

gegenstellen. Darauf beruht das Veto. Und umgekehrt, ist das Placetum regium nicht als Billigung zu deuten, sondern als Erklärung, daß die Staatsregierung (welche auch eine nicht zu derselben Kirche gehörige seyn kann) nach ihrer Pflicht weise urtheilend, lehren lasse, was dem wahren Staatszweck nicht schadet.

Nur — zum Beispiel — weil das Dumm-Machen, das heißt, jede (pfäffische, jesuitische, bonzische, schwärmerische, orthodoxistische) Lehrmethode, welche vom Fragen nach Sachgründen abhält und kunstmässig abgewöhnen will, auch dem für den Staatszweck nöthigen gesunden Menschenverstand schädlich ist, hat der Staat auch die Pflicht, all solchem Dumm-Machen sein Veto entgegen zu setzen. So lange aber nicht die Methode des kirchlichen oder Schulen-Unterrichts dem Bewirken des Glaubens durch offen erklärte Gründe entgegen strebt, hat der Staat, als solcher, kein Recht, irgend einen Lehrsatz, für unwahr zu erklären, oder ihn anders als durch die gleiche Freiheit, Gegengründe mitzutheilen, zu entfernen.

Hieraus erhellt eine große Unabhängigkeit der Privatmeinungen im Staate. Denn der Verstand über alle andere Einsichten, die nicht unläugbar den Staatszweck, die Beschützungspflicht der Eigenthumsrechte, betreffen, ist den Staatsmännern nicht mehr eigen, als allen übrigen. Nur in dem, was erweislich den Staatszweck gefährdet, haben die Behörden die Pflicht und das Recht, entscheidend zu urtheilen, zu verbieten oder zu zulassen.

Zugleich erhellt aber auch

2. in wie fern jede Kirche der Staatsordnung, in welcher sie geschützt seyn will, sich subordiniren, das heißt, in die Ordnung fügen solle und müße. Weder im Inhalt noch in der Lehrart darf sie auf etwas beharren, was den Staatszweck und dessen Mittel in Unordnung bringen würde. Aber auch nicht von irgend einer Staatswillkür, sondern allein von dem, was für die rechtliche Ordnung im Staate nöthig ist, soll sie abhängig gedacht werden.

Keine Uniformität der Lehrmeinungen, noch weniger der Gebräuche, ist zu Erhaltung der Staatsordnung nöthig. Vielmehr ist jede Kirchengesellschaft, die sich das Verbessern in Lehre und Anstalten ausdrücklich vorbehält und es mit ruhiger Ueber-

legung ausübt, auch dabei nicht das Ungleiche ins Gleichartige hereinzwingen, sondern nach Ort und Zeit sich mit kluger Mäßigung richten will, gerade vermöge dieses (protestantischen) Princips desto gesicherter und sichernder gegen das Dumm-Machen, also mit dem, was allein der Staat in den Lehrarten zu verbieten die Pflicht und das Recht hätte, übereinstimmend.

Kurz gesagt, ist also keine Kirche, als Ueberzeugungsanstalt, wie subjicirt, sondern nur als subordinirt zu behandeln. Nicht unterworfen dem Gutdünken darf sie werden, aber der rechtlichen Ordnung soll sie sich unterordnen, weil sie den Schutz jener Ordnung will, und ohne ihn nicht bestehen könnte. Auch die Bibellehre fordert überall nur das »Hypotassesthai« = das Untergeordnetseyn, welches sie überall von dem Zustand, wo Personen nur wie Sachen behandelt werden, sehr unterscheidet. — —

Sogar in vielen Puncten als

3. coordinirt kann man Kirchenvereine und Staatsvereine bezeichnen, wenn man nur das Wort nicht falsch deutet, und über die Ordnungslinien hinaus ausdehnt. Die Ordnung aller Kirchgesellschaften soll auf Gründen und Ueberzeugung von geistigen Pflichten und Einsichten beruhen. Die Ordnung der Staaten beruht auf Gründen des Rechts allein. So weit also jene Gegenstände der Kirchen mit denen des Rechts in keiner Wechselwirkung stehen, eben so weit stehen beiderlei Ordnungen nebeneinander. Sie bestehen zusammengeordnet nebeneinander, insofern sie sich in vielen Puncten gar nicht berühren. Die theoretische Seite der meisten Dogmen ist von dieser Art. Aber der praktische Theil jeder Lehrbehauptung kann gar leicht die Staatsordnung (die Gewährung der Rechtsbeschützung und der dazu unentbehrlichen Mittel des verständigen Unterrichts) berühren, und also die Frage erregen, ob er der Schutzordnung, deren er selbst mitbedarf, förderlich, hinderlich oder gleichgültig sey.

Weder förderlich nun den Eigenthumsrechten, noch gleichgültig kann es seyn, wenn eine Bulle eine Menge verjährter Utilitäten ohne Einstimmung des Rechtsbeschützers, des Staates, ändern, besonders, wenn sie dieselbe in ein fremdes Gebiet ziehen, und dabei einen Act der Willkür und der Obermacht ausüben will.

Oeffentliche Nachrichten beschreiben eine solche neu erlassene Universal-Verfügung des römischen Ober-Episcopats, wie folgt:

»Nach Ankündigung des Jubeljahres 1825, vermittelst der Bulle Quod hoc ineunte saeculo &c. vom 24. Mai 1824 hat Se. Heiligkeit eine andere Bulle unterm 20. Juni d. J. ergehen lassen, welche mit den Worten anhebt: Cum nos super. Der heilige Vater hat, nach dem Beispiele *) seiner Vorfahren, beschlossen, für 1825 die ausserordentlichen Indulgenzen und Begünstigungen, welche der römische Stuhl verliehen hat, in der Art zu suspendiren, daß man dem ungeachtet überall **) fortfahre, für die geistigen Bedürfnisse der Gläubigen zu sorgen, und aller Orten sowohl den Eifer für die guten Werke, als die Fürbitten für die Seelen der Verstorbenen lebendig erhalte.

»Seine Heiligkeit bestätigt demnach den Ablaß in articulo mortis; den durch Benedict XIV. für die Recitation des Angelus bewilligten Ablaß, den von demselben Papst bewilligten Ablaß von sieben Jahren und sieben Mal vierzig Tagen sowohl für Rom als für das Land zu Gunsten derjenigen, welche, nachdem sie gebeichtet und das Abendmahl genossen, in denjenigen Kirchen, in welchen das heilige Sacrament ausgestellt ist, vierzigstündiges Gebet halten werden; den Ablaß, welchen diejenigen gewinnen, die das heilige Abendmahl bis zu der Thüre des Kranken begleiten; denjenigen Ablaß, welchen die legati a latere, die päpstlichen Nuntii (Botschafter) und die Bischöfe bei grossen Kirchenfesten verleihen; den Ablaß der dazu eigends berechtig-

---

*) Beispiele aber sind nicht Gründe. Viele Beispiele der Vorfahren waren schon damals das Unrechte. Und wenn dies nicht, so ist doch die grosse Frage: Ist, was ehedem zeitgemäß war, auch den jetzigen Zeitverhältnissen, Rechten, Einsichten, Bedürfnissen ꝛc. angemessen? — Sachgründe, nicht bloße Beispiele, entscheiden für den Denkglaubigen.

**) Sorgt man überall örtlich und ernstlich dafür, so sind die Reisekosten nach Rom erspart, und eine Jubelablaßbulle nicht mehr zeitgemäß.

ten (privilegirten) Altäre und endlich denjenigen Ablaß, welcher zur Peinlinderung *) der Seelen im Fegfeuer beitragen kann.

»Se. Heiligkeit bestätigt ferner alle Vollmachten, welche die Congregationen der Inquisition, der Propaganda und der Pönitentiaria ihren Abgeordneten und Missionarien ertheilt haben; ferner die Befugniß der Bischöfe und anderer Prälaten höhern Ranges, um ihre Untergebene in den geheimen Fällen, wenn sie auch dem heiligen Stuhle vorbehalten sind, so wie in vielen öffentlichen Fällen **), von der Strafe loszusprechen, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts und den apostolischen Gnadenbewilligungen; endlich die Befugniß der regulirten Orden über ihre Untergebenen.

»Dagegen aller sonstige, vollkommen oder nicht vollkommen, selbst immerwährende, oder in Form des Jubiläums zu ertheilende Ablaß, alle Vollmachten und Bewilligungen zur Vergebung der Sünden in den vorbehaltenen Fällen, zum Nachlasse der Kirchenstrafe, zur Milderung der Gelübde, und zur Dispensation in Fällen der Unregelmässigkeit und Verhinderung. — Alles dieses ist für die Dauer des Jahres 1825 zurückgenommen, ohne Rücksicht auf die Bewilligung der Kirchen, Klöster, Orden, Congregationen, Brüderschaften ꝛc. Bewilligungen, Ablässe und Befugnisse der letztern Art müssen für diese Zeit als nutzlos und keinen Vortheil bringend angesehen werden; ja es ist selbst verboten, sie anzukündigen, zu publiciren und in Wirksamkeit zu setzen. Sie müssen also direct in Rom nachgesucht werden!!!«

Wir wollen kaum erwähnen, in welche Verlegenheit hier

---

*) Ist die Pein zur Seelenreinigung nöthig, wer darf sie gemindert wünschen? Ist sie unnöthig, so verfügt sie der Allwissende ohnehin nicht. — Wie kann, gegen diesen Schluß, ein Ablaß für die im Fegfeuer bestehen?

**) Wer ist so gelehrt, alle diese Fälle, wo die Ablässe nicht suspendirt seyen, zu wissen und bei keinem irre zu greifen? Wer weiß, was alles für Vollmachten von den Congregationen gegeben sind, zum Beispiel, für Convertiten, die geheim bleiben sollen.

alle nichtcanonisch Gelehrte versetzt seyn müssen, wenn sie ins Unbestimmbare hin hören, daß einige Arten von sonstigen Ablässen für noch gültig, andere viele aber für unterbrochen, und eine Zeit lang nichtgeltend erklärt seyen. Welcher Gläubige muß nicht darüber unruhig werden, daß er durch gewisse privilegirte Sündenablässe im Reinen zu seyn meinte, nun aber dieselbe mit einem Mal nicht al pari stehen sollten. — — Jedoch! dies betrifft das Rechtliche der Sache nicht unmittelbar.

Aber vorausgesetzt, daß das glaubige Besuchen einer bestimmten Kapelle, das Beten einer gewissen Anzahl von Rosenkränzen vor einem bestimmten Altar ꝛc., kirchlich der Büßung gewisser Sündenstrafen gleich seyn kann, und also gewisse Sündenstrafen vor Gott und der Kirche aufhebt; vorausgesetzt, daß Eine päpstl. Heiligkeit der Vorzeit ein Privilegium dieser Art als Wohlthat der bestimmten Kapelle und deren Umgebung gewährt habe; werden alsdann nicht die Rechte dieser Kapelle — welche für sie einträglich seyn können — unterbrochen? und werden nicht die umliegenden Glaubigen, welche ihr Heil ohne grosse Kosten in der Nähe, durch die von ihnen gestiftete, dotirte, erhaltene Kapelle, wahren konnten, dadurch sehr in Schaden gesetzt, wenn nun auf ein Jahr lang der nahe Gnadenort mit einem Mal für unwirksam erklärt wird, damit man einen entfernten, mit Beschwerden, vielen Kosten und mit Vernachlässigung drängenderer Pflichterfüllungen ängstlich wallfahrtend aufsuche? Werden hierdurch nicht Rechte der gestifteten Erbauungsorte, nicht Rechte vieler Glaubigen, denen die Religiosität nicht ohne Noth so kostspielig gemacht werden sollte, gefährdet? Ist also nicht, um eine solche das Hinwallen nach Rom aufnöthigende Suspension der nahen Gnadenmittel zu verhüten, das gerechte Hinblicken der Staatsobrigkeiten auf dergleichen geistliche Versuche, fremde, gar sehr ins Weltliche eingreifende Verfügungen über ihre Länder auszudehnen, unentbehrlich?

Sollte nicht überhaupt die Meinung, wie wenn eine zu Rom angeheftete Bulle sofort eine überall gültige Verfügung sey, und die schon bemerkten Rechte der nahen Gnadenorte und ihrer Besucher unterbrechen, oder irgend andere äussere Wirkungen hervorbringen dürfe, durch ein Veto der Staatsgerechtigkeit in jedem Lande ausdrücklich annullirt, und dem gemeinen

Mann Unterricht und Erklärung gegeben werden, daß die römische Verfügung, ohne Genehmigung der teutschen ꝛc. Regenten für die Staaten Teutschlands ꝛc. nicht existire.

Auch unter die Rechtserforschungen ist es demnach gar sehr zu rechnen, ob nicht das alte Vorurtheil, als ob päpstlich verwilligte specielle Kirchenrechte, die auf das bürgerliche Wohl und Wehe vielen Einfluß haben, nach Gutdünken suspendirt werden könnten, staatsrechtlich durch ausdrückliche Erklärung, daß jene Suspensionen nicht von der Regierung zugelassen würden, also weder ein Placet noch ein Admittit für sich hätten, gehoben, und dadurch jeder Versuch solcher willkürlichen Rechtsänderungen abgewiesen und verhütet werden sollte. Denn was kann willkürlicher seyn, als das Eine Mal die Sündenvergebung und milde Zurechnung des unerschöpflichen Schatzes der Heiligen-Verdienste zum Wohl der Bedürftigen überall hin anzuweisen, ein ander Mal aber dieses den Glaubigen Unentbehrliche nur zu einem Mittel zu machen, damit alle Aengstliche und Gewissenhaftere selbst oder durch bezahlte Stellvertreter nach Rom, wie in die Residenz eines Universalgebieters, zusammenströmen sollen.

3.

Die dritte ausgedehnt wichtige Beziehung, die auf das Staats-Policeirecht, ist ohnehin einleuchtend.

Zu allen Zeiten mußte das durch die päpstliche neue Einführung der Jubelablaßjahre veranlaßte Zusammenlaufen nach Italien und Rom policeilich wichtig und sehr schädlich seyn. Aus allen Weltgegenden sollen die Gläubigen ihre Sündenlast in ein heisses, ihnen nicht angemessenes Klima, in das Gebiet von Rom hinschleppen, welches im Sommer das anerkannt ungesundeste von Italien geworden ist? Hat hierüber nicht die allgemein nothwendige Gesundheitspolicei ein gewichtiges Wort zu sprechen?

Und wer sind die Wallfahrer dieser Art? Wären sie sich nicht eines tüchtigen Theils von Sündenübel bewußt, so würden sie sich nicht zu einem so beschwerlichen Tilgungsmittel entschliessen. Auch vornehme Sünder können Wallfahrer für sich bezahlen.

Was für eine Masse von schlimmen Menschenkindern müßte also in jedem Jubeljahr dort in dem zur Unfruchtbarkeit und zum Müssiggang herabgesunkenen Gebiet der heiligen Hauptstadt und des Kirchenstaats zusammenfließen!

Und jetzt! wo die Regierungen auf jedes Zusammenkommen zweideutiger Menschengruppen eine allgemeine Aufmerksamkeit richten. Wer begreift es, daß Se. päpstliche Heiligkeit es für zeitgemäß halten konnte, ein ökumenisches Zusammenströmen von Büßenden oder der Buße Bedürftigen unter einem religiösen Titel zu veranlassen und zu legitimiren? Wer begreift es, daß es zeitgemäß von der römischen Klugheit geachtet werden konnte, in das Centrum gerade von Italien eine Menge von solchen, die sich dann geradezu als Sünder bekennen dürfen, unter einem solchen schützenden Vorwand zusammen zu rufen?

Alle Welt weiß, wie voll die Gebirge des Kirchenstaats von Räuberbanden sind. Kann das römische Oberhirtenamt reichen Sündern zumuthen, sich als Wallfahrer um ihres Seelenheils willen den Plünderungen und Lösegeldsforderungen auszusetzen, ohne welche jene unaustilgbar gewordene Ultramontanen keinen Ablaß, keine Sicherheitskarten zu geben pflegen. (s. Neckarzeitung vom 20. November 1824, »über die Räuber in Rom« nach den Tablettes romaines.)

Und wie? wenn nun etwa auch die in Spanien zur Tagesordnung gewordene Räuberbanden*) sich mit Kreuz und Fahnen auf einen Durchzug durch Frankreich, Savoyen, Lombardey, bis zu den heiligen Orten hin in Bewegung zu setzen, für zweckdienlich hielten. Wie schwer macht es die römische Bulle den

*) Oeffentliche Nachrichten rühmen, und wir führen es sehr gerne an, daß der päpstliche Nuntius zu Madrid die Klugheit und Rechtlichkeit zeige, welche die Absichten der sogenannten »apostolischen« Junta, durch den besitzlosen Pöbel die öffentliche Sicherheit aufs höchste treiben zu wollen, mißbilligen muß. Aber wird am Ende der Besserdenkende noch Raum finden? Ja wird nicht das Ungethüm, welches die Pfafferei auf ihre Gegner losläßt, am Ende sich umwenden, und nur, wo es noch zu rauben gebe, sich umsehen?

Regierungen, entweder sich dem Schein auszusetzen, daß die Policei den Gewissen Gewalt anthun, oder die öffentliche Ruhe zu compromittiren. Denn wer kann nicht alles einen Pilgrims-mantel um sich werfen, auch bis nach Rom hin alle Stationen und alle offene Beichtstühle durchwallen, um unter einen solchen Zusammenfluß von Büßlingen zu kommen, unter denen er wahrscheinlich finden kann, was irgend von determinirten Köpfen und von Heimathlosen, die nichts zu verlieren haben, für die tollsten Plane zu wünschen, und gerade in der Nähe von Neapel zu wünschen seyn möchte.

Nichts, dünkt mich, wird hieraus klarer, als wie sehr bedenklich es ist, wenn eine Kirchenmacht sich und ihre Einrichtungen für allgemein gültig, für unabänderlich und fast infallibel zu halten gewohnt ist. Daraus folgen solche Versuche, das, was zu anderer Zeit noch leidlich seyn mochte, wie das Unverbesserliche und immer Heilbringende auf alle Zeiten überzutragen. So ist's. Wer nicht forschreitet mit der Zeit, muß endlich hinter allem was zeitgemäß ist, zurückbleibend erscheinen. Denn greift man gleich eine Zeit lang in das Rad der Zeit ein, um so viel möglich alles Fortrücken der verständigen Geistesbildung zu hindern, und die Erde stillstehend zu erhalten; so kommt doch der thätigere Verstand endlich so weit, einzusehen, daß nur die Sonne selbst, nur das an sich Wahre und Gute, fest steht, alles Menschlich-Willkürliche aber entweder sich verbessern muß, oder allzu sichtbar sich selbst überlebt, und in den Zeitzusammenhang nicht mehr passen kann.

Trotz all solcher großen Bedenklichkeiten will es das römische Oberbischofamt sogar den Regierungen zur Pflicht machen, den Wallfahrer-Troß so recht zu hegen, zu pflegen, und wenigstens durch diese Theilnahme an dem Wallen nach Rom, sich auch eine Stufe in dem Himmel zu verdienen.

Nach öffentlichen Nachrichten hat der tägliche Rath des katholischen Vororts und Standes Lucern durch Rundschreiben vom 30. Juli den Regierungen der katholischen und paritätischen Cantone zu gutfindendem Gebrauche das Breve mitgetheilt, wodurch Papst Leo XII. die gesammte katholische Schweiz zu frommen Wallfahrten nach Rom während des voll-

kommenen Jubiläums im kommenden Jahr 1825 einladet, mit der Anzeige, es wolle die Regierung von Lucern, sobald die Rückäusserungen der betreffenden Stände ihr wieder zugekommen seyn werden, das päpstliche Breve alsdann im Namen derselben auf angemessene Weise erwiedern.

Die römische Urkunde ist in der Ursprache diese:

Delectis filiis Scultetis, Landammanis et Consiliariis Catholicorum Helvetiae pagorum Leo P. P. XII.

Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Appropinquantem annum cognomento sanctum, in quo plenissimi jubilaei solemnitas more institutoque majorum ab ecclesia celebratur, supremis Principibus et Catholicis omnibus per terrarum orbem diffusis, haud ita pridem annunciavimus, *hortantes per apostolicas litteras universos, ut pio itinere urbem Romam adire velint ad lucrandas hic sacras Indulgentias, quas e spiritualibus Ecclesiae thesauris* depromptas, liberalissima manu erogabimus.

Singularis vero, qua Nationem vestram, dilecti Filii, prosequimur, charitas facit, ut *vos nominatim* invitemus ad imitandum *clarissimorum Principum exemplum* qui religiosa pietate ducti Romam petere anni praesertim sancti tempore consueverunt. Sed, quod veremur, si vestrarum publicarum rerum ratio sacram hujusmodi peregrinationem vestram impediat, *minime vobis defuturus erit* ob eam ipsam anni sancti opportunitatem *praeclarus modus, quo eximios vobis caelestium munerum, divinaeque gratiae fructus comparetis.* Si enim *peregrinantium commodis* consulatis, si illis viarum difficultates amoveatis, *si benigna hospitia, si affluentem necessariarum rerum ubique copiam reddatis,* facile vobis per eorum cum Nostris conjunctas obsecrationes a bonorum omnium auctore Deo *caelestium charismatum dona,* ac vestrarum publicarum quoque rerum praesidia consequemini. Id vos etiam atque etiam hortamur, dilecti Filii et interim

apostolicam Benedictionem ex intimo cordis depromptam vobis omnibus peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die 29. Junii 1824, pontificatus nostri anno primo. Sign. Domin. Testa.

Die guten Schweizer! Sie sind von der Staaten-Policei aufgefordert, gegen Umtreiber, die sich in ihre friedliche Gefilde einschleichen könnten, äusserst wachsam zu seyn. Seine päpstliche Heiligkeit aber findet es zeitgemäß, ihnen sogar das Bewirthen und Befördern aller Ablaßbedürftigen von Europa, die man durch die österreichische Staaten gewiß nicht zu den Carbonari hinüber wallen lassen wird, als eine Verdienstlichkeit zuzumuthen.

Längst hat schon jede nicht blinde Staatspolicei bemerkt und bemerken müssen, daß, je leichter der Ablaß, desto frecher das Sündigen werde. Und schon dieser allgemeine Grund fordert alle Staaten auf, die Ablässe, welche nur maschinenmässig durch Laufen in die Fremde, durch tausendfaches Wiederholen der Gebetsformeln, durch Knieen und Rutschen auf dieser oder jener Treppe ꝛc. gewonnen werden können, als ein staatsgefährliches Lucrari zu hindern, und darüber dem entfernten Oberbischofamt durch die unläugbarsten Thatsachen nach der wahren, psychologisch fortwirkenden Natur der Sache endlich die Augen zu öffnen. Die guten Schweizer aber werden gebraucht — nicht nur wieder die repristinirten, d. h. ungebesserten Socii IHS bis nahe an die Grenzen Teutschlands heranrücken zu helfen. Sie sollen auch nicht nur den Gewinn haben, neue Bischofsausgaben zu machen. Sogar durch Bewirthung und Geleitung der durchwallenden Büßlinge des ganzen Nordens, der Verdächtigen und der des Verdachts Verdächtigen, sollen sie ihre ganze Policei vollends compromittiren, um durch Unterstützung eines im Jahre 1800 weislich unterlassenen, dem zeitwidrigsten Herkommen zu lieb erneuerten, den Staatsrechten und der Sittlichkeit gefährlichen Unternehmens den Schein sich aufnöthigen zu lassen, als ob sie, die staatserfahrne Männer, noch von dergleichen geschenkten Sündenerlassungen religiöses und politisches Heil erwarten könnten, und Andere durch ihr Beispiel an solche sich überlebende Vorurtheile zu glauben bewegen wollten.

Wie sehr gerade in dieser Materie mit dem rechtlichen Gesichtspunct auch der theologische, auch der geschichtliche zusammentreffe, mag das nächstfolgende in Erinnerung bringen. Um das, was recht und gültig ist, endlich auch zum Geltenden zu machen, müssen alle Kräfte und Richtungen von Einsichten harmonisch ineinander wirken!

Die theologische Ansicht macht klarer, daß das Nichtrechtliche auch das Sittenverderbliche ist, und das eigentlich Irreligiöse.

Die Entstehungsgeschichte der Jubelablaßjahre überzeugt den Menschenkenner, daß man nicht zu viel sagt, wenn man dieser Veranlassung, die Unterwürfigkeit der ganzen katholischen Welt unter Roms Episcopat sichtbar zu machen, das Streben nach Universal-Monarchie, und das Bewußtseyn dieses Strebens zuschreibt. Der Urheber des Jubelablaßjahrs, war er nicht eben der Bonifacius VIII., welcher durch die Decretale Unam sanctam (Extravagant Can. L. I. Tit. 8.) es als Glaubensartikel behauptete: Beide Schwerter, das materielle und das geistliche, seyen in der Kirche Gewalt. Dieses in der Hand des Priesters, jenes in der Hand der Könige und Soldaten, aber nach dem Wink des Priesters und so weit er es dulde (ad nutum Sacerdotis et patientiam) kurz: das Eine Schwert müsse seyn unter dem andern „et temporalem authoritatem *sub* spiritali *subjicit* potestati." Die Wahrheit zeuge, daß die geistliche Macht die weltliche einzusetzen habe und zu richten, wenn sie nicht gut sey. Nam veritate testante spiritalis potestas terrenam potestatem *instituere* habet et *judicare*, *si bona non fuerit*. Wer läugne, daß das weltliche Schwert in der Macht des Petrus sey, verstehe nicht das Wort: Converte gladium *suum* in vaginam. Dies alles aber komme dem Vicarius Christi und Petri Successor zu. — Wenn dies nicht revolutionär, nicht staatsrechtwidrig war, so gab es nie eine Sucht nach Hieromonarchie. Und dafür fordert Bonifacius VIII. die mystische Schriften des Dionysius Areopagita zum Gewähr auf. Und welcher Petri Successor hat diese Dicta e cathedra Petri revocirt? berichtigt? die Wahrheit bekannt und gerettet?

P.

II.

Der selige Dr. Bertling an seine Zuhörer. [1])

Liebste Freunde, die auf unserer theuren Julius-Carls-Universität von der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt und allein aus dem Glauben kommt, [2]) treulich und nach der Wahrheit unterrichtet werden.

Ich kann nicht umhin Sie öffentlich anzureden, da eine öffentliche Begebenheit die sich durch ganz Europa verbreitet, Ihre ganze Aufmerksamkeit erfordert. Es ist eine Begebenheit, die die Religion angeht, die feierliche Verkündigung von Austheilung des Ablasses, dessen Mißbrauch unsere Voreltern bewog, das Papstthum zu verlassen. Da es der ewigen Vorsicht gefallen hat, mich zu Ihrem Lehrer zu verordnen, so muß ich Sie von diesem Mißbrauch besonders unterrichten, damit nicht die grosse Lehre von der Rechtfertigung, die allein durch den Glauben an Jesum kommt, verfälscht werde. Von je her sind falsche Lehrer gewesen, diesen unüberwindlichen Felsen [3]) zu bestürmen, aus äusseren, geistlosen Werken die Se-

---

[1]) Diese Schrift ist gedruckt 1749 zu Helmstädt in 4. Unser Auszug hat viele Stellen gemildert. Nicht um zu streiten, sondern der Belehrung und Warnung wegen schreibt der Wahrheitsfreund. P.

[2]) Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kommt, ist die Rechtschaffenheit, welche nicht blos in dem Aeussern der Handlungen besteht, sondern aus der Gesinnung und Ueberzeugung entspringt, daß sie Wille des heiligen Gottes und der Vernunft ist. P.

[3]) Dieses ist der Unterschied der christlichen Religion von andern, daß sie den Satz: Jesus sey der wahre Messias,

ligkeit zu suchen, und dergleichen Verdienste anderer auf sich übertragen zu lassen. Wir sind viel zu nachläßig zu unsern Zeiten gegen die unaussprechliche Wohlthat, die vor mehr als 300 Jahren Gott uns durch den Dienst seines theuren Knechts, des seligen Doctor Martin Luthers, erwiesen hat. Und dennoch ist das Papstthum zu keiner Zeit ein gefährlicherer Feind gewesen, als eben jetzt. Damals, wie ganz Europa über die Greuel der Päpste und der römischen Päpstler seufzte, die so sichtlich waren, daß sie der Einfältigste sehen mußte; damals wie Leo X, Hadrian VI., Clemens VII. und Paulus III. viel zu hartnäckig waren, sich von ihrer Höhe herunter zu lassen, und von dem armen Luther Warnung und Lehre anzunehmen; damals, wie man die unerträglichste Gott und Jesum beleidigende Lehrsätze mit den gröbsten Ausdrücken unverschämt vertheidigte, damals war es etwas Leichtes, sich des Schlimmen im Papstthume zu erwehren. Es zeigte sich in seiner wahren Gestalt. Jetzt aber, seit dem die Jesuiten gelernt haben, fein zu wirken, die rauhe Gestalt ihren Lehren zu nehmen, und wenigstens in den Ausdrücken und der Art zu denken sich den reinen Lehrern zu nähern, sind wir in grösserer Gefahr, unvermerkt, den Schatz zu verlieren, den wir gegen alle Herrlichkeit der Welt billig nicht vertauschen sollten, und den unsere Vorfahren mit ihrem Blute zu vertheidigen bereit waren. Jesus sagt: Sehet euch vor für den falschen Propheten, die in Schaafskleidern zu euch kommen. Die römische Papisten ruhen äusserlich. Sie sehen es gar nicht gern, wenn die Religions-Vertheidigun-

---

und: dieser Jesus sey der Sohn Gottes, lehret. Auf diese gründen sich alle ihre Wahrheiten, die wie eine Kette aneinander hängend daraus fliessen. Wenn wir also von dem eigentlichen Grunde der christlichen Religion reden wollen, so sind es diese Sätze. Ich habe dieses zur Erklärung der berühmten Stelle Matth. XVI. 18. anbringen müssen, damit man nicht glaube, der Bischof zu Rom sey dieser unüberwindliche Fels. Es waren dieses vielmehr die von Petro anerkannte Wahrheiten. V. 17. Du bist Christus des lebendigen Gottes Sohn.

gen wieder rege, und die tieferen Gründe unserer Kirchenreformation und Absonderung auf's Neue dargelegt werden; sie glauben, die Federn unserer Gottesgelehrten sind ermüdet. Man vergleiche die vorigen Jahrhunderte mit dem jetzigen. In jenen waren unaufhörlich Lehr=Streitigkeiten, welche mehrentheils die Jesuiten zu Urhebern hatten. Seitdem wurde von dieser Art wenig geschrieben, wie wenn die päpstliche und evangelische Lehren einander gleich geworden wären. Durch eine billige Religions=Toleranz werden sie allenthalben in evangelische Staaten aufgenommen. Aber der Priestergeist giebt den Hang nicht auf, zur vorigen Herrschaft zu gelangen. Gelingt das geheime Proselytenmachen, so wird, denkt man, wo nicht die jetzige, doch eine folgende Herrschaft papistisch, und die Evangelischen, die um Religion alsdenn vielleicht noch unbekümmerter sind, werden sich gerne zwingen lassen. So klug sind die Jesuiten geworden, wie ihr erstes compelle intrare nicht helfen wollte.

In ihren Schriften suchen sie ihre Religion so schön vorzustellen, daß man glauben sollte, sie wäre die alte nicht mehr, die Luther geschildert. Wie kommt denn dieses? Hat man etwa in der päpstlichen Kirche die Hoffnung aufgegeben, die evangelische wieder zu besänftigen und mit sich zu vereinigen? Mit nichten. Sie sind jetzt unermüdeter, wie jemals. Die Congregatio de propaganda fide ist gewiß zu Rom nicht müssig. Welche Mittel wird eine Versammlung nicht ausdenken, die aus den verschlagensten Männern besteht, da indeß das Häuflein der Evangelischen äusserlich ohne Haupt und Hirten dahin geht? Ihre erste Mittel waren Gewalt; hernach die viele Streitschriften; endlich fielen sie auf Methoden, daß man die Evangelische einschläfert, daß die Lehrer ihre Zuhörer nicht mehr warnen, daß man grosse Herren nach und nach zu ihrer Kirche zieht, und endlich äusserlich, wenn man mit Evangelischen leben muß, die Lehrsätze leidlicher vorstellt wie sie in der That sind. Sollen wir dann die Gnade Gottes vergeblich empfangen haben? Soll uns die wahre Lehre vom Glauben umsonst gepredigt seyn? Wir dürfen nicht schweigen, weil die Gegner, um nicht widerlegt zu werden, gerne das Stillschweigen uns empfehlen und aufnöthigen.

Auch dieses Jubel=Jahr würde Benedictus nicht angestellt

haben, wenn es zu vermeiden gewesen wäre. Allein da das nicht geht, so meint er es damit gut zu machen, daß er der Sache einen guten Schein giebt, und mit glänzenden Worten den Aberglauben verkündet. Allein Finsterniß bleibt Finsterniß, und Irrthum Irrthum. Die gefährlichsten Lehrsätze sind klar ausgedrückt, und jetzt, jetzt zeuget das Papstthum öffentlich wider sich. Benedictus XIV. predigt doch eben den Ablaß, den Leo X. durch Tezel predigen ließ, und ob er noch lautere, reine und unverfälschte Bewegungsgründe einem Gott so mißfälligen Feste anzudichten sich bemüht, so sind doch keine Worte sanft genug, die Anmassung zu verschleiern, er wolle der römischen Kirche Vergebung der Sünden austheilen. Lasset uns alle evangelische Christen aus ihrem Schlafe ermuntern, lasset uns alle unsere Brüder zusammen rufen, daß sie sehen, wie man die Menschen mit unchristlichen Verheissungen nach Rom lockt. Hier heißt es recht: Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehre, die nichts sind, denn Menschen-Gebot. Lasset uns aber unsere Knie beugen vor Gott dem Vater der Barmherzigkeit, der uns gnädiglich erleuchtet mit seinem heiligen Evangelio, welches ist eine Kraft Gottes selig zu machen alle, die daran glauben.

Sie wissen, allerliebste Zuhörer! Zu den Zeiten Christi hatten die Pharisäer der jüdischen Kirche eben die Gestalt angezogen. Ich habe Ihnen gezeigt, wie unser Heiland wider diese Gerechtigkeit eiferte. Sie haben gesehen, welch einen der heilig erhabenen Gottheit würdigen Dienst er forderte, der völlig auf das Herz gieng, und wie heftig er die pharisäische Gerechtigkeit strafte. Es sey denn daß eure Gerechtigkeit, (d. i. Rechtschaffenheit) besser sey, denn die Gerechtigkeit der Schriftgelehrten und Pharisäer, so werdet ihr nicht in das Reich Gottes kommen. Im 15ten Jahrhundert war es der herrschende Geschmack geworden, gegen die Scheinheiligkeit der Kirche und die käufliche Sündenerlassung zu eifern. Die Grossen und Gelehrten dachten so, und die Gemeinen wälzten sich in Lastern, da Priester öffentlich Huren hielten. Die Gelehrten thaten Vorschläge, dieses zu bessern, die Grossen wendeten ihr Ansehen, Macht und Vermögen an, und wie unermüdet Kaiser Sigismund gewesen, ist aus der Historie bekannt genug. Die Concilia zu

Costniz und Basel wurden mit vielen Kosten vergebens gehalten. Da das heftige Verlangen nicht gestillt wurde, so wurden sie von beiden Theilen endlich ermüdet, und der Papst gewann unendlich dabei. Im Anfang des 16ten Jahrhunderts sah man einen kleinen Funken von Hoffnung im Concilio zu Pisa. Allein Julius II. und Leo X. entkräfteten dieses bald durch das Concilium Lateranense, da es dem Kaiser an Muth und Standhaftigkeit fehlte. So schien alles verloren. Aber ehe man es sich versah, brachte Gott durch einen armseligen Mönch zu Stande, was Kaiser und Könige nicht vermochten. Heißt das nicht recht: Was schwach ist vor der Welt, das hat Gott erwählet, daß er zu Schanden mache, was stark ist. 1. Kor. I. 27, 28, 29. So wie nicht Herodes, nicht die Hohenpriester und grosse Lehrer der Juden den Heiland der Welt predigten, sondern arme elende Fischer, so gefiel es auch Gott nicht, durch Kaiser Maximilian, durch den König von Frankreich, durch den kriegerischen Julius oder durch den atheistischen und freigeistischen Leo X., sondern durch einen unansehnlichen, aber im lebendigen Vertrauen auf Gott stehenden Mönch, Martin Luther, die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, und die da kommt durch den Glauben an Jesus, rein und lauter ohne allen Menschentand und Menschensatzung predigen zu lassen. Das ist Gottes Finger! Unsere Vorfahren haben über diese Lehre alle Drangsal ausgestanden, manche sind von Haus und Hof vertrieben worden, und haben ihr Leben selbst zum Pfande gegeben. Und wir wollten diese theure Beilage muthwillig verscherzen? Wir wollten uns sicher machen lassen, und unsere Religion zu achten aufhören, weil sie uns schon veraltet zu seyn dünkt. Ist es möglich die Kirche mit gleichgültigen Augen anzusehen, die uns aufs Blut verfolgte, die den Laien den Kelch entziehet, die das hochwürdige Sacrament, in Winkelmessen, Processionen u. s. w. zu einem Schauwesen macht? Ist es möglich, eine Lehre gleichgültig anzusehen, die Creaturen gottähnliche Ehre giebt, die nicht Gott sind? Ist es möglich, gegen eine Kirche sich nicht verwahren zu wollen, die unter das Joch knechtischer Satzungen zwingen will, wovon wir durch Jesus befreit sind. Den Juden wurden für ihre Zeit Ceremonien pünktlich von Mose vorgeschrieben. Und die Christen, denen Jesus, und dessen Apostel sagen, sie wären frei, sollten

noch Satzungen haben, da ihnen keine vorgeschrieben sind? und man sich umsonst auf Tradition beruft. Kann ein Christ, der Gott und Jesus von Herzen liebt, der die Schätze theuer hält, die uns durch das Neue Testament erworben sind, es mit Gelassenheit ansehen, daß man diese himmlische Gaben auf weltlichen Nutzen zieht, und sie zur Beförderung der Reichthümer, Ehre und Vergnügen gewisser Personen mißbraucht?

Ich will gar nicht einen unbesonnenen Religionseifer, meine geehrtesten Freunde! Das würde mit den liebenswürdigen Lehren streiten, die ich Ihnen so oft aus dem Munde Jesu und seiner Apostel von einer so heiligen, so erhabenen, so ehrwürdigen Religion, wie die unsrige ist, vorgehalten habe. Kein Christ darf einen andern verfolgen, der von der Religion anders denkt, als er. An dem Verfolgungsgeiste, der sogleich mit der Priesterherrschaft eintritt, erkennen wir ein Kirchenthum, wie es nicht seyn sollte. Was würden die Römischen sagen, wenn sie uns Bekehrungen durch Dragoner und Aufheben des Toleranz-Edictes von Nantes vorwerfen könnten, wozu Jesuiten und Maitressen den König Ludwig XIV. verleiteten? Der Geist Christi ist nicht ein Geist der Inquisition. Aber wir sollen auf unserer Hut seyn, da wir wissen, wo ein Geist der Verfolgung, ein Geist gewaltsamer Bekehrung ist. Luther sagte, da er von Schmalkalden weggieng: Impleat vos Deus odio Papae et Satanae. Gott erfülle euch mit Haß wider den Papst und den Teufel. Das war ein Wunsch, der hart lautete. Er wünschte aber gewiß nicht der Person des Papstes Böses, als einem Menschen; sondern der Lehre. Kann wohl was Christlicheres gewünscht werden, als Gott wolle alle mit einem Eifer für die Wahrheit erfüllen, daß sie recht lernen Menschentand und Satzungen, und besonders eine Rechtfertigung, die aus äussern Werken der Wallfahrten, des Betens der Rosenkranzformeln und der Sündenbeichte kommen soll, von ganzem Herzen verwerfen. Gewiß; wir Evangelische haben alle eine grosse Ehrfurcht für Benedict XIV., in soweit er ein Fürst und ein Mensch ist. Als ein Fürst beherrscht er einen ansehnlichen Theil Italiens. Wir wissen, welche Pflicht die Grossen der Erde von uns verlangen können, wir wissen, sie sind Gesalbte Gottes, und diese wollen an Gottes Statt geehrt seyn. Gott selbst

befiehlt dieses, und durch seinen Befehl hat er sie geheiligt. Als Mensch hat dieser Herr viele vortreffliche Eigenschaften, die ihm Ehrerbietung erwerben, bei allen, die davon nur von ferne hören. Er ist ein Freund der Gelehrten, und ein guter Kenner der Religion. Wenn er nicht Papst wäre, und diese Würde ihn nicht mit Vorurtheilen umgäbe, er würde vielleicht mehr einsehen. Auch selbst als das Haupt einer grossen Geistlichkeit verehren wir ihn gern. Aber als Freunden Jesu muß er es uns nicht verargen, wenn der Begriff von dem, was der Papst als solcher seyn will, nicht der beste ist. Er beleidigt unsern Heiland, wenn er sich für seinen Statthalter ausgiebt, und doch seine Lehre verkehrt. Er mag es an jenem Tage verantworten, daß er so viel arme Seelen nach Rom ladet, und ihnen allen Vergebung der Sünden verspricht, welche die leidigen Tröster ihnen doch nicht geben können. In einer beklagenswerthen Blindheit werden Tausende nach Rom laufen, alle Kleinlichkeiten heilig und göttlich verehren, weil sie meinen, sie thun Gott einen Dienst daran. Aber viele Evangelische, die mit wahrem Glauben und mit innigster Herzensbesserung sprechen: Gott sey mir Sünder gnädig! werden in ihrem Kämmerlein mehr gerechtfertigt seyn, als diese, die ihr Geld zu Rom verzehren, und mit unleidlichem Vertrauen auf ihre nichtige Wallfahrt nach Hause kommen. Gewiß, es wird ihnen nichts helfen, wenn sie tausend Stücke von der zerschlagenen Pforte mit nach Hause brächten.

Hier kann man recht sehen, wie stark die Macht der Vorurtheile, Erziehung und Privatnutzen sind. Welcher Vernünftige könnte sich sonst einen Gott einbilden, der seine Verehrer mit Agnus Dei, mit abgeschlagenen Stückchen von der Pforte u. dergl. ergötzen wolle, der einen Mann in eine weit entlegene Stadt hinsetze, wo er nach Gefallen Vergebung der Sünden austheilen möge, von welcher selbst vernünftige Heiden glaubten, daß man sie nur unmittelbar von Gott durch Buße und Gebet erlangen könnte; einen Gott, der nur alsdann für die Todten versöhnt werde, wenn ein Priester mit mancherlei Geberden vor dem Altare gestanden, und das hochwürdige Sacrament ganz anders, als Jesus Christus behandelt habe, nicht um durch Brod und Wein den Herrn Christus den Christen zu vergegenwärtigen, sondern ohne Gottes Gebot diese heilige Zeichen

zu Gott wie ein Versöhnopfer empor zu heben, das doch Jesus nirgends so geordnet hat. Sagen uns nicht Vernunft und Schrift, Gott sey das weiseste und heiligste Wesen, welches nicht an einem bestimmten Orte, nicht mit Geberden, sondern im Geiste und in der Wahrheit angebetet seyn wolle. Als Geist will er, wir sollen auch geistig seyn, unser Herz erheben, und unsere Gemüther von dem Sinnlichen abziehen, und zu ihm und seinen geistlichen Betrachtungen wenden. Sollte der Grosse, der Erhabene und der Ewige, der uns befiehlt, ihn geistig zu verehren, und also sinnliche Ergötzungen zu verachten, uns wohl anbefehlen können, mit Dingen ihn zu verehren, die so gar sinnlich sind, und sich mit den erhabenen Begriffen einer Gottheit nicht reimen können.

Mit welchem Gewissen kann Benedictus XIV. so grosse Dinge von sich vorgeben, da er seine Schwachheit fühlen muß, da er gewiß weiß, daß er nicht die Kraft habe, die er in seinen öffentlichen Briefen von sich ausruft. Man müßte weniger vortheilhaft von seiner Einsicht denken, als man insgemein denkt, wenn man glauben wollte, er könne sich wohl von der Wahrheit dieser Sätze überredet haben. Gewiß, er gehe in sich, und prüfe seine innerste Empfindungen. Tausend Vorwürfe wird sein Herz schon empfunden haben, ob er nicht vergebens dem Volke Vortheile verspreche, die sie nicht erhalten können, ob er nicht unter dem Vorwande der Religion nur Rom bereichern wolle. Empfindet er dieses, o wie schwer wird seine Verantwortung! Und doch halte ich so viel von seinem moralischen Charakter. Ich möchte mir nicht gern einbilden, daß dieser Herr dächte, wie jener Cardinal, da er dem haufenweise zusammenlaufenden Volke die Benediction gab: Mundus vult decipi, decipiatur ergo. »Die Welt will betrogen seyn, und so mag sie denn auch immer betrogen werden.« Wehe dir, Hirte, der du meine Heerde umbringst und zerstreuest! sagte der Herr bei Jerem. 23, 1. O höret ihr Hirten, es höre Benedictus, es hören die von ihm bestellte Priester, es hören alle römische Hirten des Herrn Wort. So wahr ich lebe, spricht der Herr, weil ihr meine Schaafe lasset zum Raube, und meine Heerde allen wilden Thieren zur Speise werden, weil sie keinen Hirten haben, und meine Hirten nach ihrer Heerde nicht fragen,

sondern sind solche Hirten, die sich selbst weiden, aber meine Schaafe sollen sie nicht weiden; darum ihr Hirten höret des Herrn Wort: So spricht der Herr Herr: Siehe ich will an die Hirten, und will meine Heerde von ihren Händen fordern, und wills mit ihnen ein Ende machen, daß sie nicht mehr sollen Hirten seyn, und sollen sich nicht mehr selbst weiden, Ezech. 34, 7. 8. 9. 10. Ist wohl etwas Köstlicheres, als Seelen? und die Sorge für deren Heil? Der Sohn Gottes selbst hat darum menschliche Natur an sich genommen, daß er diese Schaafe wieder auf den rechten Weg brächte, und sie versöhnete mit sich und dem Vater. Und diese Seelen sollten Menschen wollen verwahrlosen, die Jesus so mühselig wieder hergebracht hat? Und werden sie nicht verwahrloset, wenn man sie von Jesu zu äussern Ceremonien und Werkheiligkeit hinleitet? Paulus hat seine zwei Briefe an die Römer und Galater blos zu dem Ende geschrieben, daß er beweisen möchte, im Evangelio werde offenbar die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, welche kommt aus Glauben in Glauben. Und mit dem Zeugnisse des Habacucs weiß sich Paulus recht viel, weil er es immer gebraucht. Röm. 1, 17. Gal. 3, 11. Ebr. 10, 38. Warum will denn Benedictus sagen, seine Schaafe sollen nach Rom kommen, daselbst sollen sie von ihm sich die Verdienste Christi und der Heiligen austheilen lassen? Werden dadurch nicht den Leuten Kissen des Sündenschlummers untergelegt, bis sie glauben, sie gehen geradewegs ins Himmelreich, und kommen doch nicht hinein? Werden nicht Leute seyn, die jetzt nach Rom gehen, und mit einem Vertrauen auf diese Wallfahrt nach Hause kehren, wie wenn sie dadurch sich eine Stufe zum Himmel erworben hätten? Dieses billigt Benedictus entweder, oder nicht. Billigt er es, so handelt er offenbar wider den ganzen Grund der christlichen Religion. Billigt er es nicht, so bedenke er, wie viele Seelen er durch seine Schuld verwahrlose, da er durch ein Fest, bei dem eine solche Einbildung fast unvermeidlich ist, zu solchen seelenverderbenden Gedanken ihnen Anlaß giebt, da doch kein anderer Grund gelegt werden kann, außer dem, der gelegt ist, Jesus Christus. 1 Kor. 3, 11. Dieses Vertrauen auf eine solche Wallfahrt führt den Menschen also von seinem wahren Grunde ab. Wallfahrten gehen, Almosen geben, opfern, Meßgebete sprechen,

kann die ungebesserte Natur. Der Mensch, der auf jenes vertraut, wird nicht hungrig werden nach der Fülle Christi, von der wir nehmen sollen Gnade um Gnade. Wer hat nun an diesem Seelenverderben so vieler Leute Schuld? So spricht der Herr Herr: Wehe euch, die ihr Kissen macht den Leuten unter die Arme, und Pfüle zu den Häuptern, beiden Jungen und Alten, die Seelen zu fangen. Wenn ihr nun die Seelen gefangen habt unter meinem Volk, verheißt ihr denselben das Leben, und entheiligt mich in meinem Volk um einer Hand voll Gersten und Bissen Brods willen, damit daß ihr die Seelen zum Tode verurtheilt, die doch nicht sollten sterben, und urtheilet die zum Leben, die doch nicht leben sollten, durch euer Lügen unter meinem Volke, welches gerne Lügen höret. Ezech. 13, 18.

Damit Sie also, geehrteste Zuhörer, von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Sache mögen unterrichtet werden, um deren willen Luther und unsere Vorfahren diesen Aberglauben fahren liessen, um dessen willen dieses Jahr so viele Leute nach Rom laufen werden, so habe ich diesen kleinen Unterricht Ihnen zu Gefallen aufgesetzt. Lernen Sie daraus, die grosse Wohlthat Gottes erkennen. Verkündigen Sie es Ihren Brüdern, wenn Gott Sie selbst einmal zu Lehrern setzt. Wir wollen immerdar Preis und Dank geben dem, der uns berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte. Wir wollen ihn aber auch bitten, daß er sein Evangelium unter uns und unsern Nachkommen wolle wohnen lassen bis ans Ende, und ja nicht den Leuchter umstossen von der heiligen Stätte.

Helmstädt, den 22. September 1749.

III.

Beschaffenheit, Ursprung und Geschichte des Ablasses und des Jubel-Jahrs von Dr. Bertling.

§. 1. Die Lehre von den Indulgenzen, oder sogenanntem Ablaß ist einer der einträglichsten Irrthümer der römischen Kirche. Es hängen die Lehren vom Sacrament der Buße,

dem Ablaß, dem Fegfeuer, den Verdiensten der Heiligen, den überverdienstlichen Werken (operibus supererogationis) so genau zusammen, daß man eine ohne die andere nicht verstehen kann. Ohne Zusammenhang kommen sie vielen von uns unbegreiflich, auch unwahrscheinlich vor, so daß man oft begierig wird, die römische Kirche von solchen Irrthümern loszusprechen. — — Indulgenz oder Ablaß nennen sie eine Erlassung der Strafen, welche nach geschehener Vergebung der Schuld, und nach der durch die Buße erhaltenen Versöhnung noch übrig bleiben [1]). Was aber das sey, das noch übrig bleibt, erklärt die Natur der Buße. Diese ist bei den Römischen ein Sacrament, und besteht aus drei Stücken. Diese sind, Reue und Leid, Beichte, Genugthuung [2]). Diese sind also so nothwendig, daß ohne die Bußen nichts Buße ist, und keine Sünden vergeben werden [3]). Folglich können

---

[1]) Bellarm. de Indulg. L. I. c. 1. in controu. Tom. III. Ein Halberstädtscher Missionär, ein Dominicaner-Mönch, Fr. Raymundus Bruns, hat ein katholisches Unterrichts- und Gebetbuch herausgegeben, welches vielfältig gedruckt und überaus beliebt geworden. Er hat es auch sehr fein geschrieben, in vielem hat er die Lehre seiner Kirche zu verstecken gesucht. Allein vom Ablaß spricht er doch: Der Ablaß sey eine Nachlassung der zeitlichen Strafen der Sünden ausser dem Sacrament, welche der Papst als Oberhaupt der Kirche, oder aus dessen Uebergab andere Vorsteher, als Ausspender der Geheimnisse Gottes, aus dem Kirchenschatz geben durch Zueignung der Verdienste Christi und seiner Heiligen.

[2]) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. et can. 3. Bellarm. de poenit. L. I. c. 17. 18. in contr. T. c. welcher cap. 18. noch wider den Durandus disputirt, und ausdrücklich bejaht, daß nach dem Lombardus, Thomas, den Concilien von Florenz und Trident, dieses die wahren Theile der Buße seyen.

[3]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 3. Sunt autem quasi materia hujus sacramenti ipsius poenitentis actus, nempe contritio,

auch unmöglich die Sünden vergeben werden, wenn der Mensch nicht die Genugthuung leistet. Diese Genugthuung, Satisfaction oder Pönitenz (wie sie sonst auch genannt wird) wird dem Beichtenden in der Beichte von dem Priester auferlegt, und ist von dreierlei Art, Almosen, gottesdienstliche Handlungen, (als beten, Messe hören, diese oder jene Altäre so oft besuchen, Wallfahrten gehen u. dgl.) und Fasten. Dergleichen Pönitenzen sind nach Beschaffenheit der Sünden manchmal von langer Dauer, manchmal währen sie die ganze Lebenszeit. Ungeachtet sie nun von der Beichte lehren, daß darin gleich die Sünden vergeben werden, so ist dieses doch nur bedingungsweise zu verstehen, nämlich wenn die Satisfaction geleistet wird. Die ganze Sache ist einem Contracte ähnlich, welcher zwar gleich, da er geschlossen ist, seine Kraft hat, doch aber eher seine Wirkung nicht thut, bis die verglichenen Theile ihr Versprechen erfüllen. — Hieraus ist klar, wie opera supererogationis möglich sind. Denn derjenige, der nun Almosen giebt, gottesdienstliche Handlungen ausübt, und fastet, ausser einer solchen auferlegten Pflicht, thut etwas überflüssiges, daß er nicht schuldig wäre. Doch gehen sie auch nicht verloren, wie wir gleich hören werden. — Ausser der Genugthuung aber, die der Priester auferlegt, und die ein Theil des Sacraments ist, fordert noch Gott eine Genugthuung. Diese besteht in dieser Welt in allerlei Kreuz und Leiden *), und in jener Welt in der Qual des Fegfeuers. Doch muß der Mensch auch die Genugthuungen, die ihm der Priester auferlegt hat, wenn er durch einen Zufall ohne seine Schuld in dieser Welt sie nicht hat leisten können, im Fegfeuer büßen. Also genug thun muß er, es

---

confessio et satisfactio, qui quatenus in poenitente ad integritatem sacramenti, *ad plenamque et perfectam peccatorum remissionem* ex Dei institutione *requiruntur*, hac ratione partes poenitentiae dicuntur. Darum giebt Lancellott, de poenit. §. poenitentia, diese Definition: Poenitentia est sacramentum, quod contritione, confessione et satisfactione concurrentibus peccatorum operatur remissionem.

*) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 9.

sey in dieser oder in jener Welt. Und damit auch in jener Welt eine Möglichkeit, genug zu thun, übrig bleibe, so ist dazu das Fegfeuer bestimmt [1]). Die Verbindlichkeit zu dieser Genugthuung ist also das, was noch übrig bleibt, wodurch also in der That, man mag sie drehen, wie man will, die Vergebung der Sünden Gott abverdient wird. Dieses wird noch klarer aus Bellarmins Erklärung. Der spricht, eine Genugthuung sey eine Handlung, wodurch der, welcher einen andern beleidigt, so viel thut, als genug sey, dieses Unrecht wieder zu ersetzen, oder so viel, als der, so beleidigt ist, nach Gerechtigkeit fordert [2]).

§. 2. Weil aber nun diese Genugthuung ein wesentlicher Theil des Sacraments der Buße ist, so kann kein Papst, und noch viel weniger ein geringerer Priester diese Verbindlichkeit schlechterdings aufheben. Die römische Kirche kann dieses nicht lehren, und man thut ihr Unrecht, wenn man ihr dieses andichtet. Aber die Art, wie sie es ersetzt, ist in der That nur schlimmer. Die Genugthuung muß unausbleiblich geleistet werden. Doch bleibt dabei noch ein Mittel übrig, sich davon zu befreien. Nämlich es sind schon andere da, die zu viel genug gethan haben,

---

[1]) Lancellot. de poenit. §. Sed nec. sagt ausdrücklich: Sed nec contritio multum proficiet, nec confessio, nisi ambabus adjuncta fuerit satisfactio, quae nihil aliud est, quam quaedam injuriae illatae compensatio. Nullus enim delictorum accipit veniam nisi (si nulla necessitate fuerit impeditus) qualemcumque, etsi longe minorem, quam debeat, poenam soluerit. Nec sufficit mores in melius commutare et a praeteritis malis recedere, nisi etiam de his, quae facta sunt, Deo satisfiat, per contriti cordis sacrificium, cooperantibus eleemosynis, orationibus et jejuniis. Eben das sagt der Canon 12, 13, 14 in der XIV. Sess. Cons. Trid.

[2]) Animadvertendum est, satisfactionem nihil esse aliud, nisi actionem, qua is, qui alterum laesit, tantum facit, quantum satis est ad injuriam compensandam, sive quantum is, qui laesus est, juste exigit. de poenit. L. IV. c. 1.

und das ist für andere. Davon haben sie folgende Lehrsätze: 1. Es ist bei der Kirche ein Schatz der Genugthuungen Christi, Mariä und der Heiligen, die denen zugetheilt werden können, die selbst noch Genugthuung leisten müßten [1]. 2. Es ist bei der Kirche eine Gewalt diesen Schatz auszutheilen, und also Ablaß (indulgentias) zu geben [2]. 3. Diese höchste Gewalt ist nun eigenthümlich bei dem Papste, der daher allen Gläubigen völligen Ablaß geben kann [3]. Nach diesen Lehrsätzen ist der Weg gebahnt, frei ein öffentliches Verkehr mit dieser Ablaßfülle zu halten, wodurch in der That wahre Vergebung der Sünden, und folglich die Hoffnung der ewigen Seligkeit erhalten werden soll [4].

---

[1]) Bellarm. de indulg. L. I. c. 2. Chemnit. Exam. Conc. Trid. P. IV. p. m. 80. de indulg. cap. 1. Dieser *Thesaurus* hält nun die sogenannten *opera supererogationis* in sich, welche also von der Indulgenzen-Lehre unzertrennlich, und der römischen Kirche wesentlich sind. Man muß dieses wegen eines Streits merken, der neulich in Hildesheim entstanden. Es war die Frage: ob nach der römischen Kirche die Heiligen auch Mittler der Genugthuung (mediatores satisfactionis) wären? Es hat sich niemand von den grossen Gottesgelehrten der römischen Kirche unterstanden, diesen Satz zu verneinen, seit dem der Ablaß ausdrücklich im Concilio zu Trident Sess. XXV. festgesetzt ist. Die Vertheidiger der römischen Kirche haben mit grossem Bedacht die Definition der Indulgenzen ausgelassen, aus welcher der thesaurus nicht wohl wegbleiben kann. s. was auch Chemnitius Exam. C. T. de indulg. Tom. IV. p. 79 anführt. Da es nun selbst der Papst Benedict XIV. in seiner jetzigen Bulle gesteht, so ist ja der ganze Hildesheimische Streit nunmehr zum Vortheil unserer symbolischen Bücher entschieden.

[2]) Bell. l. c. Cap. 3.

[3]) Idem l. c. Cap. 11.

[4]) Sie sagen, der Ablaß tilge nur die zeitliche, nicht aber

Den Ursprung dieser Lehre, die Christus und seine Apostel nie gelehrt, finden wir in der ersten Kirchendisciplin [1]). Die erste Kirche machte sowohl bei dem Anfange als Fortgang der christlichen Religion unter sich eine besondere Gesellschaft aus. Sie forderte also von ihren Gliedern gesellschaftliche Pflichten; denn von der genauen Erfüllung dieser Pflichten hängt allemal das Wohl einer Gesellschaft ab. Die Christen forderten Glauben und Gottseligkeit, auch um der äusserlichen Ordnung willen eine genaue Beobachtung gewisser mit allgemeiner Einwilligung angeordneter Gebräuche. Sie konnten besorgen, daß, wenn einer diese Pflichten übertrat, er gar in grobe Laster verfallen möchte, oder andere Gesetze nicht halten wollte. Er handelte alsdann zuerst wider Gottes Willen, zugleich aber auch gegen die Gemeinde, als eine Gesellschaft. Den weltlichen Arm konnten sie während der Verfolgungen nicht zu Hülfe nehmen [2]), den Ueber-

---

ewige Strafen. Man merke aber, daß zeitliche Strafen das sind, was die rechte Vergebung der Sünden als Genugthuungen verdient. Wenn sie diese kaufen, kaufen sie offenbar den dritten Theil der Buße, und also die Vergebung der Sünden.

[1]) Chemnitius, in Examine Concilii Trident. Tomus II. p. m. 367. Edit Erfurtens. de 1599 in 8vo. beweiset den Ursprung aus den alten Kirchenlehrern sehr richtig, zeigt auch pag. 273 seqq. wie aus diesen alten Pönitenzen und Satisfactionen die papistische Lehre von dem Verdienst derselben nach und nach erwachsen. S. auch Heidegger, Conc. Trid. Anat. ad Sess. XIV. q. 7. p. 574 seqq.

[2]) Muratori, den wir nicht allein eine Zierde Italiens, sondern einen ewigen Ruhm unserer jetzigen Zeit nennen müssen, hat in seinen an allerlei Gelehrsamkeit so reichen Antiquitatibus Italicis medii aevi Tom. V. eine Dissertation de redemtione peccatorum et de indulgentiarum origine mit eingerückt. Sie ist die 68. in dieser Sammlung. Kein Protestant hätte so freimüthig den neuen Ursprung und Mißbrauch der Indulgenzen beschreiben können, wie dieser ge-

treter ihrer Gesetze verklagen. Es war ihnen auch verboten. 1 Kor. 5, 4. Sie hatten also kein anderes Mittel, als daß sie sich von ihm trennten, und ihn von ihrer Gesellschaft ausschlossen; oder ein Mitglied der ehrwürdigen Gesellschaft, das sich unwürdig betrug, schloß sich in der That selbst aus, indem es zeigte, daß es nicht christlich leben wollte. Es nöthigte aber auch die Gemeinde, daß diese sich von ihm zurück ziehen und die Gemeinschaft mit ihm aufheben mußte, weil sonst die Vorwürfe, welche es verschuldete, bey den Heiden und Juden auf die ganze Communität gefallen seyn würden. Es war ein Aergerniß in den Augen der andern, und mußte daher ausgeschlossen werden. Dieses Ausschliessen war die Excommunication [1]). Doch nahmen sie auch die Ausgeschlossene wieder an. Es ward aber vorher erfordert, daß sie wahre Buße zeigen, der Gemeine genug thun, und diese in Sicherheit stellen mußten, daß sie glauben konnte, sie würden in diese öffentliche Anstössigkeit nicht wieder verfallen, und die Gemeine nicht von neuem in Verlegenheit setzen. Sie legte ihnen daher gewisse Uebel auf, die Pönitenzen genannt wurden. Diese waren sehr scharf [2]). Wenn sie diese ausgestanden hatten, wur-

---

lehrte Katholik, wie aus dem folgenden erhellen wird. Hier will ich nur des weltlichen Arms wegen erinnern, daß die Bischöfe ihn nachher, als die Kaiser Christen wurden, wohl zu gebrauchen wußten. Denn Muratori sagt diss. cit. p. 742. Es wäre auch üblich gewesen, ut Principes ac reges, instantibus sacerdotibus, graviorum peccatorum reos notos ad poenitentiam subeundam compellerent, und *Synodus Cabilonensis* II. A. C. 813. sagt c. XXV. (alleg. eod. Murat. diss. cit. p. 713.) Implorandum censuere Patres Imperatoris adjutorium, qualiter, si quis publice peccat, publica multetur poenitentia.

[1]) Diese *Excommunicatio*, die griechisch ἀποκοινωνία hieß, war nur eine Ausschliessung von den Wohlthaten der Kirche, besonders dem heil. Abendmahl, und hies auch *ligare* binden. Die Befreiung davon war das lösen, *solvere.*

[2]) Hierüber schrieb ein sehr gutes Buch *de disciplina ecclesia-*

den sie als Versöhnte — aber nur als mit der Gemeinde Versöhnte — wieder aufgenommen, und der Eingang in die Gemeinde ihnen wieder geöffnet. Es hieß: Der Sünder sey mit der Gemeinde versöhnt; die Gemeine vergäbe ihm; er habe der Gemeine genug gethan *).

---

stica der Helmstädtsche Theolog Joh. Barthold Niemeier 1702. Auch hat dieses Kapitel *de disciplina ecclesiastica* der berühmte Engländer Joseph Bingham, in seinen *Originibus Ecclesiasticis*, die Joh. Heinrich Grischov ins Lateinische übersetzt hat, gründlich abgehandelt, Vol. VII. L. XVI. und Vol. XIII. L. XVII. XVIII. XIX. Die Christen in den ersten vier Jahrhunderten, erlaubten die öffentliche Buße nur Ein Mal im Leben, das andere Mal ward sie nicht angenommen. Vol. VIII. L. XVIII. c. 4. §. 1. p. 156 (wiewohl doch einige Exempel vom Gegentheil da sind §. 7. p. 175). Einige hatten die Buße so lange sie lebten, und wurden nicht anders, als in den letzten Todeszügen absolvirt, §. 2. p. 160 seqq. und diese mußten doch, wenn sie wieder gesund wurden, öffentliche Buße zu thun fortfahren §. 3 p. 162 seqq. Man ertheilte also keine Absolution, ehe die Buße vollbracht war; die Päbstlichen aber geben die Absolution vor der Buße. Ja einigen Sündern wurde das heil. Abendmahl verweigert selbst im Tode, §. 4. p. 164, wie den Abgöttern, Ehebrechern und Todschlägern. s. auch Sirmond Hist. poen. publ. cap. I. p. 201.

*) Bingham, l. c. L. XIX. c. I. §. 6. p. 202. Hoc est, quod generatim intelligitur per vetustas illas phrases: *dare poenitentibus pacem*, *restituere eos in communionem*, *reconciliare ecclesiae*, *soluere eorum vincula*, *dare eis veniam et indulgentiam*, *remittere peccata*, qui tot diversi modi sunt, hanc unam rem exprimendi, nempe *sollemnem rationem absolvendi* publicos poenitentes et *admittendi* eos *ad plenam communionem*, postquam canonicam suam poenitentiam legitime peregissent. Niemeier, l. c. diss. II. §. 70. p. 87. Si homo *solueretur*, id est communioni restitueretur, homo dicebatur, *reddi communioni* et *panem consequi*.

§. 4. Das alles war nicht eine Versöhnung mit Gott. Diese sollte vorhergegangen seyn. Es war keine Vergebung der Sünden von Gott, oder eine Genugthuung, die Gott geleistet wurde [1]). Es waren nur zeitliche Strafen, die sie den ihrigen auferlegen mußten, damit sie sie in Ordnung erhielten. Sie wußten, daß niemand als Gott die Sünde vergeben könne, und ihre Geistlichen eigneten sich darin nichts als eine bloße Ankündigung zu, die nicht durch die Pönitenzen erworben wurde [2]). Die Gemeine vergab nur was ihr zuwider und zum Nachtheil begangen war. Sie konnte daher die Sünder freilich nicht eher annehmen, bis sie von ihrem gebesserten Herzen überführt war [3]).

---

[1]) Muratori scheint es wohl im Ernst zu meinen, wenn er Diss. cit. p. 711 spricht: Illud exploratum est, vel primis Ecclesiae Saeculis, Christianis in crimina et peccata lapsis, si *Deo* reconciliari atque a reatu absolvi cupiebant, opus fuisse poenitentiam subire, et salutaribus poenis, certisque castigationibus corporis, aliisve operibus pietatis, reatum suorum facinorum expiare, atque ita misericordiam ac indulgentiam a *Deo* impetrare. Allein wie kann dieser so kenntnißreiche Gelehrte dieses von den ersten Jahrhunderten mit einer solchen Gewißheit behaupten, da er selbst das Neue und Ungewisse in den Indulgenzen und Pönitenzen erzählt. Ich will dieses alles aus ihm hernach anführen, jetzt nur noch anzeigen, daß Chemnitius, Exam. Conc. Trid. Tom. II. de satisf. ne et operibus p. m. 367. seq. deutlich zeigt, wie jene Genugthuungen nicht Gott, sondern nur der Kirche wegen des äusserlichen Aergernisses geleistet wurden.

[2]) s. Bingham, l. c. L. XIX. c. I. §. 1. p. 168.

[3]) Bingham sagt l. c. §. 6. Sollemnes preces pro illis (peccatoribus recipiendis) ad absolutionem ab ipso eis procurandam fiebant; et sollemnis manus impositio ad significandam eorum absolutionem ipsis dabatur; statimque illis eucharistia porrigebatur ad restituendum eos in communionem altaris; et tandem fiebat declaratio, quod jam denuo in societate et pace essent ecclesiae et in gratia cum Deo NB. *quantum humana intelligentia de illis judicare posset.*

Sie sah hauptsächlich auf äußerliche Zeichen, weil sie in das Herz nicht sehen konnte, und beurtheilte aus dem Weinen, Klagen und übrigen Betragen des Menschen sein Herz [1]) und den ernsten Wunsch, wieder in der Gemeinschaft, und also derselben würdig zu leben.

§. 5. Diese Gewalt der Gemeinde machten sich die Bischöfe als Vorsteher der Gemeinde nach und nach zu eigen [2]),

---

[1]) Quia plerumque dolor alterius cordis occultus est alteri, neque in aliorum notitiam per verba vel quaecumque alia signa procedit, cum sit coram Deo, cui dicitur: gemitus meus a te non est absconditus; recte constituuntur ab iis, qui Ecclesiae praesunt, tempora poenitentiae, ut fiat etiam satis Ecclesiae, in qua remittuntur ipsa peccata sagt Augustinus Enchir. c. 61. und Caesarius Arelatensis Hom. 8. In luctu et tristitia multo tempore permanentes et poenitentiam etiam publice agentes: quia justum est, ut qui cum multorum destructione se perdidit, cum multorum aedificatione se redimat. Beide Stellen giebt der Jesuit Sirmond in seiner Historia poenitentiae publicae c. 10. welche an die Diss. Niemeieri de disc. Eccl. p. 199 — 233 angedruckt. Wie sie nun auf das Herz, und dessen äusserliche Beweise sahen, so machten sie in der ersten Kirche einen Unterschied zwischen der gesetzmässigen Buße, und der nicht gesetzmäßigen (inter poenitentiam legitimam et illegitimam). Jene war, wenn der Sünder sich aufrichtig in der Buße bewies, und den wahren Schmerz seiner Seele durch Weinen, Seufzen, Fasten, Almosen, und einer aufrichtigen Aenderung seines Lebens zeigte. Diese war, wenn der Sünder laulicht handelte, und über die Sünde wenig betrübt war, ob er gleich die gesetzte Zeit äusserlich aushielt. Bingham zeigt dieses aus dem Albaspinaeus l. c. L. XVIII. cap. IV. §. 12. p. 181 seq.

[2]) Bingham sagt l. c. Lib. XIX. cap. III. §. 1. p. 230 es sey ausser allem Zweifel, daß die Bischöfe diese Disciplin beständig ausgeübt, und solche Macht auch wohl dann und wann den Presbyters (§. 2.) auch wohl den Diaconen

sie erließen auch wohl etwas von der Zeit, und andern Strafen, besonders wenn man von dem guten Herzen des Sünders überzeugt wurde, oder wenn starke Vorbitten kamen. Diese Vorbitten geschahen oft von den Märtyrern und Heiligen*),

---

(§. 3. pag. 232) mitgetheilt. Ob sie es aber gleich vom Anfang so unumschränkt gehabt, ist eine andere Frage, ob dieses gleich Bingham, ein Mitglied der englischen Kirche, zu bejahen scheint. Indeß ist ihre Freiheit in der Schärfe und Gelindigkeit dieser Disciplin sehr groß gewesen, die sie nach Gefallen vergrössern und verringern konnten. (Idem l. c. lib. XVIII. c. IV. §. 7. p. 175). Und in Ansehung dieser Freiheit maßten sich die Bischöfe ein richterliches Amt an, und hatten es auch wirklich, da sie über die Leute urtheilen und erkennen mußten, erstlich ob sie der Taufe würdig wären, und hernach, wenn sie gefallen waren, ob man sie auch wieder in die Kirche aufnehmen, und des heiligen Sacraments mit andern Gläubigen könnte theilhaftig werden lassen. Dieses alles zeigt Bingham. Er fährt fort: Tanquam *judices* respectu status animi hominum, sub eorum cadentis cognitionem, an ad recipienda sacra idonei essent; et respectu temporis ac opportunitatis, quando ad eorum participationem admitti illos expediret; habentes potestatem vel prorogandi vel contrahendi tempus, prout de negligentia vel de industria petentium eis constabat. Agebant autem solum tanquam *deprecatores* pro illis apud Deum in rebus directe et proprie ad purificandam a peccatis conscientiam pertinentibus, quae non in hominum sitae sunt potestate, sed tantum modo quodam ministeriali ad faciendum ea, quae tanquam media gratiae conferre possunt ad absolutionem et remissionem peccatorum obtinendam a Deo, in cujus solius manu absoluta potestas est remittendi peccata. Von dem Wort jurisdictio, und der Zeit, wann es von Bischöfen in der Kirche gebraucht sey, s. Niemeier Diss. II §. 9. seq. p. 43 seq.

*) Im Concil. Nic. I. sagt der canon IX. De his, qui confessorum litteras afferunt, placuit, ut sublatis eis litteris

und nachher, als die Obrigkeiten christlich waren, auch wohl von der weltlichen Obrigkeit [1]). Wenn ihnen nun etwas erlassen und nachgesehen war, hieß diese Erlassung *Indulgentia*, Ablaß [2]). Da hieß also Indulgenz nichts anders, als eine Erlassung der zeitlichen, kirchlichen Strafen, die die Gemeine über einen beschlossen hatte, der ihre Verfassung beleidigte und daher ausgeworfen war, jetzt aber mit ihr wieder versöhnt zu werden verlangte.

§. 6. Als die Kaiser Christen wurden und also die Kirchen gegen Verletzung ihrer Gesellschaftsordnung klagen und Gerechtigkeit verlangen konnten, hätten die Obrigkeiten diese Erkennt-

---

accipiant communicatorias. Diese waren die Vorbitten, die sie manchmal von den Märtyrern erhielten, die im Gefängniß saßen. Tertullian und Cyprian haben schon darüber geklagt, daß dadurch die Strenge der Disciplin geschwächt würde.

1) Darum sagt der Autor der *Apologie pour les Protestants.* III. Part. c. 7. p. 234. Aussi alors ceux, qui étoient sous ces censures en obtenoient la relaxation par l'intercession des autres fidelles, et principalement en faveur de celle des Confesseurs, et des Martyrs, lesquels a cette fin ils alloient solliciter jusque dans leurs cachots; et tres souvent a la consideration de leurs prieres ils étoient reçus à la paix de l'Eglise. Cette relaxation ou remise du tems de leurs penitance, s'appelloit en ce tems la *Indulgence*, qui est un nom du quel on a depuis grandement abusé en l'Eglise Romaiue comme de beaucoup d'autres choses, dont l'Eglise primitive se servoit à un tout autre usage et signification, que celui ou on les a employez quelques siécles aprés.

2) Dieses beweist gründlich Bingham, l. c. §. 9. p. 178, und noch besser Chemnit. Exam. Conc. Trident. Tom. IV. p. m. 117. seq. wie überhaupt von diesem grossen Gottesgelehrten unserer Kirche die ganze Geschichte von den poenitentiis, canonibus poenitentialibus, indulgentiis, jubilaeis &c. vortrefflich daselbst ausgeführt ist von p. 102 bis p. 147. Griechisch hieß sie φιλανθρωπία.

niß füglich an sich ziehen, und über die Ordnung in der Kirche selbst halten können. Damals aber machten die Geistliche, die dieses nicht gerne verlohren, einen Staats-Streich. Sie machten etwas der Religion eigenthümliches daraus, und verbanden es mit der Vergebung der Sünden, die man von Gott erhält. Zugleich verlor diese Kirchendisciplin, bei dem äussern Flor der Kirche, vieles von ihrer Strenge; man gab vor, die Zeiten der Verfolgung wären von den Zeiten der Ruhe unterschieden [1]. Endlich gerieth die schöne Disciplin gar ins Stocken, wovon Muratori theils die heranwachsenden Laster, theils die zunehmende Kaltsinnigkeit als Ursachen angiebt [2]. Im VII. Jahrhundert soll sie ein griechischer Mönch Theodorus wiederhergestellt haben. Allein da man gegen die alten Begriffe diese Pönitenzen mit der Vergebung der Sünden genau verband, so war es leicht, daß man in diesem und in den folgenden Jahrhunderten auf die Gedanken kam, diese Genugthuung geschehe selbst Gott, und die Vergebung der Sünden werde der Gottheit abverdient. Kurz die Genugthuung ward verdienstlich. Weil nun die Bischöfe Macht hatten Indulgenz zu geben (§. 5.), so entstand auch daraus die Meinung, die Bischöfe hätten Macht, Sünden nach Belieben zu vergeben oder zu behalten. Endlich ward es Mode, daß man an die Stelle einer solchen Genugthuung ein ander Werk verrichten durfte, und endlich gar, daß man sich mit Gelde loskau-

---

[1]) Die Hauptursache war, daß die Bischöfe bei den Verfolgungen besorgten ihre Gläubige möchten schwach werden, und sich verführen lassen. Der Autor der *Apologie pour les Protestans* redet hievon schön III. Part. pag. 233. Peut etre, spricht er, que cette severité, que l'Eglise primitive observoit, étoit alors necessaire, à cause de la frequence de revoltes; on crut, que c'étoit un moyen fort propre pour retenir ceux, que leur lâcheté, et la crainte, qu'ils avoient de la rigueur des supplices, portoit souvent à sacrifier aux idoles, ou a leur rendre quelque veneration pour eviter la mort.

[2]) Diss. cit. p. 711.

fen konnte. Das Wort *indulgentia* fing an ganz was anderes zu bedeuten [1]). Es hieß Erlassung derjenigen Genugthuung, die der dritte Theil des Sacraments der Buße genannt wurde, und wodurch der Mensch Gott genug thue. Und weil ein Mensch das aus eigner Macht nicht erlassen durfte, so erdichteten sie, die Kirche hätte einen Schatz von Verdiensten der Heiligen, daraus sie das ersetzen könnte. Dies ist die Geschichte des Ursprungs des Ablasses.

§. 5. Damit derselbe aber recht deutlich werde, wollen wir die Sache vom Anfang erzählen [2]). Der Untergang der Kirchendisciplin war besonders in Occident merklich, wo man gar keine mehr hatte. Die griechische Kirche hatte immer noch Disciplin beibehalten, und zwar mit großer Strenge nach den Worten des Gesetzes [3]). Vorher war die Disciplin in beiden

---

[1]) Daß Indulgentia vorher etwas anderes bedeutete, und erst im 11ten Jahrhundert pro relaxatione satisfactionis poenitentialis (des dritten Theils der Buße) gebraucht zu werden anfieng, gestehen Henschenius und Papebrochius sehr gern, vid. *Acta* SS. Mart. XVII. vita S. Patricii, prolog. §. 10. n. 72. alleg. in *Act. eruditor.* ad A. 1688 p. 26 wozu man noch nehmen kann, was eben dieser gelehrte Jesuit Papebroch in seiner Vertheidigung wider den P. Sebastian a. S. Paulo sagt. s. *acta erudit.* ad A. 1698 p. 131. Mehrere Zeugnisse selbst von Papisten, die es gestehen, daß man die Indulgentien aus der Antiquität nicht beweisen könne, giebt Chemnitius Exam. Concil. Trident. de indulgent. cap. IV. p. m. 100. seq. Conf. Heidegger, l. c. ad Sess. XXV. q. 8. p. 1199.

[2]) Das meiste ist aus des Muratori angeführter Dissert. welches ich auch deswegen hier erinnere, damit man sehe, daß diese Erzählung nicht partheiisch sey; da selbst ein Katholik, und dazu ein bei dem jetzigen Papst in so grossem Ansehen stehender Katholik, dieses alles erzählt. Dieses wird kein Jesuit umstoßen können.

[3]) Dieses beweiset Muratori aus des J. Jejunatoris Poenitentiali, der im Jahr 595 schon gestorben ist, l. c. p. 711 seqq.

Kirchen, sowohl in der Orientalischen als Occidentalischen. Man hatte zu dem Ende einen eigenen Poenitentiarius, welchen aber in der griechischen Kirche Nectarius Saec. IV. abschaffte [1]). Dadurch aber ward zugleich die öffentliche Buße (poenitentia publica) in der Griechischen Kirche aufgehoben, in welcher aber doch die besondere Buße (poenitentia privata) blieb [2]), auf welche man den Worten nach desto mehr drang. Dieses beweiset, daß die griechische Kirche um diese Zeit auch von dem Irthum, als wenn diese Genugthuungen Gott selbst geschehen, nicht mehr fern war. Die lateinische Kirche hielt damals über ihre Buße noch sehr strenge und mehr als die griechische, wo man die öffentliche nicht mehr hatte. In den folgenden dunkleren Zeiten unterließen sie auch hier die Bußen, bis sie fast gar keine mehr hatten, da die Griechen indeß desto strenger über ihre privatas poenitentias hielten. Denn diese Kirche fiel endlich in den Irrthum der genauen Verbindung dieser Pönitenzen mit der Vergebung der Sünden [3]), wie wenn man dadurch Gott Genugthuung leiste,

---

1) Sozomenus H. E. Lib. VII. c. 16. Socrates Lib. V. c. 19.

2) Ungeachtet man sonst geglaubt, daß durch Nectarius alle Pönitenz aufgehoben sey, so beweiset doch Sirmond l. c. C. VIII. p. 221 klar, daß die privata übrig geblieben. Diese Vereinigung und Unterscheidung wird die Lücke in der Geschichte füllen, da das Alterthum einstimmig sagt: rigorem apud Graecos plane intermisisse (S. Niemeier Diss. VI. §. 54. seq. p. 177 seq.) et apud latinos majorem fuisse (Niemeier, §. 64. seq. p. 183 seq.), und Muratori erzählt, latinos poenitentiam accepisse a Graecis. Man denke den Unterschied inter poenitentiam publicam et privatam, von denen jene unschuldig, diese aber mit dem Irrthum der Vergebung der Sünden schon befleckt war.

3) Wie überhaupt in diesem 7ten Jahrhundert mehr Aberglauben aus der Griechischen Kirche in die Lateinische gekommen ist, die auch in Anbetung der Mariä schon weiter gekommen war, wie die Lateinische.

und ihm die Vergebung der Sünden abverdiene (§. 6.). Aus dieser griechischen Kirche kam ein Mönch, Theodorus im VII. Saec. nach Rom zum damaligen römischen Bischof Vitalianus, und machte sich bei demselben so beliebt, daß er durch dessen Vorsorge im J. 678. Erzbischof von Canterbury in England ward, in welcher Würde er auch im J. 690. gestorben. Dieser hat einen *librum poenitentialem* aufgesetzt, worin er nach Art der griechischen Kirche, genau vorschreibt, was für eine Strafe und wie viel Strafen ins künftige auf jede Sünde zu setzen wären. Er brachte also die Disciplin aus der griechischen in die lateinische Kirche, und man kann den Zeitpunkt des Anfangs genau bestimmen. Man hat seine canones poenitentiales noch von ihm übrig, allein nicht mehr echt, sondern verändert, i. d mit falschen Zusätzen bereichert [1]). Indessen wurden die canones Theodori mit allgemeinem Beifall von allen Priestern in ganz Occident angenommen, und das Volk unterwarf sich ihnen auch gerne [2]), so daß sie hernach einige Jahrhunderte lang in der lateinischen Kirche geherrscht haben.

§. 8. Diese canones poenitentiales waren überaus strenge. Muratori kann sich nicht genug wundern, wie es möglich gewesen, daß die Leute ihnen sich noch unterwarfen. Es scheint aber, daß man sogleich hier auch das Markten begonnen und für Geld oder Gaben schon etwas erlassen habe [3]). Damit nun

---

[1]) Jacob Petit hat diese Canones gesammelt, und zu Paris 1679 herausgegeben; allein es laufen viele unter Theodori Namen die ungleich jünger sind. s. Muratori l. c. p. 712.

[2]) Praeterea populus antiquae in poenitentia severitatis vestigia adhuc multa conservans medicinalibus hujusmodi poenis non difficile sese supposuit, sagt Muratori l. c. p. 712. Dieses wird klarer, wenn man bedenkt, daß auch dem Volk allerdings poenitentia privata lieber gewesen, als publica.

[3]) Muratori getraut sich nicht, den Theodorus ganz für den Erfinder des so reichmachenden Mittels vom Ablasse anzugeben. Und in der That ist es auch zu viel. So

die Pönitenzen richtiger auferlegt werden, führte Theodorus die genaue Erzählung aller und jeder Sünden ein, welches die gegenwärtige Päpstliche Ohrenbeichte ist. Er legte damit den Grund zu jenem ungeheuren Gebäude, welches die Staatsklugheit und der Eigennutz der Hierarchie mit vieler List endlich darauf erbauen konnte.

§. 9. Kaum nämlich waren diese canones poenitentiales zu Kräften gekommen, so folgten auch die (Redemtiones peccatorum sive poenitentiarum) Loskaufungen von den Sünden oder von Pönitenzen. Morinus [1]) behauptet, dieses Kaufen sey erst nach A. C. 800. aufgekommen, und das was Burchardus, Ivo und andere von Theodorus wegen der Redemtionum zusammengetragen, sey nicht von ihm, sondern erst in spätern Zeiten ihm angedichtet. Muratori getraut sich nicht, ihm ausdrücklich zu widersprechen, doch scheint, was er hernach sagt, mehr seiner Kirche zu Gefallen gesagt [2]). Er erzählt es auch gleich im Anfang so zweifelhaft,

---

etwas entsteht nach und nach. Indeß meint doch Muratori, weil die Disciplin des Theodorus gar zu strenge gewesen, müße er wohl ein Mittel angegeben haben, von der Buße loszukommen, da auch Beda dieses gethan habe, der mit ihm zu einer Zeit gelebt. Doch könne auch dieses von spätern erdichtet seyn.

[1]) Vid. Muratori l. c. p. 714.

[2]) Er führt erstlich die Messe an, von welcher er aus dem Canone Missae beweisen will, sie sey ein sacrificium pro redemtione animarum; hernach die Almosen, von denen er aus der heil. Schrift Dan. IV. 24. darthun will, sie wären pro redemtione animae, und endlich beruft er sich auf das Alter der Redensarten pro redemtione animae meae, und daß sie in den ältesten Donationsbriefen zu finden seyen. Er gesteht aber, er könne die Richtigkeit dieser Diplomatum nicht beweisen. Und muß also schließen: Ita et formula *pro remedio animae* familiaris quidem esse *coepit post saeculum Christi septimum:* dubium vero est, *an anteā* adhibita fuerit in donationibus piis, Diss. cit. p. 714. 715. 716.

da er spricht: Man muß zugleich merken, daß eben dieser Theodorus (welches ich behaupte, obgleich nicht alles von Theodoro ist, was unter seinem Namen dafür ausgegeben wird), oder wenigstens andere, die gute Kenner der menschlichen Kräfte und Sitten waren, auch Mittel für diejenigen ausgedacht haben, welche nicht fasten, oder das, was im *Poenitentiali* geschrieben ist, nicht erfüllen können *). Doch erzählt er als gewiß, daß Theodorus A. 690. kaum gestorben gewesen, als von einigen Priestern einige vorher ganz unerhörte Loskaufungen von den Sünden ausgedacht, und wirklich gebraucht worden seyen. Er giebt den XXVI. Canon. *Concilii Cloveshoviensis* secundi, das A. 747. von dem heiligen Bonifacius, Erzbischof zu Mainz, gehalten worden, zum Beweis: Sicuti *nova adinuentio*, juxta placitum scilicet propriae voluntatis suae, nunc *plurimis* periculosa *consuetudo* est, non sit Eleemosyna porrecta ad minuendam vel ad mutandam satisfactionem per jejunium et reliqua expiationis opera a sacerdote Dei pro suis criminibus jure canonico indictam; »Dieweil die jetzt den allermei»sten schädliche Gewohnheit eine neue Erfindung ist, nach »dem Wohlgefallen ihres eigenen Willens, so sollen die Almo»sen nicht gegeben werden, um die von dem Priester Gottes ihrer »Sünden wegen nach dem Recht der canonum ihnen auferlegte »Genugthuung durch Fasten, oder andere Versöhnungswerke

---

*) Er führt zum Exempel an, daß einer, der einen Tag in Wasser und Brod fasten sollen, dafür hat können 50 Psalmen kniend in der Kirche singen, und vom Fasten loskommen. Wenn ihm auch dies zu beschwerlich war, so mußte er einen Armen den Tag speisen, und die Psalmen an einem dazu schicklichen Orte singen. Wenn einer aber die Psalmen nicht wußte, so konnte ein Reicher einen solchen Fasttag mit 3 Denars, ein Armer aber mit 1 Denar loskaufen.

»zu verringern oder zu verändern« [1]). Welch ein treffliches Zeugniß für die Wahrheit giebt nicht dieser Canon und der ihm so aufrichtig beipflichtende Muratori? Eben dieser aufrichtige Liebhaber der Wahrheit führt noch ferner an, daß auch nach dem Canon XXVII. eben dieses Concilii einige eingeführt hätten, Psalmen von andern für sich singen, oder die Gebete für sich sprechen zu lassen, womit sie sich von der Buße befreiten. Eben daselbst wird erzählt, ein Reicher habe damals sich nicht gescheuet, in einem Brief zu schreiben, idem nefas *juxta multorum promissa* in tantum esse expiatum, ut si deinceps vivere possit, 300. annorum pro eo plene jejunium, satisfactionum modis, per aliorum scilicet Psalmodiam et jejunium et Eleemosynas persolutum esse. Ungeachtet die Worte dieses Briefs, wie Muratori spricht, dunkel sind, so sieht man doch, daß dieser Reiche beredet war, seine Schuld sey überflüssig abgetragen, weil er gesorgt habe, daß von andern mit Fasten und Singen für ihn Gott genug gethan werden möchte. Daß die, so diese Meinung dem beklagenswürdigen Reichen beigebracht, und die Mühe, für ihn genug zu thun für Geld und andere Bezahlungen auf sich genommen haben, Geistliche müssen gewesen seyn, verheelt Muratori gar nicht [2]). Er beweiset, daß die Loskaufungen der Sünden schon vor A. 800. im Gebrauch gewesen, aber als Mißbräuche einzelner Personen. Muratori selbst gesteht, *privata auctoritate invectas fuisse.* Das Consilium Cloveshoviense beweiset, daß dergleichen Redemtiones A. 747. noch öffentlich bestraft wurden. Dieser Zeitpunkt aber ist merkwürdig. Hier finden wir den Grund zu den überverdienstli-

---

[1]) l. c. p. 716 seq. Auch das mit besondern Buchstaben ausgedruckte hat Muratori so angeführt.

[2]) Er spricht auch, man habe den Armen die zum Sündenabkaufen bestimmte Almosen entzogen, weil die Geistlichen sie genutzt. Redemtiones ejusmodi in sacrorum locorum sive clericorum atque monachorum commodum *humana industria* paulatim convertere coepit l. c. p. 717.

chen Werken (*operibus supererogationis*), und den Verdiensten der Heiligen, woraus in den folgenden Jahrhunderten der schöne Kirchenschatz (*thesaurus* meritorum §. 2.) erwachsen.

§. 10. Es ist also diese Gewohnheit durch einzelne Priester erst eingeführt worden. Das Concilium mißbilligt sie, aber bald darauf ist sie öffentlich gebilligt. Die Canones poenitentiales waren im IV. Jahrhundert in vollem Flor. Jeder Priester mußte befragt werden, ob er auch das *Poenitentiale* entweder des *Theodori* oder des *Bedae* hätte. Denn *Beda Venerabilis* hatte auch ein *Poenitentiale* geschrieben. Bald waren verschiedene, die es dem Theodorus nachmachten [1]), und weil es zu strenge gewesen war (§. 8.), an die Stelle der strengen Canonum gelindere setzten. Dergleichen *Poenitentialia* hat noch die *Synodus Cabilonensis* A. 813. verboten [2]).

§. 11. Um diese Zeit mag also wohl die Gewohnheit gebilligt worden seyn, die noch das Concilium Cloveshoviense bestraft hatte, nämlich wahrscheinlich gegen das Ende das achten, und den Anfang des neunten Jahrhunderts [3]).

---

[1]) Ausser der Collection des Jacob Petit findet man in berühmten Sammlungen noch viele Pönitentialien von allerhand Verfassern. Der berühmte Martene hat Tom. II. de antiq. eccles. ritibus. Muratori Diss. cit. Morinus in App. ad Tractat. de Poenit. auch Chemnitius in Exam. Conc. Trid. Tom. IV. p. m. 113. haben etliche angeführt.

[2]) Murat. l. c. p. 713.

[3]) Theodorus ist 690 gestorben. Es muß also was §. 9. von den Priestern erzählt ist, etwa 700 oder 710, d. i. im Anfang des 8ten Jahrhunderts, geschehen seyn. In der Mitte dieses Jahrhunderts ward es noch verdammt durch die Synodus. Also muß es gegen das Ende geschehen seyn. So können auch die *Chartae* erklärt werden, von denen Muratori spricht. Morinus hält nach §. 9. ohnehin dafür, vor 800 sey die Verkaufung, nämlich eine freie ungestrafte, nicht geschehen.

Damals ward nach und nach der Gebrauch, sich von Sünden los zu kaufen, mehr und mehr herrschend, und nach. und nach entstand eine ordentliche Taxe, so daß einer z. E. für so und so viel, Almosen zu geben, angewiesen wurde [1]). Papst Johannes VII. (A. 882. gestorben) ward von den Französischen Bischöfen gefragt, ob die, so im Kriege wider die Ungläubigen blieben, auch Vergebung der Sünden hätten; worauf er mit Ja antwortete [2]). So sagt schon das *Concilium Triburiense* vom J. 895.: licitum esse (homicidis voluntariis, quibus poenitentia eapropter indicta est) tertiam Feriam et quintam atque Sabbatum *redimere uno denario* vel pretio denarii sive tres pauperes pro nomine Domini pascendo [3]). Auch der 906 verstorbene Abbas Prumiensis, *Regino*, thut in seinem Buche de disciplinis Ecclesiasticis dieser Abkaufungen (Redemtionen) schon Erwähnung [4]).

§. 12. Im XI. Jahrhundert war nun schon dieses Er-

---

[1]) Muratori, l. c. p. 716.

[2]) In Epist. 144. Respondemus, inquit, audenter Christi Dei nostri potestate, quoniam illi, qui cum pietate catholicae religionis in belli certamine cadunt, requies eos aeternae vitae suscipiet... Nos nostram praefatos mediocritatem, intercessione beati Petri Apostoli, cujus potestas ligandi atque solvendi est, in coelo et in terra, quantum fas est, absolvimus, precibusque illos Domino commendamus, cit. Mornaeo Myster. Iniquit. p. m. 180. Dieser Johannes war der Erfinder, auch mit Indulgenzen Kriege zu führen. Er hat es nicht allein wider die Ungläubigen, sondern auch wider seine Privatfeinde, die comites Tusculanos, gebrauchen wollen.

[3]) Murat. l. c. p. 714.

[4]) Lib. II. C. 438. 446. Dieses höchst nützliche Buch hat zuerst hier zu Helmstädt der große Theolog Joach. Hildebrand aus dem Manuscript 1659 in 4. ans Licht gebracht. Hernach gab es der berühmte Stephan Baluzius mit reichlichen Zusätzen 1671 in 8. wieder heraus.

lassen der Pönitenzen für Geld, ob sie gleich so verschwenderisch nicht damit umgiengen, wie in den folgenden Zeiten. Im Canon XVIII. des 1022. gehaltenen *Concilii Salegustadiensis* ward ausdrücklich verordnet, daß das Hinreisen nach Rom, um Absolution zu holen, nichts helfen solle, wenn der Sünder nicht erst die ihm vorgeschriebene Pönitenzen genau erfüllt hätte [1]. Hievon sagt Cabassutius, daß um diese Zeit die alte Disciplin noch gegolten habe, und die langwierige Abweisung vom heiligen Abendmahl gegen die, denen man strenge Fasten und andere Züchtigungen um diese Zeit noch aufzuerlegen gewohnt gewesen [2]. Bald darauf 1031 wird im *Concilio Lemovicensi* verordnet: Inconsulto Episcopo suo ab Apostolico poenitentiam et absolutionem nemini accipere licet [3]. Im *Concilio Bituricensi*, das in eben dem Jahre noch vor dem Lemovicensi gehalten worden, befiehlt der Canon XII. niemand soll pro poenitentia danda Geld nehmen, als was freiwillig gegeben würde; doch, was freiwillig gegeben werde, eignet auch der Canon XIII. dem Priester zu [4].

---

[1]) Sancto visum est concilio, ut talis indulgentia (si Romam euntibus Apostolicus omnia sibi dimitteret peccata) illis non prosit, sed prius juxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus impleant, et tunc Romam ire si velint, ab Episcopo proprio licentiam et litteras ad Apostolicum ex eisdem rebus deferendas accipiant. apud Cabass. Not. Eccl. p. 386.

[2]) ibid.

[3]) Sess. II. vid. Cabassutius l. c. p. 387, welcher als römischer Katholik hinzusetzt, jurene an injuria? ipsi patres viderint; non enim judicium hic ingero nostrum, non nostrum inter eos tantas componere lites, sed tantum fidelis relatoris officio hic fungor. Freilich war dieses ein schlimmer Canon wider des Papstes nachherige Anmaßungen.

[4]) Nemo etiam pro baptismo, neque pro baptismo, neque pro poenitentia danda, ueque pro sepultura accipiat. nisi quod fideles sponte dare vel offerre voluerint, so heißt der Can. XII. dieses Conciliums, und der Can. XII. Ut presbyteri

Eben dieses verordnet auch der Canon VII. des im Jahr 1087. gehaltenen *Concilii Melfitani* [1]). Allein diese häufige Verordnungen beweisen, daß häufig dawider gesündigt worden sey. Besonders zeigen die erst angeführten Concilia, daß selbst der Papst zu Rom dawider handelte; und so kehrten sich die Leute freilich an besondere Verordnungen nicht. Denn daß sie doch für die Pönitenzen ungestraft etwas genommen, und dieser Gebrauch in diesem Jahrhundert öffentlich herrschend geworden, will ich aus dem Petrus Damiani bewiesen.

§. 13. Im XI. Jahrhundert lebte Petrus Damiani ein andächtiger oder vielmehr abergläubiger Mönch, nachher Abt des Monasterii S. Andreae ad Fontem Avellanum in Italien, der A. 1072 gestorben ist. Dieser hat sich um das Papstthum nicht weniger als Theodorus verdient gemacht. Er hat zuerst seinen Mönchen das Officium B. Mariae Virginis vorgeschrieben, auch drei neue Messen angeordnet [2]). A. 1059. unterwarf er auf Verlangen Pabsts Nicolai des II. glücklich die Mailändische Kirche dem Papste [3]). Petrus Damiani hat viele Briefe zurückgelassen, die von der Geschichte dieser Zeiten schöne Urkunden sind. Einen davon hat Baronius beigebracht [4]). Es ward nämlich ein Concilium zu Florenz vom Papst Victor II. in Gegenwart Kaiser Heinrichs III. gehalten, wo man die Ketzerei des Berengarius verdammte und

---

oblationes vel luminaria, quae eis ad manus offeruntur, tanquam propria sua habeant; et *cereus paschalis* ad illuminanda altaria remaneat. Cabassut. p. 389.

[1]) idem p. 396.

[2]) Larroquanus Adv. S. L. II. c. 30. p. 336 seq.

[3]) Cave Hist. litt. script. Eccles. p. 528. Man sehe, was zu dieser Zeit der Bischof zu Rom galt, da die Mailändische Kirchen ihm sich gar nicht unterwerfen wollten, sondern vorgaben, es wäre unanständig, daß die Kirche, an welcher der heil. Ambrosius gewesen, noch unter dem Bischofe zu Rom stehen sollte.

[4]) Annal. ad A. 1055.

wegen der geistlichen Güter eine Verordnung machte, daß sie nicht veräussert werden dürften. Um diese Zeit schrieb dieser Petrus Damiani an einen andern Bischof, der darin wider das Concilium gehandelt hatte, einen Brief, wo er unter andern Bewegungsgründen, daß er doch mit den geistlichen Gründen gut umgehen möge, auch diesen gebraucht: Praterea non ignoras, quia quum a poenitentibus terram (terras) accipimus, juxta mensuram muneris eis de quantitate poenitentiae relaxamus, sicut scriptum est: *divitiae hominis redemtio ejus.* Es ist dir auch nicht unbekannt, daß, da wir von den Büßenden Länder (Gründe, Aecker rc.) empfangen, wir ihnen auch von der Strenge der Buße nach der Wichtigkeit des Geschenks etwas nachlassen, wie dann geschrieben steht: Der Reichthum des Menschen ist seine Erlösung. Hier sehen wir, muß die Gewohnheit, etwas für die Sünde zu geben, und die Buße loszukaufen, da man Geld, auch liegende Gründe, auch Länder und Schlösser gab *), schon recht im Gang gewesen seyn, weil schon so viele geistliche Güter da waren, die fast durch keinen andern Weg, als durch die Pönitenzen an die Geistlichen ge=

*) Quum vero plerumque poenitentes pecunia deficeret, (quod etiam contingeret temporibus nostris) cujus ope sese redimerent; *praedia ac fundos* lubenter offerebant, et ex his unus aut alter aut plures nonnunquam in jus ecclesiae transferebantur, hoc est aut novis ecclesiis, coenobiis et Xenodochiis constructis aut antiquis donabantur, sed servato sibi saepe ac saepius usufructu, dum viverent, sagt Muratori Diss. cit. p. 743. Ist das nicht tyrannisch, daß Leute Aecker und Gründe bei ihrem Leben schon verpfänden, oder gar hingeben müßen, um nur Vergebung der Sünden zu haben, wenn sie kein Geld hatten? Klug aber war es, nur auf den Fall des Todes die Lösung voraus zu bestimmen. Hätte man sogleich geben müßen, so hätte mancher zurückgehalten. Aber die Frage, ob die Seele gerettet werden, oder der Erbe mehr erben sollte? war schneller entschieden.

kommen waren [1]. Baronius setzt auch noch zur Erklärung hinzu: in diesem Jahrhundert sey endlich, nach so vielen Schiffbrüchen, die die Kirche erlitten, die verwiesene Buße wieder eingeführt, und so sehr in Flor gebracht worden, daß auch einer nicht einmal durch Annehmung eines Ordens davon befreit wurde [2]. Weil es sich aber, wegen häufig wiederholter Todsünden, um deren willen eine Buße von vielen Jahren auferlegt werde, zutragen könne, daß die Menschen über die Reihe so vieler Jahre verzweifelten, und zuweilen in ihrem ganzen Leben unter einer Buße seufzen müsten, ja manchmal eines Menschen Alter nicht zureichte, durch die in den Canonen vorgeschriebene Buße die begangene Sünden zu büßen, so sey zu Befreiung von der Buße eine Thüre geöffnet worden, damit niemand als Schuldner der Kirche von dem Tode übereilt stürbe. Denn nun könne einer in kürzerer Zeit für das genug thun, was er sonst durch viele Jahre büßen müßte. Zu dieser Befreiung von der Genugthuung seyen, damit jedem Stande Genüge geschähe, verschiedene Wege ausgedacht. Wer Ueberfluß an Reichthümern hat, kann sich, wenn er sie zum Nutzen der Armen [3] widmet, nach der Grösse der bezahlten Summen

---

[1]) Petrus Damiani führt eine schöne Ursache dieser Erlassungen für Geld an. Lib. I. Epist. XV. Dum afflictio carnis a cunctis paene respuitur in praefigendis poenitudinum indiciis *vigor canonum* funditus *eneruatur*. Quis enim saecularium ferat, si vel triduo per hebdomadam jejunare praecipias, ap. Murator. Diss. cit. p. 742.

[2]) Es kann seyn, daß diese neue Schärfe hinzugekommen, um die Indulgenzen zu erhöhen. Sie müßen aber doch schon eher gegolten haben; wie hätten sonst die Geistlichen schon zu so vielen Gütern kommen können, wovon doch Petrus Damiani redet. s. §. 13, 10, 11. Dies ist auch gegen Larroquanus, der aus dem Baronius den Ursprung der Redemtionen erst ums Jahr 1055 setzt, (Adv. Sacr. Lib. II. c. 28. p. 331) wozu er doch im Petr. Damiani gar keinen, und im Baronius wenig Grund findet.

[3]) Baronius setzt gleich nach den Worten, quot lex eccle-

so viele Jahre erkaufen, als das Kirchengesetz ihm erlaubt *). Damit aber den Reichen die Thüre nicht allein geöffnet wäre, so sind von der Kirche andere leibliche Züchtigungen erdacht,

---

siastica concessit, diese Worte, die ich Kürze halber im Texte ausgelassen: Hoc est igitur (nämlich erogando in usum pauperum) quod Petrus ait: *non ignoras* . . . *relaxamus.* Quibus plane ostendit *bona ecclesiastica ejusmodi fieri solita redemtione aucta crevisse*, worin er die »Armen« erklärt, weil er spricht, die Kirchengüter wären durch diese Loskaufungen vermehrt worden.

*) Man hat in der römischen Kirche eine eigene *Taxa poenitentiaria.* Diese ist von den Protestanten dem Papste öffentlich vorgehalten worden in den Ursachen, warum sie nicht aufs Concilium zu Trient gekommen, und aus ihnen hat diese rühmliche Taxam Hunnius Opp. Tom. I. p. 1437 seq. Sie ist so christlich, daß der Autor der angeführten Apologie l. c. p. 393 sagt: Mais encore quelles satisfactions et quelles bonnes oeuvres Rome a t-elle inventée pour pouvoir acquerir le Ciel? Certes ils devroient avoir bien de la *confusion* de ce, qu'ils osent employer pour cela des haires, des coups de fouet, et des obediences ridicules, des Scapulaires, des Cordons de leur Seraphique S. François, des Prieres par nombre contées sur des Rosaires, et sur des Chapelets benits par l'atouchement de je ne sçay quelles images, ou par celui de leurs Reliques; la visite des quelles et leur Pelerinages font encore partie de la monnoye, dont ils ce servent, et a la quelle le Pape a mit le *Prix*, aussi bien qu'aux *Pechez* et aux *Crimes* les plus noirs et les plus horribiles, que sa *Chancellerie a taxéz*, ce c'est qui est une chose tout a fait execrable, ainsi que nous l'avons deja remarqué, *ceux qui sont commis contre ce Pontife, y sont evaluéz a un bien plus haut prix*, *que ceux qui sont commis contre la Majesté infinie de Dieu.* C'est de cette sorte, qu'ils ont mis tout en vente en cette Eglise là, en quelle ils ont elevé une *banque honteuse*, *à l'opprobre eternel du nom Chretien.*

wodurch die Armen, und andere, die wollen, in kurzer Zeit viele Jahre loskaufen können [1]).

§. 14. Weil freilich die Canones des Theodorus gar zu strenge waren, so ist dem Muratori nicht bestimmt zu widersprechen, daß Theodorus selbst schon ein Mittel angegeben habe, sich von so harten Strafen zu befreien. Dies wird um so mehr glaublich, weil immer von Almosen und Armen geredet wird. Muratori meint, Theodorus könne wohl als eine Befreiung von den Strafen die Almosen angerathen haben, weil doch das Gesetz Christi so eifrig ermahne, den Armen zu Hülfe zu kommen. Die erste Poenitentialia reden von (Eleemosynis) Almosen [2]) überhaupt, und diese bekamen die wahre Armen. Allein die Geistliche und Mönche hielten mit der Zeit dafür, sie müsten von dieser Freigebigkeit nicht ausgeschlossen seyn, und fingen daher nach und nach an, ihre Kirche mit den Armen zu verbinden, und öfters, ja wohl die meiste Zeit vorzusetzen [3]). Auch damit aber war die Habsucht noch nicht befriedigt. Die Geistlichen sorgten zwar für sich, wenn sie für die Kirche sorgten. Allein sie wollten doch noch unmittelbarer für ihre Personen sorgen. Sie glaubten, die Strafen der Sünden müsten billig ihnen gegeben werden. Daher fingen sie mit der Zeit an, noch ausser den Armen und der Kirche, der Knechte Gottes Erwähnung zu thun. Diese Knechte Gottes waren nun die Clerici und Mönche selbst [4]).

---

[1]) Dazu gehört auch das Geisseln, welches nach Larroquanus im 11ten Jahrhundert durch Dominicus Loricatus aufgekommen (v. Larroq. Adv. S. Lib. II. cap. 27. p. 328) das also im Papstthum lauter neue Menschenerfindungen sind, wie denn selbst Baronius sagt: um diese Zeit wären die Mittel der Befreiung erst »ausgedacht.«

[2]) Murat. d. c. p. 739.

[3]) Idem l. c. Clerici quoque et Monachi ab hujusmodi liberalite minime se excludendos rati, ecclesias suas in eo negotio sensim pauperibus conjungere, tum subinde etiam praeponere coeperunt.

[4]) Sed minime hic stetit humanorum consiliorum cursus. Prae-

Muratori bemerkt, man habe die Mönche besonders bedenken müssen, weil nach und nach die Gewohnheit aufgekommen sey, durch Messen, die man lesen ließ, für die Sünde »genug zu thun« [1]. Er meint auch nicht unrecht, daß ungeachtet einem frei gestanden, seine Almosen anzuwenden, wie er wolle, die Geistlichen doch im Auferlegen der Buße und durch Zureden mehr für sich und ihre Kirche, als für die Armen würden gesorgt haben [2]. Welch ein schönes Zeugniß ist dieses für die Wahrheit! [3]) Und dennoch, da man dieses weiß, und erken=

---

ter *ecclesias* sese etiam immiscuerunt, *servi Dei*, Clericos et Monachos subintellige, huic negotio, censentes sibi quoque peccatorum multas rectissime posse tribui. So Murat. p. 740

[1]) p. 714 sagt Muratori, die Messe wäre immer so ein sacrificium pro redemtione animarum gewesen. Aber dort redete der Dogmaticus, hier der Historicus.

[2]) Diss. cit. p. 749 seq. und wie die Mönche, bei welchen die Säculares sonst nicht beichten dürfen, dennoch auch dieses an sich gezogen, und recht geizig alles an sich gerissen haben, s. p. 742.

[3]) Eben dieses erhellt aus dem Baronio, S. 54 Note 3, und Muratori sagt auch noch l. c. p. 717 seq Et profecto, ut ad illud denique deveniam, in quo situs est praecipuus hujus argumenti cardo, *Redemtiones* ejusmodi in sacrorum locorum sive celericorum atque Monachorum commodum NB. *humana industria* paullatim convertere coepit. . . Quare *sensim* Deo dicati viri . . non raptim, sed *progressu temporis* eo devenere, ut totam ferme poenirentiarum redemtionem redigerent ad *multas pecuniarias*, quas plerumque *sibi e manibus non sinebant elabi*. Warum Muratori sagt, situm esse in hoc praecipuum argumenti cardinem, wird man verstehen, wenn man hört, daß er deswegen diese ganze Disputation geschrieben, um den Ursprung der Reichthümer der Geistlichen zu zeigen. Denn so lautet der Anfang: Quamquam in praecedenti dissertatione multa disseruerim, quae olim ecclesiasticum patrimonium *incredibili oblationum*

net, darf man von uns Protestanten fordern, wir sollen solchen Leuten, die man für Bauchdiener selbst erklärt, unser Gewissen unterwerfen. Man verflucht und verdammt uns, und sagt: »der Teufel habe uns verführt« *).

§. 15. In dem XI. Jahrhundert, wovon wir das Zeugniß Damiani angeführt, fing nun das Wort *indulgentia* an, sehr zu gelten. Man war es schon gewohnt, für Geld eine Erlassung von der Pönitenz zu erhalten, und diese Erlassung des so nöthigen Stücks der Buße ward mit dem Namen Indulgentiae belegt, da dieses Wort sonst was anderes bedeutet hatte. Im Teutschen nennt man es Ablaß. Die Indulgentiae vermochten endlich die Pönitential-Bücher ganz zu verdrängen. Man verbarg die Pönitential-Bücher sorgfältig, und nur die Priester hatten sie, damit sie danach die Strafe auferlegten. Wie aber die Indulgentien so sehr aufkamen, wurde der Gebrauch der Pönitenz-Bücher überflüssig. Im XI.

---

copia auxere, nondum tamen digitum intendi in unam, quam *omnium principem* appellare non injuria possis. Eam igitur nunc memorabo, qua cognita facile mirari desinent lectores, cur non solum tot fundi olim ad ecclesiae manus devenerint, sed etiam Curtes, Castella ac Urbes. Hier ist nun das Zeugniß Damiani, Baronii und Muratori, drei unvermerflicher Zeugen. Müßen nicht besonders die Jesuiten schamroth werden, wenn sie mit so unglaublicher Dreistigkeit uns widerstreiten wollen, das Geld käme blos an die Armen. Bellarminus weiß seine Kirche ganz unschuldig, und die Protestanten müßen Lästerer seyn. Ist es aber nun nicht wahr, was Hunnius sagt in der Vorrede zu seinem Buche de indulg. Opp. Tom. I. p. 1436. Inter caetera *negatur* (*a Bellarmino et Jesuitis*) *impudentissime*, Papam indulgentias vendere pro pecuniis. Pecunias enim illas ajunt isti homines non ad Pontificem, sed ad *Pauperes* pervenise et eleemosynas esse, quae in subsidium *egenorum* colligantur.

*) Das sagt noch Benedict XIV. in seiner eigenen Bulle.

Jahrhundert war der Ablaß alles. An den Bischof zu Lincoln in England, Remigius, schickte Papst Gregorius VII. im Jahre 1073. den Ablaß im Briefe, mit der Bedingung, er sollte gute Werke thun, die begangene Sünden beweinen, und so viel möglich seinen Leib einen neuen Tempel und Wohnung Gottes seyn lassen. Das war seine Pönitenz [1]). Auch wurde in diesem Jahrhundert die Indulgenz häufig auf die Einweihungsfeste der Kirchen gelegt [2]). Baronius (s. die Annalen zu den Jahren 1030. 1070. 1092.) führt in diesem Jahrhundert drei Exempel an. Im Jahr 1030 gab Honorius III. dem Monasterio Casaemarii in agro Sorano Indulgenz, daß der, so neun Tage bei dem Einweihungsfeste andächtig sich einfinden würde, ein Jahr von den ihm auferlegten Pönitenzen erlassen habe. Alexander II. gab im Jahr 1070. der von ihm erbauten Kirche S. Martini zu Lucca gleichfalls eine Indulgenz. Und Urbanus II. that eben diese Gnade dem Monasterio Cavensi im Jahre 1092.

§. 16. Schon dieses XI. Jahrhundert übertrieb die Indulgenzen so arg, daß alle Kirchendisciplin verloren ging. In diese Zeit fällt die merkwürdige Periode der Kreuzzüge. Daher sagt Muratori, in diesem Jahrhundert seyen ganz andere Gewohnheiten in der Disciplin aufgekommen, weil die Feldzüge wider die Saracenen entstanden [3]). A. 1087 hat Papst Victor III. eine ansehnliche Armee für die Vergebung der Sünden wider die Saracenen zusammengebracht,

---

[1]) Baron. Annal. ad A. 1073 p. m. 456 seq.

[2]) Ob es eher, als in diesem Jahrhundert geschehen, davon redet Murat. l. c. pag. 762 zweifelhaft. Indeß bringt Baronius an A. 847 p. m. 45 ein Exempel an, daß an die Besuchung der Gräber einiger Heiligen Indulgenz gelegt sey, wovon wir die Gewißheit dahin gestellt seyn lassen, weil der gelehrte Dominicaner Natalis Alexander in Seleet. Hist. Eccles. cap. ad Saec. IX. et X. wider Baronius behauptet, daß dergleichen indulgentiae, die denen, so Kirchen und Altäre besuchen, gegeben worden, vor dem 12ten Jahrhundert ganz unbekannt gewesen.

[3]) l. c. p. 762.

und einen völligen Sieg erhalten [1]). Durch dieses Exempel ward Urbanus II. bewogen, wenige Jahre darauf die berühmte Expedition nach Jerusalem in aller Welt predigen zu lassen, nachdem er A. 1095 [2]) im Canon II. des *Concilii Claromantani* gesetzt hatte, daß diese Reise für alle Pönitenzen angenommen werden solle [3]). Eben diese Freigebigkeit bewies der Papst auch im XI. Jahrhundert denen, die wider die Saracenen in Spanien zu Felde zogen [4]). Zu verwundern ist, daß der Klerus diese Kunst, Kriegsheere ohne Sold zu errichten, nicht zu bleibenderen Welteroberungen benutzte.

§. 17. Gegen die Canones Poenitentiales erliessen die Priester anfänglich nur einige Tage oder einige Jahre. Als man das Volk einmal gewöhnt hatte, ohne Pönitenz absolvirt zu werden, forderte es mehr, und die Päpste gaben auch immer mehr. Es kamen sogar die *Plenae Indulgentiae*, der völlige Ablaß, und so kam der Gebrauch der *Canonum*

---

[1]) Insgemein wird sonst Urbanus II. für den ersten gehalten. Vom Victor aber erzählt es Muratori aus dem Leo Ostiensis Lib. II. c. 71. Chronici Casinensis.

[2]) Baronius ad A. 1095 p. m. 691 seq. Cabassutius Notit. eccles. ad Saec. XI. in Syn. p. 382 seq. in Conc. p. 398 seq. daß also Platina in Urbano II, p. m. 395. Unrecht hat, wenn er spricht, dieses Concilium verursachte, daß im Jahr 1084 so eine Menge Volks wider die Saracenen zu Felde gezogen.

[3]) Cabassutius, Platina, Baronius können nicht genug erzählen, welch einen grossen Zulauf diese Indulgenzen-Verkündigung verursachte. Der Canon II. sagt: Quicunque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione ad liberandum ecclesiam Dei Jerusalem profectus fuerit, *iter illud pro omni poenitentia* reputetur. s. Cabass. l. c. p. 399. Es sollen bei 300,000 Mann damals in diesen Feldzug gegangen seyn. Platina.

[4]) Im Concilio Lateranensi vom Jahr 1123 ward vom Papst Calixto II. dieses festgesetzt, und die alten Indulgenzen bestätigt. s. Cabassut. ad saec. XII. p. 380.

Poenitentialium und sogar der Name derselben ins Vergessen. Doch ward noch zur Zeit keine Indulgenz so freigebig gegeben, als dem, der sie durch einen Feldzug oder eine langwierige Wallfahrt verdiente.

§. 18. Hieraus folgte im XIII. Jahrhundert schon ein so grosser Mißbrauch, daß selbst unter den Laien Klage entstand, und man die Religion zu verachten anfing. Daher ward auf dem *Concilio* Generali *Lateranensi* IV. A. 1215. im Canone LXII. [1]) verordnet: Ad haec quia per *indiscretas indulgentias* atque *superfluas*, quas quidem Ecclesiarum praelati facere non verentur, *et claves ecclesiae contemnuntur, et poenitentialis satisfactio enervatur*, decernimus, ut quum dedicatur basilica, non extendatur *indulgentia* extra annum, sive ab uno solo sive a pluribus Episcopis dedicetur: ac deinde in anniversario Dedicationis tempore 40. dies de injunctis poenitentiis indulta remissio non excedat: et intra hunc quoque dierum numerum *indulgentiarum litteras praecipimus moderari*, quae pro quibuslibet caussis aliquoties conceduntur, cum Romanus Pontifex (qui plenitudinem obtinet potestatis) hoc in talibus moderamen consueuerit observare. Selbst durch die Mißbräuche also gewann die römische Curie. Und da um diese Zeit schon laute Zeugen der Wahrheit auftraten, mißbrauchte Innocentius III. die Indulgentien wider sie [2]). Die Waldenser, Albigenser rc. widersprachen dem Ablaßkrame freimüthig [3]). Und so setzte man Cautelen in die

---

[1]) s. Caranzae summ. Conc. p. 3086. Cabassut. notit. eccles. ad saec. XIII. p. 458.

[2]) Cabassut. Not. Eccles. ed saec. XII. in synopsi p. 434. Die Grafen von Tousouse waren Albigenser, wider welche der Papst Innocentius III. das Kreuz predigen ließ.

[3]) s. Heidegger Anat. Conc. Tr. p. 1203. Bellarmin sagt Tom. III. Controv. de indulgent. Lib. I. c. 1. p. m. 2005 ausdrücklich, daß der achte Irrthum der Pauperum de Lugduno (denn so hießen die Waldenser auch) dieser gewesen:

Canones um der Ketzer willen, so wie man sie um der Lutheraner willen ins Concilium zu Trident gesetzt hat, ohne sie selbst zu halten.

§. 19. Die Indulgenzen wurden nun auf gewisse Jahre ausgegeben. Wer dem Einweihungsfeste dieser oder jener Kirche andächtig mit beiwohnte, hatte ein Jahr Ablaß. Man gab sie auf drei, vier, zehn, zwanzig Jahre; endlich auf hundert, tausend und mehr. Joseph Burroughs erzählt von einem Ablaß, der auf 26000 Jahre und 26 Tage gegeben sey [1]. Die Universität zu Paris hat dergleichen Ablaß von 20000 Jahren verworfen [2], der berüchtigte Papst Alexander VI. aber 1494 allen, die vor dem Bilde der heiligen Anna ein gewisses Gebet sprechen würden, einen Ablaß von 30000 Jahren versprochen [3]. Diese Dinge fallen uns Protestanten zuerst als sehr lächerlich in die Augen. Der Haupteinwurf ist: man lebt ja so lange nicht; wozu dann der Ablaß [4]? Ich antworte:

Indulgentias, quae a summo Pontifice conceduntur, nihil prorsus valere, daß die Indulgenzen, die der Papst austheile, gar nichts gelten. — Gott hat auch hier erfüllt, was er ehemals zu Elia sagt: Ich will lassen überbleiben siebentausend in Israel, nämlich alle Knie, die sich nicht gebeugt haben vor Baal, und allen Mund, der ihn nicht geküßt hat. 1. B. Kön. XIX. 18.

[1]) Im App. der View of Popery. s. die *Bibl. britanique* Tom. VII. p. 220.

[2]) Mornaeus in Myst. iniq. p. 490.

[3]) idem l. c. p. 549.

[4]) Chemnit. Exam. Conc. Trid. P. IV. de indulg. sub tit. de indulgentiis stationum p. 133. Hildesiae, inquit, in templo cathedrali legeram in suspensa tabula: si quis hanc orationem quotidie devote dixerit, habebit 8000 *annorum indulgentias* a poena et a culpa. Et tunc cum amicis praesentibus disdutabimus, quae esset ratio istius supputationis, cum ad *talem annorum numerum* nec *purgatorium* etiam tam diu *duret*, quia cum consummatione saeculi illud finiri fingunt.

eben deswegen wird der Ablaß gegeben (s. §. 12.). Der Ehebruch soll z. E. mit 7 Jahr Fasten bestraft werden. Wenn einer 50mal Ehebruch getrieben, so müßte er 350 Jahre fasten. Wie will er davon loskommen, als durch Indulgenz? Hier wird ein Ablaß von 350 Jahren nöthig. Wer einen falschen Eid geschworen, soll zehn Jahre Pönitenz haben. Wenn er nun aber hundert falsche Eide geschworen, so muß er tausend Jahre Pönitenz haben. Sonst kann er nicht selig werden. Wie will also der loskommen, da er nicht tausend Jahre lebt, wenn er nicht Ablaß von tausend Jahren hat. Man merke also: die Jahre des Ablasses gehen nicht auf die Lebenszeit, sondern auf die Pönitenzzeit, die einem auferlegt ist, und da kann es freilich leicht kommen, daß einer ein paar hundert Jahre Pönitenzen nöthig hätte. Doch müßte einer freilich ein Abschaum von Bosheit gewesen seyn, wenn ihm 30000 Jahre nöthig seyn sollten, deren Erhaltung man dennoch so leicht gemacht hat. Man wird dieses noch besser verstehen, wenn ich anführe, daß, als die Canones poenitentiales noch galten, jeder Priester eine Schreibtafel bei sich hatte. Während der Beichtende die Sünden alle erzählte, legte der Beichtvater auf jede Sünde die Pönitenz von einem gewissen Zeitraum, wie es darin vorgeschrieben war. Wenn alle Sünden gebeichtet waren, so addirte er und rechnete zusammen, so, daß manchmal die Strafe auf hundert und mehr Jahre stieg [1]. Weil nun ein Mensch so lange nicht lebt, so mußte ein Mittel der Befreiung ausgedacht werden. Reiche konnten mit 26 Solidis argenteis ein Jahr erkaufen; wer nicht viel hatte, gab drei solidos für ein Jahr. Daher sagt Petrus Damiani von dem Erzbischof von Mailand: Ich habe ihm 100 Jahre Pönitenz gegeben, und die Abkaufung derselben, da ich ein jedes Jahr zu Gelde gerechnet, ihm auferlegt [2].

---

[1]) Murat. Diss. cit. p. 742.

[2]) Centum itaque annorum sibi poenitentiam indidi, Redemtionemque ejus taxatam per unumquemque annum pecuniae quantitate praefixi, Murat. l. c. Laroquanus führt

§. 20. Mit Anfang des XIV. Jahrhunderts veränderten die Ablässe ihr ganzes Ansehen. Die Päpste hatten nun einmal bekannt werden lassen, daß sie doch weiter nichts als Geld dadurch suchten. Was hinderte, auf die leichteste Mittel zu denken, auch mit gänzlicher Aufhebung der Disciplin, diese Besteurung häufig unter die Leute zu bringen und die Apostolische Kammer zu versorgen. Besonders auf die Gutmüthigkeit und Glaubensstärke der Teutschen wurde sehr gerechnet. Es ward beschlossen, einen ordentlichen öffentlichen Verkauf für die Indulgenzen zu errichten. Auf diesen Einfall kam zuerst Bonifazius VIII., einer der listigsten und grausamsten Päpste. Seinem Vorgänger Cölestinus V. ließ er eine Stimme zurufen, daß er abdankte. Als er abgedankt hatte, ließ er ihn gefangen nehmen, um sich desto gewisser auf dem päpstlichen Stuhl zu befestigen. Der Arme starb bald im Gefängniß. Wider die Cardinäle Colonna, als Gibelliner, ließ er das Kreuz predigen, und brauchte also seine Indulgenzen auf eine feine Art. Er war A. 1294 Papst geworden. Als das Jahr 1300 in seine Regierung fiel, beschloß er dasselbe durch eine große Feierlichkeit merkwürdig, und sich nützlich zu machen. Er machte es zum ersten Indulgenz-Jahr, und ordnete, daß ein solches Indulgenz-Jahr alle 100 Jahre gehalten werden sollte. Ein jeder sollte Ablaß erhalten, der die Peterskirche zu Rom, die Hauptkirche der heiligen Apostel, besuchte [1]). Larroquanus [2]) führt einige Worte aus der Bulle an [3]). Nachdem Bonifacius gesagt hat, daß er alle Vergebungen und Indulgenzien, die von seinen Vorfahren denen gegeben wären,

---

in Adv. S. Lib. II. c. 28 p. 332 aus einem andern Briefe des Damiani an: Cum sacerdotes ecclesiae annosam indicunt quibusdam peccatoribus poenitentiam, numquid non aliquando *certam pecuniae* praefigunt *pro* annorum *redemtione mensuram*, ut nimirum facinora sua Eleemosynis *redimant*, qui longe jejunia perhorrescunt.

[1]) Platina in vit. Bonifacii VIII.

[2]) Adv. sacr. Lib. II. c. 29.

[3]) Aus Extravagant. de poenit. et remiss. c. 1.

die diese Kirche besuchen, billige, bestätige und erneuere, fährt er fort: «Wir wollen, da wir auf des allmächtigen Gottes »Barmherzigkeit, und eben dieser seiner Apostel trauen, auf »Rath unserer Brüder, und durch die Fülle unserer Apostoli»schen Macht in dem gegenwärtigen 1300. Jahre, welches mit »der Geburt unsers Herrn Jesu Christi jüngsthin angefangen ist, »und in jedem folgenden hunderten Jahre, allen, die zu dieser »Kirche sich ehrerbietig nahen, wahrhaftig Reu haben und »beichten werden, in diesem gegenwärtigen, und in jedem fol»genden hunderten Jahre, nicht allein eine völlige und weite, »sondern gar die allervölligste Vergebung aller ihrer Sünden »geben, und geben sie ihnen hiemit [1]. Wir ordnen, daß die, »welche dieses von uns gegebenen Ablasses theilhaftig werden »wollen, wenn sie Römer sind, zum wenigsten 30 Tage, sie »mögen auf einander folgen oder unterbrochen seyn, und we»nigstens des Tages einmal; wenn sie aber Fremde sind, auf »gleiche Art funfzehn Tage in die Kirche gehen müssen. Der»jenige wird aber mehr verdienen, und den Ablaß kräftiger er»langen, der diese Kirche fleißiger und andächtiger besuchet.« Datum Romae apud S. Petrum anno et die quo supra. (VIII. Cal. Mart. A. MCCC.)

§. 21. Auf diese Einladung von Bonifacius VIII. sind so viele Pilgrimme nach Rom von allen Gegenden der Welt hergekommen, daß man kaum in der Stadt, die doch groß und weitläuftig ist, auf den Gasse gehen konnte [2]. Vor ihm war

---

[1]) Non solum *plenam* et largiorem, immo *plenissimam* omnium suorum concedemus et concedimus veniam peccatorum. Das war das erste und gewiß allerunerhörteste Exempel in der Christenheit.

[2]) s. Murat. d. c p. 763 der aus Zeugnissen beweißt, daß ein unsäglicher Schatz dem Bonifacius, der Kirche und dem Volke zu Theil wurde. Platina l. c. spricht, es habe eine Nachahmung seyn sollen des Jubeljahrs des Alten Testaments. Allein dieses habe eine ganz andere Beschaffenheit gehabt. Dort seyen Schuldner von dem Anspruche ihrer Gläubiger frei geworden, und die Knechte von der Herrschaft ihrer

es keinem Papste eingefallen, mit einem solchen Feste die ganze Christenheit in Bewegung zu setzen. Selbst mit seiner Pracht zeigte er etwas Ausserordentliches. Am ersten Festtage erschien er im Päpstlichen Schmuck, und gab dem Volk die apostolische Benediction. Am andern Tag erschien er in Kaiserlichen Kleidern, und ließ ein blosses Schwerdt vor sich hertragen, wobei er sitzend mit lauter Stimme sprach: Siehe hier sind zwei Schwerdter [1]). Ob er unter diesen Feierlichkeiten auch zuerst die güldene Pforte geöffnet, ist nicht gewiß [2]). Bonifacius war hierdurch Stifter eines Festes, welches man mit mehr Andacht begeht, als die Gedächtnißzeit der grossen Wohlthaten der Erlösung. Auch führt dieses Jahr die prächtigsten Titel. Bellarminus nennt es ein heiliges Jahr, ein Jahr des Wachsthums, und ein fruchtbares Jahr [3]), weil es so viele Früchte der Buße, so viele Bekehrungen gottloser Menschen, und so herrliche Werke der Gottseligkeit hervorbringe. Dieser Bonifacius ist es, von dem ein alter Scribent sagt: leonina mente tyrannizans universo orbi metum sui et terrorem incutere moliebatur. Er tyrannisirte wie ein Löwe, und suchte der ganzen Welt Furcht vor ihm und

---

Herren. Dieses Jahr, sagt er, hat also einen Namen der Freiheit, denn die können wahrhaftig frei genannt werden, denen die Sünden vergeben sind. Die Römer aber haben ihre Freiheit dadurch unter Bonifacius IX. verloren.

[1]) Sind Worte Cranzii in Sax. Lib. VIII. c. 36. beim Morn. myst. iniq. p. m. 389 seq.

[2]) Der Jesuit Bonani beweiset in Numism. Pontific. Rom. daß die Gewohnheit die Pforte zu öffnen und zu schließen, erst unter Alexander VI. aufgekommen, und zuerst beim Jubiläo A. 1500 geschehen sey, aus Münzen. s. *acta erudit.or.* ad A. 1699 p. 525.

[3]) De indulgent. L. I. c. 1. p. m. 2004. Merito annus ille sanctus, placabilis Domino, germinans et fructuosus (!) appellari potest. Benedict XIV. hat in seiner Bulle auch prächtig klingende Namen genug.

Schrecken einzujagen [1]). Platina, vieler Päpste Secretarius, sagt, da er seinen Tod erzählt [2]): So starb der Bonifacius, welcher Kaisern, Königen, Fürsten, Nationen und Völkern mehr Schrecken einzujagen, als die Religion beizubringen sich bemühete, der Königreiche zu geben und zu nehmen, Leute zu vertreiben und wieder herzustellen, nach Herzensdünken sich unterfieng, und nach dem allenthalben zusammengesuchten Gelde, mehr als man sagen kann, dürstete. Es lernen also alle Fürsten, sowohl geistliche als weltliche, aus seinem Exempel die Geistlichkeit und die Unterthanen nicht hochmüthig und verächtlich zu halten, wie dieser, von dem wir reden, sondern heilig und bescheiden mit ihnen umgehen u. s. w. Ich finde nöthig, noch einmal zu erinnern, daß dieses ein Papist sagt, der den Päpsten so nahe war. Von dieser Art war also der Erfinder der Jubel-Jahre, der würdige Vorgänger dieser Erwerbung des Ablaßgewinns.

§. 22. Das von Bonifacius erfundene Mittel wurde von seinen Nachfolgern und den Römern, die den größten Nutzen davon hatten, bewährt befunden. Sie sahen ein, der schönen Erfindung Unrecht zu thun, wenn sie nach dem ersten Vorschlag bis 1400 warten würden. Clemens VI. war kaum im Jahre 1342 zur Regierung gekommen, als er schon

---

[1]) Langius Monachus Citicensis ad A. 1295. ap. Morn. l. c. pag. 389.

[2]) Moritur autem hoc modo Bonifacius ille, qui Imperatoribus, Regibus, Principibus, Nationibus, populis terrorem potius, quam religionem injicere conabatur, quique dare regna et auferre, pellere homines ac reducere, pro arbitrio animi conabatur, aurum undique conquisitum plus, quam dici potest, sitiens. Discant itaque, hujus exemplo, principes omnes, tam religiosi quam saeculares, praeesse Clero et populis, non superbe et contumeliose, ut hic, de quo loquimur, sed sancte et modeste &c. l. c.

eine Bulle ausgab, worin er ordnete, daß die Jubel-Jahre alle funfzig Jahre gehalten werden sollten; auch gab er zuerst dem Namen Jubel-Jahr (Jubilaei) [1]). So fiel also eines auf 1350, von dem er desto mehr Nutzen zu ziehen hoffte. Bonifacius hatte die Indulgenz bloß auf das fleissige Besuchen der Peterskirche gelegt. Clemens fügte zu dieser die Lateranische hinzu, welche von Constantin gebaut sey, nachdem er von Sylvester getauft und vom Aussatz gereinigt worden. In der Bulle giebt er zur Ursache der Aenderung das Jubel-Jahr der Juden, und die Kürze des menschlichen Lebens (Bulla data Avenioni VI. Cal. Febr.). Es sollen noch andere Bullen von diesem Jubel-Jahre vorhanden seyn, worin die Worte stehen: Wer eine Wallfahrt nach Rom sich vornimmt, könne an dem Tage, da er seine Reise antrete, sich einen Beichtvater oder Beichtväter selbst wählen, auch auf dem Wege und an allen Orten. Diesen Beichtvätern gäbe er, nach seiner Gewalt, die völlige Macht, alle dem Papste vorbehaltene Fälle zu absolviren, als wenn er, der Papst, selbst da wäre. Er verordne auch, daß dieser, wenn er recht gebeichtet hätte, auf der Reise stürbe, von allen seinen Sünden gänzlich frei und losgesprochen seyn solle. Ja er befiehlt den Engeln des Paradieses, daß sie diese Seele, die nun vom Fegfeuer ganz befreit wäre, in die Herrlichkeit des Paradieses gleich einführen sollen u. s. w. [2]). Doch soll die theologische Facultät zu Paris diese Bulle ihres Irthums und unerträglicher Verwegenheit wegen verdammt ha-

---

[1]) Die Bulle kann man im Corp. Jur Canonici lesen. Extra de poenit. et remiss. c. 2. Aus ihr hat Cardinal Cajetanus weitläufig wider Luther disputirt, weil er ihn blos daraus widerlegen, und den *thesaurum* beweisen wollte, welchen Beweis Luther aber nicht annahm. vid. Sleidanus Lib. I. p. 12.

[2]) Wolf. Lect. Memor. P. I. p. 526.

ben [1]). Auch schrieb um diese Zeit Thomas Brandewardinus ein Buch, worin er klagt, daß die wahre Lehre von der Rechtfertigung ganz verloren gehe, und ihm zu Muthe sey, wie dem Elia, als 850 Propheten Baals wider ihn stritten. Er spricht: Herr, wie viel streiten jetzt mit Pelagius für den freien Willen, wider die unverdiente Gnade, wider Paulus den geistlichen Verfechter der Gnade? Wie vielen eckelt nicht vor der unverdienten Gnade jetzt, und schreien, allein der freie Wille sey zur Seligkeit hinlänglich? u. s. w. [2]). Ueberhaupt muß dieses auf 1350 ausgeschriebene Jubiläum nicht recht besucht worden seyn. Als Gregor XI. 1376 den päpstlichen Sitz wieder von Avignon nach Rom verlegte (nachdem dieser zu Avignon 70 Jahr gewesen war), Gregor XI. aber 1378 zu Rom starb, bat der Rath und das Volk zu Rom die Cardinäle, doch ja einen Italiäner zu wählen, damit nicht ein Ausländer den Sitz wieder nach Avignon verlege. Sie führten dabei an, daß die Wallfahrten nach der Stadt Rom und zu den Reliquien der Heiligen ganz abgenommen hätten [3]); was sich wahrscheinlich auch auf das Jubel=Jahr 1350 bezog.

§. 23. Das eben angeführte Conclave wählte bei den verwirrten Umständen von Rom, den Erzbischof von Bari, einen Mann von nicht zu vornehmer Abkunft, der nicht einmal Cardinal war. Die Cardinäle, da sie selbst unter einander nicht fertig werden konnten, wählten einen seiner strengen Tugend wegen berühmten Mann, der als enthaltsam, demüthig, eifrig in der Frömmigkeit, Feind von Geschenken, heftiger Verfolger der Simonie, Eiferer über die Keuschheit und Gerechtigkeit [4]) bekannt war. Er nannte sich Urbanus VI. Allein

---

[1]) Mornaeus in myst. iniq. ad A. 1350. p. m. 428.

[2]) Morn. l. c. pag. 435.

[3]) Reticere se, sagen sie beim Platina in vita Urbani VI. p. m. 598. impraesentiarum, quam imminuta sit hominum pietas, et peregrinatio ad urbem Romam, immo ad sanctorum corpora et reliquias visendas ob Pontificum absentiam.

[4]) s. Theod. a Niem de Schism. L. I. c. 1. p. 1.

seine Strenge verwandelte sich oft in Grausamkeit [1]). Die Cardinäle flüchteten; der größte Theil wählte einen andern Papst, und protestirte wider **Urbanus**, weil es ohnedem so unordentlich, verwirrt und gewaltsam bei der Wahl zugegangen war [2]). Der erwählte nannte sich **Clemens VII.** und residirte zu Avignon; daraus entstand das **ärgerliche Schisma** [3]). Bei Urban VI. war die Härte seines Verfahrens gewiß etwas mehr als Eifer für die Religion. Es war die Grausamkeit eines Regenten, der auf seinem Throne nicht fest sitzt und eifersüchtig ohne Barmherzigkeit ermorden läßt, was auch nur den Schein eines Rebellen hat. Dieses Betragen war von einem unerträglichen Stolze begleitet, der insgemein Leuten eigen ist, die von geringen Umständen plötzlich zu ansehnlichen Würden steigen [4]). Dabei ließ er sich nicht einreden, weil er auf seinen Verstand sich zu viel verließ. Dennoch ließ er sich gern durch Schmeichler etwas anbringen, und glaubte zu leicht, weil er argwöhnisch war. Er empfand wegen der vielen Verdrüßlichkeit, die er mit Clemens hatte, unsäglichen Schmerz, und starb mitten in den Unruhen 1389. Da er Krieg führen mußte, fehlte es an Geld; der Soldat wollte nicht mehr die-

---

[1]) idem l. c. c. IV. p. 5 seqq.

[2]) idem l. c. c. II. p. 2 seq.

[3]) Die Geschichte desselben hat uns nun der vortreffliche Historiker **Theodor von Niem** hinterlassen. Er ist vieler Päpste Secretär, und bei den meisten Begebenheiten Augenzeuge gewesen. Sein Ausspruch ist entscheidend, und was er erzählt, fordert allen Glauben. Wider den Jesuiten **Maimbourg** hat ihn der jüngere **Meibom**, ein Mann, dessen Andenken in der gelehrten Welt unvergeßlich, und unserer Universität zu Ruhme bleibt, trefflich vertheidigt.

[4]) idem l. c. c. VII. p. 7 seqq. wo er dieses mit merkwürdigen Exempeln beweiset, und die Sprüchwörter auf ihn deutet:

Corde stat inflato pauper honore dato
und
Asperius nihil est misero, qui surgit in altum.

nen. Dieses mag ihn auf den Entschluß gebracht haben, ein ausserordentliches Jubel-Jahr zu halten, da er sonst von Geldbegierde entfernt geblieben war.

§. 24. Im allerletzten Jahre seiner Regierung entschloß er sich, ein Jubel-Jahr zu halten [1]. Weil es nun noch weit von 1400 war, verordnete er, das Jubel-Jahr alle drei und dreißig Jahre zu halten [2]. Er ordnete, daß nach dieser neuen Einrichtung das Jubel-Jahr um Weihnachten A. 1388 seinen Anfang nehmen, und das ganze 1389. Jahr durch währen solle. Er starb aber gleich im Anfang desselben.

---

[1]) idem l. c. c. 68. p. 54 seq. Weil Larroquanus Adv. Sacr. L. II. c. 29. p. 335 seq. Wolf. Lect. mem. P. I. p. 663, und Mornaeus Myster. iniq. p. 451 seq. sich alle nur auf unsern Theodoricus, bei Erzählung dieses Jubelfestes, berufen, und keinen andern Zeugen anführen, auch Platina davon schweigt, so scheint es fast, Theodoricus sey der einzige Zeuge dieser neuen Anordnung. Es führt aber Chemnitius in Exam. Conc. Trid. de indulg. c. IV. Tom. IV. p. m. 129, einen ganz andern Zeugen an, und schweigt von Theodoricus ganz stille. Chemnitius spricht: Bulla Clementis VII. dicit: Gregorium XI. ad annum trigesimum tertium reduxisse jubilaeum. Doch verdient Riem mehr Glauben, und es scheint, Clemens habe darum den Vorgänger des Urbanus genennt, weil Urbanus mit ein schismatischer Papst gewesen.

[2]) Ad singulos XXXIII. annos, oder wie ein anderer Coder hat, de XXXIII. annis. Wie ist aber Urbanus auf eine so unbequeme Reihe von Jahren verfallen, zumal da auch dieser Termin seit A. 1383 ja schon verflossen war? Ich hätte gern den Theodoricus hier einer Unrichtigkeit beschuldigen mögen, wenn er nicht ein gar zu unverwerflicher Zeuge wäre. Ich vermuthe, wie Bonifacius VIII. eine heidnische Zeit ein Saeculum, Clemens VI. eine jüdische Zeit 50 Jahr genommen, so wollte Urban VI. eine christliche Rechnung machen, nach der Lebenszeit unsers Heilands, der nach der gemeinen Meinung 33 Jahr alt geworden.

§. 25. Bonifacius XI., sein Nachfolger, fand also bei Antritt seiner Regierung (1389 erwählt) [1]) ein für ihn zubereitetes Jubel-Jahr. Es ward um desto zahlreicher besucht, je schlechter das im Jahre 1350 gewesen war. Theodoricus von Niem erzählt [2]): Es sind in dem ganzen Jahre

---

[1]) Plat. p. 612.

[2]) Theod. a Niem de Schism. Lib. I. c. 68. p. 54 seq. Innumerabiles perigrini toto illo anno, postquam incepit Jubileus, praesertim de Alemania, Hungaria, Polonia, Boëmia, Anglia et aliis regnis et provinciis, quae fuerunt de obedientia Urbani ad Urbem venerunt: unde et maxima offertoria Ecclesiis et Basilicis urbis per visitatores data fuerunt, ex quibus aliquae reparationes Ecclesiarum factae fuerunt, sed residuum et major pars ad manus Bonifacii et quorundam aliorum devenit. Ipse etiam Bonifacius hujusmodi offertoriis non contentus, licet ad maximas summas adscenderent, (erat enim insatiabilis vorago et avaritia nullus ei similis) ad diversa regna misit quaestuarios vendendo dictam indulgentiam offerentibus tantum, quantum essent expensuri in via, si propterea ivissent ad urbem, et hujusmodi exactores seu quaestuarii etiam maximas summas pecuniarum a simplicibus seu barbaris subtiliter extorserunt, ita quod aliquando in uno regno, seu in una provincia hujusmodi venditionibus ultra centum millia florenorum reportarunt, quia omnia peccata etiam sine poenitentia ipsis confitentibus relaxarunt, super quibuslibet irregularitatibus dispensarunt interventu pecuniae, dicentes, se omnem potestatem habere super hoc, quam Christus Petro ligandi et solvendi contulisset in terris, et per hoc ipsi quaestuarii impinguati, dilatati, ingrossati, (*al. Cod.* et incrassati) et cum multis pulchris equis, et decenti familia, redeuntes ad urbem, ipsam de recollectis per cos taliter rationem Pontifici fecerunt, sed aliquos eorum quos comperit (*al. Cod.* quia forsan inveniebat eos) infideliter egisse, carceribus intrudebat (*in quibusd. Cod. insert.* a quibus aliqui eorum taliter qualiter evaserunt), nonnulli eorum mala morte pe-

unzählbare Pilgrimme nach Rom gekommen, und die größten Gaben in den Kirchen dargebracht worden, wovon der größte Theil in die Hände des Bonifacius und einiger anderen gekommen. Er, Bonifacius selbst, aber war mit diesen Gaben noch nicht zufrieden, ob sie gleich zu den größten Summen hinaufstiegen, (denn er war ein unersättlicher alles verschlingender Abgrund und hatte im Geize keinen gleichen). Er sandte daher in verschiedene Königreiche Verkäufer herum, die besagte Indulgenz oder Ablaß denen verkaufen sollten, die nur so viel darbrachten, als sie auf der Reise sonst würden aufgewandt haben, wenn sie deßhalb nach Rom gegangen wären. Diese Schatzmeister oder Verkäufer haben auch die größesten Summen von den Einfältigen listig erpreßt, weil sie alle Sünden, denen, die ihnen beichteten, auch ohne Pönitenz (Genugthuung) erliessen, und in allerlei wider die Gesetze laufenden Dingen für Geld dispensirten, indem sie sagten, sie hätten darüber alle Macht, welche Christus dem Petro zu binden und zu lösen auf dieser Welt gegeben habe. Und dadurch sind diese Verkäufer (Ablaßkrämer) selbst ungemein bereichert worden (im Lat. fetter, ausgebreiteter und dicker gemacht worden) und haben, nachdem sie mit vielen schönen Pferden und anständigen Gefolge nach Rom selbst wiederkamen, auf die Art von dem gesammleten Gelde dem Papste Rechnung abgelegt, u. s. w.

---

rierunt, aliqui vero sibi ipsis mortem consciverunt, quidam furore populi in partes secti fuerunt, alii erroribus haeresis involuti (*a. C. ins.* in poenitentes) misere decesserunt, taliter ditati per fas et nefas. Justum enim erat, ut hi, qui taliter Christianum populum deceperunt, eorum avaritiae consulentes, male perderentur. Ipse autem Urbanus ex terra, quam indicendo dictum Jubileum seminaverat, fructus recolligere non poterat, sed alter collegit.

§. 26. Urbanus VI. und Bonifacius IX. wurden nicht von allen als Päpste erkannt. Es war noch ein anderer Papst zu Avignon Clemens VII. und nach ihm Benedictus XIII. Daher schien die Verkürzung des Termins auf 33 Jahre so gültig nicht. Besonders die Franzosen schickten sich an, das Jubel-Jahr 1400 zu Rom zu begehen *). Die Römer sahen dieses gerne. Auch dem geizigen Bonifacius konnte es unmöglich anders als angenehm seyn. Jene aber zeigten ihre Begierde gar zu öffentlich; dieser verbarg sie, weil er mit einer listigen aber gewiß grossen Ausführung umgieng. Und gewiß durch dieses Jubel-Jahr hat Bonifacius etwas für alle Päpste so Nützliches bewirkt, daß die Päpste ihn und sein Jubel-Jahr 1400 wohl nicht vergessen werden. Hierdurch nämlich verloren die Römer ihre Freiheit und der Papst ward völlig Herr über die Stadt Rom. Diese Begebenheit erfolgte folgendergestalt. Daß die Päpste keine Lust hatten, zu Rom zu wohnen, und vorher so lange in Avignon geblieben waren, dies entstand aus der Macht des Raths und Volks zu Rom, die ihre Freiheit noch mehrentheils erhalten hatten. Bonifacius IX. dachte also emsig darauf, wie er ihnen diese Gewalt entziehen könnte. Dazu fand sich jetzt die erwünschte Gelegenheit. Er begab sich kurz vor 1400 nach Assisium, wie wenn er da bleiben, und nicht wieder nach Rom kommen wollte. Die Römer fürchteten endlich, wenn das Jahr 1400 einträte, und der Papst nicht zugegen wäre, würde das Jubel-Jahr nicht sehr besucht werden, und sie dabei das Meiste verlieren. Sie müssen den Schaden im Jahre 1350, da Clemens VI nicht selbst zugegen war, gar zu sehr empfunden und nun bereuet haben, daß sie in sein Begehren, sich ihm zu unterwerfen, nicht gewilligt hatten. Sie schickten also A. 1399 eine Gesandschaft zu Bonifacius hinaus, und baten fußfällig, er möchte doch wieder nach Rom kommen. Allein je mehr sie baten, je weniger ward er bewegt. Er warf ihnen bitter vor, wie übel sie sich beständig gegen ihn und seine Vorgänger aufgeführt; er sey überdrüssig, in Rom zu wohnen. So waren die armen Römer genöthigt, den Flor des Jubel-Jahrs mit

---

*) Niem, l. c. Lib. II. Cap. 28. pag. 83.

dem Verlust ihrer Freiheit zu erkaufen. Sie überließen Bonifacius IX. die ganze Herrschaft und Jurisdiction in alto et basso. Sie mußten erlauben, daß der Papst einen fremden Senator ihnen setzte, den Malatesta, auch päpstliche Besatzung einnehmen. So hat in der That das Jubel=Jahr ihm das beste seiner weltlichen Herrschaft verschafft, da die Römer ihre ganze Freiheit um ein Linsengericht verkauften [1]). Das war die Klugheit dieses Papstes, die Platina so sehr rühmt [2]), daß er zuerst dem römischen Volke alle Gewalt und Freiheiten genommen, alle obrigkeitliche Bedienungen nach seinem Willen besetzt, die Engelsburg befestigt, auch die Brücken, die über die Tyber gehen, verwahrt habe.

§. 27. Wie das Jahr 1400 eintrat, sparte Bonifacius nichts, um die Feier desto herrlicher zu machen. Eine unbeschreibliche Menge Menschen wurde hingetrieben, ungeachtet sie kaum vor 11 Jahren erst ein Jubel=Jahr gehabt hatten [3]). Eine Pest entstand, welche sehr um sich riß. Doch verließ Bonifacius Rom nicht; selbst im heissen Sommer blieb er in der Stadt. Es war aber um die Seelen nicht zu thun, für die er bei so gefährlicher Zeit etwa sorgen wollte. Er ist auch im Sommer in Rom geblieben, spricht Theodor von Niem, aus Furcht, daß er die weltliche Herrschaft über die Stadt nicht wieder verlöre. Er hat aber den Pilgrimmen, die in der gefährlichen Zeit krank lagen, nicht die geringste Almosen reichen lassen, ungeachtet er damals an allem Ueberfluß hatte. Denn er war gewohnt, zu sich zu raffen, aber das Zusammengeraffte den Dürftigen gar nicht mitzutheilen. Er starb 1404, und Platina [4]) begleitet die Erzählung seines Todes mit diesem Lobspruche: Diesem Papste würde an der höchsten Vollkommenheit nichts

---

[1]) Platina in Bonif. IX. p. m. 617. Morn. myst. iniq. pag. 454.

[2]) l. c. pag. 612.

[3]) Plat. l. c. pag. 619.

[4]) l. c. pag. 623.

gefehlt haben, wenn ihn nicht die Verbindung mit so vielen Anverwandten verleitet hätte, daß er sich einen Schandflecken anhängte. Es wurden durch das Laster der Simonie damals viele Sünden begangen, da bald Brüder bald Anverwandte wider Recht und Billigkeit alles verlangten, deren eine grosse Menge des Gewinstes wegen nach Rom gekommen war. Der Ablaß aber und zwar der völlige Ablaß ward hin und wieder so sehr verkauft, daß das Ansehen der apostolischen Schlüssel und Briefe schon verächtlich zu werden anfieng [1]). Ich muß dieses anführen, damit man offenbar sehe, wie die Indulgenzen sammt dem Jubel-Jahre gar nicht den armen Christen zum Besten, sondern aus Staats-Absicht [2]), und zwar aus einer handgreiflichen Staats-Absicht erfunden sind, und daß dieses auch alle Klügere zu der Zeit gewußt, so daß die Absicht, sich dadurch bereichern, schon vor der Reformation, gar nichts Geheimes gewesen.

§. 28. Weil jedoch Urbanus VI. und Bonifacius IX. auch der auf sie folgende Gregorius schismatische Päpste waren, ferner die durch das Concilium zu Pisa rechtmässig gesetzten Päpste Alexander V. und sein Nachfolger Johannes XXIII. nach dem Concilium zu Costnitz eigentlich nicht für rechtmässige gehalten werden konnten, so ist die Urbanische Anordnung mehrentheils mit diesen Päpsten erloschen. Das Concilium zu Costnitz setzte alle Päpste ab, und ernannte Martin V. Dieser feierte A. 1423 noch das Urbanische Jahr, und konnte folglich, da er auf seine Handlungen aufmerksam seyn mußte, den Termin nicht verkürzen. Sein Nachfolger Eugenius IV. hielt sich, was das Jubel-Jahr betrifft, mäs-

---

1) *Indulgentiae* vero, et quidem *plenariae*, ita passim vendebantur, ut jam velisceret clavium et litterarum Apostolicarum auctoritas.

2) Die ganze päpstliche Religion ist eine Staatsreligion, und sie hat keine einzige Lehre, die nicht auf eine irdische Absicht sich bezöge.

fig. Auf Eugen folgte Nicolaus V. A. 1447. Als in dessen Regierung das Jahr 1450 einfiel, feierte er das Jubel=Jahr nach alter Verordnung. Er beschleunigte deswegen den Vertrag mit dem Kaiser und Reich, damit die Zahl der Pilgrimme groß seyn möchte. Auch war auf einmal eine erstaunliche Menge Volks zu Rom, wie noch nie *). Fast das ganze Jahr hat der Papst in Feierlichkeiten zugebracht, und die Oerter selbst täglich mit den Cardinälen besucht. Er sorgte auch gut dafür, daß es bei so einer grossen Menge Volks an Zufuhr und Unterhalt in der Stadt nicht fehlte. Der geistliche Bann und Trabanten wurden angewendet, damit die im päpstlichen Kirchenstaat so häufige Räuber den Pilgrimmen, die nach Rom giengen, nicht allzu beschwerlich wurden.

§. 29. Auf Nicolaus V. folgten Calixtus III, Pius II., Paulus II. Die viele Anfechtungen, die der päpstliche Stuhl

---

*) Jam attigerat annus jubilaeus, cum subito tanta multitudo Romam venit, quanta nunquam antea. Unde cum semel e Vaticano visa Salvatoris imagine ad urbem redirent, facta obviam mula quaedam Petri Bardi Cardinalis S. Marci, cum neque venientes neque redeuntes, ob insequentem multitudinem cedere possent, cadente uno atque altero super mulam illam, jam a multitudine oppressam, ad ducenta hominum corpora et equos esse obtrita et suffocata in ponte Hadriani constat. Multi etiam a lateribus pontis in flumen cadentes in undis periere. Sepulta in S. Celso ad centum et triginta sex constat: reliqua vero ad Campum Sanctum delata sunt. Hanc ob rem Nicolaus Pontifex vices eorum, qui mortui fuerant, dolens, casulas quasdam angustiorem viam ad pontem facientes omnino sustulit: totumque fere annum illum in celebritatibus consumsit, stationes ipsemet quotidie invisens cum Cardinalium caetu. Cavit etiam quam diligentissime, ne abundante tanta multitudine commeatus et omnia ad victum necessaria in urbe deessent. Curavit item execrationibus et satellitibus, ne grassatores in peregrinos ad urbem accedentes saevirent. Platina in Nic. V. p m. 713 seq.

erlitten hatte, waren zu dessen Vortheil glücklich beendigt. Die Teutschen hatten sich besonders in ihrem Vertrage mit Nicolaus gar zu viel vergeben, die Concilien waren vorbei, und die Päpste überhaupt in einer solchen Verfassung, daß sie glauben konnten, weil der grosse Sturm überstanden war, sie hätten nicht Ursache, die übrige kleine Bewegungen zu fürchten. Jetzt war es Zeit, die Jubel-Jahre wieder abzukürzen. Paulus II. war A. 1464 Papst geworden, da seit dem letzten Jubel-Jahre 14 Jahre verflossen waren. Er glaubte eben, wie Urbanus, es würde viel zu lang seyn, wenn vor A. 1500 kein Jubel-Jahr gehalten würde, kürzte also den Termin ab, und setzte ihn auf 25 Jahre [1]). Platina macht uns von diesem Paulus ein schlimmes Bild [2]). Ich muß doch aber auch anführen, daß Cardinal Quirini sich die Mühe genommen, ihn zu vertheidigen. Er erlebte es nicht im Jahr 1475 die Frucht seiner Verordnung zu sehen [3]).

§. 30. Sixtus IV. ward der Nachfolger im Jahr 1471. Ungeachtet des Ruhms, den man ihm geben muß, ist doch nicht zu läugnen, daß er die päpstliche Würde wohl zu gebrauchen wußte. Man beschuldigt den Sixtus einhellig, daß er für die Seinigen gar zu eifrig Geld zusammen gescharrt, wie er dann

---

[1]) Extra de poenit. et rem. c. 4. Dadurch war das Jubel-Jahr vier Mal im Jahrhundert. Durch 33 Jahre des Urbanus wäre es drei Mal gewesen.

[2]) In colligendis pecuniis ita diligens fuit, ut fere semper beneficia et Episcopatus his committeret, qui officium aliquod venale haberent, unde elici munus posset. Omnia enim officia suo tempore venalia erant. Quam ob rem factum est, ut qui Episcopatum aut beneficium vellet, officium aliquod emeret, quo lenocinio, quod vellet, consequeretur, superatis competitoribus omnibus doctrina et probitate vitae quovis magistratu et honore dignis. in *Paulo II.* p. 792. Humanitatis studia ita oderat, et contemnebat, ut ejus studiosos uno nomiue haereticos adpellaret p. 793.

[3]) Er starb am Schlage den 28. Juli 1471.

auch das Verkaufen der Bedienungen zuerst einreißen ließ [1]). Es war ihm also das Jubel=Jahr auch willkommen. Nach dem Vorhaben Pauls II. publicirte er die öffentliche Bulle am 28. Sept. 1472 [2]). Er erzählt darin, wie Paul II. das Jubel=Jahr auf 25 Jahr aus billigen Ursachen verkürzt, und verordnet habe, daß es mit der Vesper des Festes der Geburt Jesu A. 1474 anfangen, und das ganze Jahr 1475 durch fortdauern solle. Er habe auch zu der Kirche Petri und Pauli und St. Joh. im Lateran, noch die Kirche St. Maria Maj. hinzugethan, so daß auch diese, den andächtig Besuchenden gleichen verheissenen Ablaß verleihe. Dieses alles bestätigt er aus apostolischer Gewalt. (Bulla data Tyburae. a. inc. Dom. 1473. 3. Cal. Sept.)

§. 31. Noch kürzer hat der Termin nun wohl nicht gesetzt werden können. Dieses ist also die Reihe der ordentlichen Jubel=Ablaß=Jahre. Das erste feierte der erste Stifter Bonifacius VIII. im Jahr 1300. Das zweite, der erste, der es auf 50 Jahr verkürzte, Clemens VI. im Jahr 1350. Das dritte nach der Urbanischen Verkürzung Bonifacius IX. im Jahr 1389. Das vierte eben derselbe Bonifacius IX. im Jahr 1400. Das fünfte Martinus V. im Jahr 1423 (nach dem Urbanischen Termin von 33 Jahren.) Das sechste Nicolaus V. im Jahr 1450. Das siebente war nun das für das dritte Mal auf 25 Jahr verkürzte, welches Sixtus IV. im Jahr 1475 feierte. Das achte hielt Alexander VI. [3]) im Jahr 1500. Das

---

[1]) Bayle unter dem Titel Sixte IV. wo er einige andere Beschuldigungen des Mornäus ablehnt.

[2]) Extrav. de poenit. et remiss. c. 4.

[3]) Dieser (von dem J. Vianus Pontanus sagt

Vendit Alexander claves, altaria, Christum,
Emerat ille prius, vendere jure potest,

und Onuphr. Panvinius: In eo erat perfidia, plusquam unica saevitia, immanis avaritia, et rapacitas immensa, inexhausta libido, paraturus filio suo imperium per fas et nefas) hat aus diesem Jubel=Jahre 300,000 Kronen gesammelt. Wenn sein Sohn, Cäsar Borgia, Geld verspielte,

neunte hielt Clemens VIII. im Jahr 1525. Das im Jahr 1550 zu haltende Jubileum war 1549 schon von Paul III. angesagt. Weil er es aber nicht erlebte, feierte es Julius III. [1]). Im Jahr 1575 feierte das Jubel-Jahr Gregorius XIII. Im Jahr 1600 Clemens VIII. Im Jahr 1625 Urbanus VIII. Im Jahr 1650 Innocentius X [2]). Im Jahr 1675 Clemens X. Im Jahr 1700 Innocentius XII. und Clemens XI. Im Jahr 1725 Benedictus XIII. und nun 1750 Benedictus XIV. Es ist also dieses das achtzehnte ordentliche Jubel-Jahr. Die Päpste halten aber auch ausserordentliche Jubilea bei besondern Begebenheiten. Das erste ausserordentliche feierte Paulus III. den 13. Dec. 1542 wegen des Conciliums zu Trident. Das andere Paulus VI. den 24. Dec. 1555 wegen der in England wieder eingeführten papistischen Religion. Das dritte hielt Gregorius XIII. 1572 wegen der Pariser Bluthochzeit!! Das vierte hielt Paulus V. im Jahr 1617 wegen des damals von den Lutheranern zum Secularfest der Reformation angestellten Jubiläums. Das fünfte hielt Alexander VII. 1655 den 14. Mai, Gott um eine gute Regierung der Kirche und um Frieden unter den Fürsten zu bitten [3]).

§. 32. Dies ist also die Gestalt dieser Indulgenzen, welche

---

so sagte er, er verspiele die Sünden der Teutschen. Wolf, Lect. Mem. Tom. I. p. 787, wie er denn auch den Engländern und andern Christen versprechen ließ, den Weg zum Himmel durch dieses Jubel-Jahr so zu öffnen, daß sie nicht einmal nöthig hätten, nach Rom zu kommen. Idem Tom. II. p. 335.

[1]) Paulus hat schon Münzen darauf schlagen lassen, die Julius hernach unter seinem Namen wiederholte. s. Bonanni in Numism. Pont. Rom. in *act. erud.* ad A. 1699 p. 525.

[2]) Dieser genoß nichts von seinem Jubel-Jahr, denn alles was er dadurch einnahm, nahm die berühmte Donna Olympia zu sich. (s. Uhsen Kirchen-Hist. p. 238.)

[3]) Gerhard in Diss. de Jubilaeis Sect. II. c. 2.

das Concilium zu Trient für so alt und nützlich ausgiebt *). Es ist Widerlegung genug, daß ich bewiesen habe, sie sey nur an die Stelle der alten Kirchendisciplin gekommen, diese sey dadurch ganz aufgehoben, und man mache den Leuten jetzt unter dem Schein des Alterthums ein Blendwerk, dabei der ehrerbietige Begriff, den wir von einer Religion schon nach der Vernunft haben sollen, gar zu viel leidet. Es mag der sanftmüthigste und unpartheiischste Mann urtheilen, ob ein verständiger Mensch, wenn er sich auch nur bemüht, ein ehrlicher Mann

*) Sess. XXV. Ein Canonicus zu Erfurt, Sebastianus Doctor, sagte kurz vor der Reformation, (da es mit dem Ablaßkrame auch ausser den Jubel=Jahren so abscheulich ward): Lieben Freunde, wir sollen heute auf den weißen Sonntag unsern Kram auslegen. Es ist aber ein fremder Krämer hier, der soll bessere Waaren, denn wir, haben. Wenn der herbei kommt, so wollen wir mit unserer Krämerei auch kommen. Und: Wir haben, die für uns zur Kirche gehen, beten, singen, *horas* lesen, Messe halten. Wer will aber für uns in die Hölle fahren? (Wolf Lect. Tom. I. p. 831.) In Rom sind 1500 Kirchen, (sagt eben derselbe l. c. et p. seq.) und in jeder sind viel Indulgenzien, z. E. in der Lateranensi täglich 48 Jahr Ablaß, und so viel Quadragenae, und die Vergebung des dritten Theils der Sünden. Bonifacius soll gesagt haben, wenn die Menschen die Indulgenzen der Laterankirche wüßten, so würde es nicht nöthig seyn, übers Meer nach dem heil. Grabe oder nach Compostell zu reisen. In der Kapelle Allerheiligen sind 28 Stufen, welche vor dem Richthause Pilati gewesen. Wer die Stufen mit Andacht hinauf steigt, hat vor jede Stufe 9 Jahr Ablaß. Wer aber auf den Knien hinauf kriecht, erlößt eine Seele aus dem Fegfeuer. Wer durch die goldene Pforte geht, die nur im Jubel=Jahr offen ist, wird von allen Sünden frei, eben als wenn ein Mensch getauft wird, und für andere Seelen kann man auch durch die Pforte gehen.

zu seyn, ohne die Beschaffenheit des Christenthums zu kennen, hievon gelinde urtheilen könne. Und Christen sollten nicht eifern? Und zu einer solchen Kircheneinrichtung können Menschen abfallen, die eine bessere kennen? sogar erhabene Seelen, die edler denken sollten, als andere Menschen? Sie — erwählen freiwillig Menschengebote in Gewissenssachen, so daß sie von einer Macht, die dazu am wenigsten berechtigt ist, sich befehlen lassen!

IV.

Die Bulle Papst Benedict XIV. wodurch das Jubel-Jahr auf 1750 angekündigt wurde.

(Aus dem Hamburger Corresp. No. 140, 141, 142, 143.) *)

Benedictus Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet allen gläubigen Christen, so dieses Gegenwärtige sehen werden, seinen Gruß und apostolischen Seegen.

Es ist nur gar zu offenbar, daß, so lange wir von dem Herrn entfernt, und in der Zeit wandeln, da wir die heilige

---

*) Sie steht lateinisch als Indictio universalis Jubilaei anni sancti 1750 im Magn. Bullarium Rom. Tom. XVIII. auch in den Weimar'schen Actis Hist. Ecclesiast. XV. Bd. S. 637. Weil von Papst Benedict XIV. das Möglichbeste erwartet wurde, mußte sie desto mehr Aufsehen erregen, da sie a. die Lehrmeinung von einem Schatz der Verdienste der Heiligen, welcher der Vertheilung des Papstes anvertraut sey, nicht blos für eine scholastische Meinung, sondern für eine katholische Glaubenswahrheit erklärte. b. Die Kirchenreinigung aber, welche gerade gegen den Ablaßmarkt so nothwendig war, einem Betrug des Teufels zuzuschreiben, nicht für Injurie und was noch weit schlimmer ist, nicht für die größte Unklugheit hielt. P.

Stadt, unser künftiges Vaterland, suchen, wir mannigfaltig sündigen, und uns als unvernünftige Schafe sehr oft von dem Wege entfernen, den uns die Gebote Gottes vorschreiben. Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so betrügen wir uns selbst, indem unser Gewissen nicht aufhört, uns die Menge unserer Uebertrettungen vorzuwerfen, die uns bei der Vorstellung von dem Herannahen des göttlichen Gerichts mit der Furcht des Todes erfüllen, und alle Schrecken über uns häufen. Wenn wir sagen, daß wir nicht gesündigt haben, so beschuldigen wir Gott der Lügen, den Gott, dessen Gerichte wahrhaftig und gerecht sind, dessen Schläge aus keiner andern Ursache auf uns fallen, als weil wir vor ihm gesündigt, weil wir ungerecht gehandelt, und weil wir Gottlosigkeiten begangen haben. Und dieses sind die Ursachen, daß er nicht aufhört, uns in diesem zeitlichen Leben zu schlagen und zu strafen, damit wir uns wieder zu ihm kehren, ehe er einem jeden seine ewige Wiedervergeltung widerfahren lasse.

Von diesen Ursachen angetrieben, hat sich die katholische Kirche allzeit zum Besten ihrer Kinder angelegen seyn lassen, diejenige zu dem Wege der Gerechtigkeit wieder zu rufen, die sich davon entfernt hatten, die Seelen wieder auf den Pfad des Heils zu führen, die sich in das Laster gestürzt, denen aufzuhelfen, die gefallen waren, sie zur Buße zu leiten, sie dadurch der Vergebung ihrer Sünden zu versichern, und die, welche ihrer Laster wegen die äusserste Züchtigungen verdient hatten, anzulocken, sich durch die Mittel, so uns die göttliche Barmherzigkeit anbietet, von aller Gemeinschaft der Gottlosigkeit los zu reißen. Allein es sind gar wenige, die den heilsamen Rath der Kirche hören. Die meisten ergeben sich ihren verderbten Neigungen, lassen sich durch Sorgen zerstreuen, durch die Wollüste dieses Lebens trunken machen, widersetzen sich dem Geist der Buße, fliehen die Mühe der Aenderung der Sitten, und verachten den Reichthum der göttlichen Güte, Geduld und Langmuth. Einige versäumen es, verdammlicher Weise, an den Schätzen des Ablasses Theil zu nehmen, so die unumschränkte Gütigkeit der Kirche allen, zu allen Zeiten und an allen Orten anbietet, andere, die daran Theil nehmen wollen, bemühen sich nicht durch Tugend dieselben zu gewinnen, und sie würdiger

Weise zu erlangen. Indessen laufen mitten in diesem elenden Leben unsere Tage dahin, und wir fahren alle dahin, wie Wasser, so auf den Erdboden ausgegossen wird. Bei der Ankunft des unwandelbaren Richters, werden wir, aber zu spät, erkennen, daß wir uns nach unsern verstockten und unbußfertigen Herzen seinen Zorn auf den Tag des Zorns gehäuft haben, und daß alles, was nicht durch die Buße ausgesöhnt ist, durch das göttliche Gericht bestraft werden wird.

Es haben daher die römischen Päpste, unsere Vorfahren, mit Grund und sehr klüglich in dem Umlauf der Jahrhunderte gewisse Zeiten bestimmt, in welchen sie mit verdoppeltem Eifer und Sorgfalt alle gläubige Christen auf dem ganzen Erdboden aufmuntern, Buße für ihre Sünden zu thun, und ihre Seelen zu retten, und ihnen das nahe Ende der Welt ankündigten. Diese Zeiten waren anfänglich auf alle 100 Jahre bemerkt. Allein da ihre Nachfolger die Zeit überlegten, darin man gemeiniglich die Geschlechter der Menschen sich erneuern sieht, so haben sie weislich bestimmt, daß dieses Jubeljahr alle 25 Jahr gehalten werden sollte, damit die auf einander folgenden Familien, vermittelst einer gebührenden bußfertigen Vorbereitung, die allgemeinen Mittel der Versöhnung und des Ablasses finden möchten. Dieses angenehme Jahr, dieses Jahr der Erneuerung und der Buße, dieses Jahr der Versöhnung und der Gnade, so die Kirche mit Grund das heilige Jahr nennt, und welches mit dem künftigen Winter-Solstitium seinen Anfang nehmen wird, ist es, das wir euch allen ankündigen, die ihr den Namen der Katholiken führet, wobei wir euch die Arme unserer väterlichen Liebe reichen, und euch ermahnen, die Gnade des Herrn nicht vergeblich zu empfangen, und unsern und der Kirche Rath nicht unnütz zu machen, womit keine andere Absicht, als der Friede und das Heil eurer Seelen verknüpft ist.

Höret, höret die Stimme der apostolischen Predigt, davon uns unser Herr Jesus Christus die Sorge aufgetragen, indem er uns, ohne einiges Verdienst an unserer Seite, zum Joche der mühsamen Verrichtungen des Apostelamtes berufen hat: Thut Buße, denn das Himmelreich ist nahe. Meine lieben Kinder, es ist die letzte Stunde, kehret wieder zum Herrn, versöhnet euch mit Gott, die Welt vergehet mit ihrer Lust. Nur denen

ist eine ewige Dauer versprochen, die den Willen Gottes thun werden, der ewig bleiben wird. Und was ist der Wille Gottes anderes, als eure Heiligung. Eure gemeinschaftliche Mutter, die römische Kirche, die das ganze künftige Jahr mit öffentlichen Ausübungen der Religion und Gottesfurcht zubringen wird, rufet euch zu kommen, diesen göttlichen Willen zu erfüllen, indem sie wünscht, daß alle ihre Kinder, die auf der Erde zerstreut sind, die die Milch der katholischen Religion gesogen haben, sich von allen Orten erheben, und von weitem hieher kommen, damit sie durch neue Bemühungen in der Gottseligkeit sich und der ganzen Gemeine der Brüder die Barmherzigkeit und Gnade Gottes zuziehen. Eben dieselbe heilige Kirche öffnet der ganzen Menge der Gläubigen, die hier ankommen wird, die Pforten ihrer geheiligten Tempel. Sie öffnet mit noch weit mehrerem Eifer den Schooß ihrer mütterlichen Liebe, und verspricht allen denen Verzeihung und gewissen Ablaß, die es aufrichtig verlangen, und auf eine würdige Art suchen werden.

Die unfehlbare Gewißheit dieser Verheissung ist zulänglich bestätigt durch die Macht zu binden und zu lösen, die durch den eigenen Mund des Erlösers dem Vornehmsten unter den Aposteln, und durch ihn — Uns, die Wir auf seinem Stuhle sitzen *), gegeben worden; durch den unschätzbaren und unerschöpflichen Schatz **), so aus den Verdiensten, Genugthuungen, Leiden und Tugen-

---

*) Petrus war Apostel, nie Bischof, weder zu Antiochia, noch zu Rom. Die Kirche zu Rom weiß selbst nicht gewiß, wen Petrus zu Rom zum ersten Bischof auf den Stuhl gesetzt habe. Und hat denn, wer auf dem Stuhle sitzt, die Rechte dessen, der vor ihm darauf saß, wenn er nicht ist, wie sein Vormann?

**) Wie lange werden denn verständige Menschen noch glauben: Ein Anderer kann an meiner Stelle rechtschaffen seyn. Ein Anderer kann mehr Gutes gethan haben als er selbst sollte. Und rechtschaffene Handlungen sind wie Wechselbriefe, die von Einem auf den Andern übergeschrieben werden können?

den Jesu Christi, seiner Mutter der heiligen Jungfrau, und aller Heiligen besteht, die dem heiligen Petro und Uns auszutheilen anvertraut worden *); durch das Blut der Apostel und Märtyrer, welches, da es zur Aufrichtung dieser Kirche, wie das Wasser, so auf der Erde verbreitet wird, vergossen ist, zu dem Herrn schreiet, und ihn um Frieden und Verzeihung der Sünden derer anruft, die sie verehren; durch die heilige Gewohnheit der Disciplin, zufolge den Regeln der Kirche, in den Geboten der Werke einer heilsamen Buße und in der Austheilung des Ablasses nach dem Geiste der Sanftmuth der Kirche; endlich durch den heiligen Endzweck dieser Sache, den Nutzen der Christenheit, und das Exempel unserer Vorfahren. Daher wir denn, zufolge der Ordnung der Zeit, der Gewohnheit der römischen Päpste, unserer Vorfahren, der Bewilligung unserer ehrwürdigen Brüder der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, auf den Befehl des allmächtigen Gottes **), des heiligen Petri und Pauli, und aus unserer eigenen Autorität zur Verherrlichung der Ehre Gottes, zur Erhebung der katholischen Kirche, und zur Heiligung des ganzen christlichen Volkes, die Feier des allgemeinen Jubelfestes in unserer guten Stadt auf das bevorstehende Jahr 1750 ankündigen und bekannt machen, als welches mit der ersten Vesper des Festes der Geburt unsers Herrn Jesu Christi anfangen, und das ganze Jahr hindurch währen soll.

Während der ganzen Dauer des besagten Jahres bewilligen und versprechen wir gottseliger Weise in dem Herrn Ablaß,

---

*) Wo steht in der Bibel ein Wort von diesem Schatz fremder Rechtschaffenheit? Kann jemand seine Frömmigkeit seinem Bruder cediren? oder auf Kinder vererben? Und wo endlich ist die Urkunde, durch welche dem Petrus, oder sogar den römischen Bischöfen, dieser Schatz anvertraut worden seyn soll?

**) Sollte einem nicht Herz und Hand zittern, wenn man sich auf einen Befehl des allmächtigen Gottes zu berufen wagt, wo durchaus nur Menschengebot ist?

Verzeihung und völlige Vergebung aller Sünden, allen Gläubigen beiderlei Geschlechts, welche mit wahrer Zerknirschung, nachdem sie gebeichtet und communicirt haben, andächtig, wenigstens einmal des Tags, dreissig Tage lang, wenn sie aus Rom sind, und wenn sie Fremde sind, funfzehn Tage, sie mögen auf einander folgen oder unterbrochen, es mögen natürliche oder Kirchentage seyn, so von der ersten Vesper eines Tages bis zur Abenddämmerung des andern währen, die Hauptkirchen St. Petri und Pauli, des heiligen Johannes von Lateran, und der heiligen Maria andächtig besuchen, und allda für die Erhebung der heiligen Kirche, die Ausrottung der Ketzereien *), die Einigkeit der katholischen Fürsten, das Heil und die Stütze der Christenheit beten werden.

Da es sich zutragen könnte, daß einige Pilgrimme, die sich auf den Weg machen werden, in dem Verlangen das Jubelfest zu feiern, auf der Reise, oder auch nach ihrer Ankunft in diese Hauptstadt, von einer Krankheit überfallen, oder durch eine rechtmässige Ursache abgehalten, oder gar durch den Tod hingerissen würden, ehe sie die Anzahl der besagten Tage vollenden, oder auch anfangen können, und folglich ausser Stand gesetzt würden, das zu erfüllen, was wir ihnen vorgeschrieben haben, und diese 3 Hauptkirchen zu besuchen, so bewilligen Wir ihnen, um, so viel wir können, ihrer gottseligen Absicht in dem Herrn zu Hülfe zu kommen, wofern sie nur recht bußfertig sind, gebeichtet und communicirt haben, alle Gnade des Jubelfestes und die Vergebung ihrer Sünden, nicht anders, als wenn sie diese drei Hauptkirchen wirklich besucht hätten, und wollen, ob sie gleich durch diese Verhinderungen abgehalten worden, daß sie

---

*) In die Ausrottung der Ketzereien (durch Ueberzeugung) wollten wir gerne einstimmen; aber nicht in die Methode, durch Ausrottung der Ketzer (als Menschen und Bürger) die Ketzereien ausrotten zu wollen. Ist dort eine heilige Kirche, wo man wegen Lehrmeinungen einkerkert, Torturen anwendet, Autodafe's erlaubt und doch deswegen als Statthalter Christi da ist, um sogleich überall das Wahre und Rechte in der alleinwahren Kirche geltend zu erhalten.

dennoch den Endzweck ihres Verlangens durch die Gabe des heiligen Geistes erhalten.

Mögen sich demnach doch alle Gläubige der katholischen Kirche auf das empfindlichste durch die Nachricht von so vielen ansehnlichen Vortheilen, die ihnen angeboten sind, bewegen lassen. Mögen sie mit Freuden und einer neuen Inbrunst des Geistes ein Werk unternehmen, welches die Kraft hat, ihre Seelen selig zu machen. Lasset euch, meine lieben Kinder, durch die Bequemlichkeit nicht zurück halten, die ihr in euern Häusern zu finden gewohnt seyd. Lasset euch durch die Abmattung nicht erschrecken, die von langen Reisen unzertrennlich ist. Leget den Gewinn dieses geistlichen Schatzes *) auf die Wagschale des Glaubens, und gebet nicht zu, daß man an zeitlichen Kaufleuten mehr Begierde nach irdischen Gütern, als Verlangen nach dem Besitz der himmlischen Güter, in den Herzen der Gläubigen wahrnehme.

Die ansehnlichen Vortheile, die ihr von eurer Reise habt, werden noch dazu mit der Anmuth geistlicher Tröstungen gekrönt werden. Denn was kann ein Christ angenehmeres empfinden, als mit seinen eigenen Augen die Ehre des Kreuzes unsers Herrn in größtem Glanze des Lichts zu sehen, womit sie auf der Erde leuchtet, und die Denkmale des Siegs zu beschauen, wodurch der Glaube uns über die Welt triumphiren macht? Hier könnt ihr sehen, wie der Hochmuth der Welt vor der Religion erniedrigt wird, und wie das alte und irdische Babylon **), so in eine neue und ganz himmlische Stadt verwandelt ist, zum Unterricht und zur Seligkeit der Völker, die Grundsätze einer göttlichen Lehre und veränderlichen Zucht ver-

---

*) Warum wird dieser Schatz nicht überall hin gegeben, wo wahrhaft bußfertige und glaubige Seelen sind? Buße, Glauben und neuer Gehorsam sind ja doch die einzige Bedingung. Sind diese zu Rom zu holen? durch Ablaßzettel zu erkaufen? und durch das viele nach Rom zu tragende Geld?

**) Höchst sonderbar, daß Papst Benedict XIV. für räthlich hielt, sein Rom ein neues Babylon zu nennen. Apokal. 14, 8. 17, 5. 18. P.

breitet, anstatt sich, wie die alte that, mit Drohungen und Kriegswerkzeugen zu rüsten, um Nationen zu erobern, und Königreiche unter das Joch zu bringen. Ihr werdet allenthalben den Dienst des wahren Gottes, und die Majestät geheiligter Gebräuche hervorleuchten sehen, die auf den Untergang des Aberglaubens gebaut ist, der ehemals allhier sein Reich gehabt. Ihr werdet sehen, daß die Altäre der lügenhaften Götzen zerbrochen und herumgeworfen sind, und daß hingegen in den Tempeln des wahren Gottes eine keusche und reine Religion hervorstrahlt; daß die gottlosen Spiele auf den Theatern, und die eiteln Schauspiele in den Circis aus der Vorstellungskraft der Menschen von Grund aus vertrieben sind; daß die Ruhestätten der Märtyrer mit Eifer besucht werden; daß die Denkmahle der Tyrannen zu Grunde gerichtet sind; daß die Gräber der Apostel von den Händen der Kaiser aufgerichtet worden; daß die grossen Ueberbleibsel der römischen Pracht zum Schmuck unserer heiligen Hauptkirchen angewendet werden; daß die prächtigen Opfer, die in alten Zeiten den heidnischen Götzen, wenn Provinzen erobert waren, gebracht wurden, jetzt von allen Unreinigkeiten des Aberglaubens gesäubert, mit weit mehrerem Rechte die Siegeszeichen des unüberwindlichen Kreuzes ausmachen; es wird endlich das Anschauen der unzählbaren Menge der Gläubigen, so allhier aus allen Ländern der ganzen Welt dieses Jahr anlangen werden, euer Herz mit einer heiligen und reinen Freude erfüllen. Da wird ein jeder von euch, wenn er bei allen diesen Leuten von so mancherlei Nationen und Sprachen, seine eigene Religion erkennt, und sich in dem Herrn mit ihnen allen in brüderlicher Liebe bei ihrer allgemeinen Mutter der römischen Kirche erfreut, den Thau des himmlischen Segens fühlen über sich herab fliessen, wie er allzeit von dem Gipfel des Berges Hermon auf die Einwohner der heiligen Stadt herab fließt.

Und wollte Gott, daß Wir alle die andern in den Mittelpunkt der Einigkeit der Religion treten, zugleich mit euch, meine lieben Kinder, allhier anlangen sehen, und umarmen könnten, die ehemals denselben Glauben und die Religion gehabt, und die jetzt durch die List des Teufels verführt, aus dem Hause dieser gütigen Mutter entwichen sind, sich von uns ent-

fernt halten, und ihre Ohren verstopfen, daß sie die Stimme nicht hören, die sie so liebreich einladet, wieder in ihren Schooß zu kehren. Allein ohne Zweifel hören sie nicht, ohne Zweifel begreifen sie nicht, wie mancherlei unzähligen Irrthümern und unendlichen Veränderungen sie unterworfen sind, seitdem sie von dem Glauben entwichen, den sie von ihren Vätern empfangen hatten, und die alten und heiligen Grundsätze der allzeit einigen, allzeit katholischen und allzeit apostolischen Kirche verlassen, die falsche Lehre der Menschen zu hören angefangen, und die Vorschriften der Verführer *) angenommen haben, die sie nach dem Gutdünken ihrer Leidenschaften ändern, und zu fremden Lehren hinreissen. Aber ach! wie viele sind nicht unter ihnen, denen die Wahrheit dessen, was wir sagen, nur gar zu gut bekannt ist, und die selbst nicht läugnen, daß der Grund ihrer Secte nicht fest sey **), und bei der geringsten

*) Unsere Lehrer und Kirchenverbesserer nennt Se. päpstliche Heiligkeit Verfälscher und Verführer. Wohlan. So giebt uns der Ankläger und Beschuldiger das Recht, mit gleicher Offenherzigkeit nachzuweisen, wo die falsche Lehre und die vielen Aenderungen ausgehen. Hat Jesus und Petrus Ablaß verkauft? Gab es ein Jubel=Ablaß=Jahr vor Bonifacius VIII.? War es römisch=apostolische Klugheit, daß ein so heilsames Fest, erst nur alle Hundert Jahre kommen sollte? War das Setzen auf 50, 33, 25 Jahre nicht eine vielfache Aenderung, welche sich eine auch nur menschliche Klugheit leicht hätte ersparen können? Wenn Luther's und Zwingli's Reformation durch die List des Teufels erfolgte, warum haben doch die römischen Statthalter Christi seitdem aufgehört, Ablaßverkäufer, wie sie damals mit päpstlichen Breven, mit Kreuzen und Geldkisten umherzogen, nach Teutschland zu schicken? P.

**) Der Grund der evangelischen Kirchen ist 1. positiv: Jesus ist Christus! das heißt: Dieser hat gezeigt, wie die Menschen ein Reich des heiligen Gottes auf Erden werden sollen und können! 2. negativ: wir werden nicht Päpstler, bis uns der päpstliche Stuhl zu Rom, mit allen Rechten

Untersuchung von sich selbst über einen Haufen fallen müsse. Was aber unserer Thränen noch weit mehr würdig ist, ist die beweinenswürdige Nachlässigkeit dieser Menschen in allen Dingen, die zu Gott führen.

Von falschen Reizungen betrunken verachten sie das Licht der Wahrheit und die Stimme ihres Gewissens. Sie sind nicht so wohl Feinde der Kirche, als ihrer eigenen Seelen, und weigern sich Gutes zu thun, und wieder zu den Wegen des Herrn zu kehren, die sie allein zu dem Hafen des Heils bringen könnten. Sie erwägen doch wenigstens, und betrachten das Exempel eures Glaubens und eurer Gottesfurcht, und bedenken doch endlich ernstlich, daß sie vor dem himmlischen Richter keine Entschuldigung haben werden, wenn sie fortfahren, die Beweise zu verachten, die zur Erkenntniß der Wahrheit führen. Der Anblick der vollkommenen Einträchtigkeit eurer Handlungen im Gottesdienste, die Bekehrung eures Lebens, der einmüthige Gehorsam gegen euren gemeinen Vater, den Statthalter des obersten Hirten, dessen Wünsche insgesammt dahin abzielen, die Erde mit der Erkenntniß des Herrn und der Ehre Gottes angefüllt, und die Reinigkeit des Glaubens nebst der Heiligkeit der Sitten unter allen Völkern wachsen und blühen zu sehen, alles dieses ermuntere sie doch zu einer christlichen Eifersucht, und belebe sie mit einer heiligen Scham. Hierum wollen wir, wenn wir insgesammt versammelt sind, den Allerhöchsten bitten. Wir hoffen durch die Beihülfe eures Gebets es von der Gnade Gottes zu erlangen, der es bisweilen zuläßt, daß ihm seine Diener, wenn sie ihn insgesammt anrufen, eine Art der Gewalt anthun. Wir werden ihn nebst euch um den Frieden der katholischen Kirche, die Glückseligkeit der christlichen Fürsten und die Erhaltung aller Gläubigen bitten.

Und sie, ehrwürdige Brüder, Prälaten der katholischen

---

und Taxen, die er sich zuschreibt, in der Bibel als Christuslehre gezeigt wird. Auf welchem G r u n d ruht d i e d r e i f a c h e K r o n e eines christlichen Bischofs? Etwa auf dem Kreuze, woran Petrus und Jesus starben? oder etwa auf Lukas 22, 25. 26?

Kirche, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, die sie als Gesandte des Allerhöchsten seine und der Kirche Angelegenheiten bei dem christlichen Volke zu beobachten haben, versammeln sie ihre Heerde, rufen sie ihren Schafen, und verkündigen sie ihnen das angenehme Jahr, das Jahr des Herrn. Wenden sie alle Mühe an, damit der gottselige Endzweck unserer väterlichen Liebe, welchen wir nach dem Beispiel unserer ehrwürdigen Vorgänger zur Ehre Gottes und zum Nutzen der ganzen Kirche Uns vorgesetzt haben, seine heilsame Wirkungen nicht verliere, die wir uns davon versprechen.

Nachdem Gottes Barmherzigkeit, nach dem Schrecken und Elende eines langwierigen und blutigen Krieges, uns endlich den so gewünschten Frieden geschenkt, um welchen sein ganzes Volk durch sein häufiges Gebet bei ihm angehalten, so lasset uns zur Bekehrung und Heiligung *) eben dieses Volkes, die Wohlthaten anwenden, die ihm die göttliche Gnade zu seiner zeitlichen Glückseligkeit erwiesen. Lasset uns indessen eine Art des Streites mit den Feinden unsers Heils anfangen. Man muß in allen Stücken die ungezäumte Freiheit zu denken und zu handeln unterdrücken; man muß die Verderbniß stürzen; den Hochmuth erniedrigen; aller Unreinigkeit entsagen; sich mit seinen Feinden versöhnen; den Neid, Haß und die Eifersucht ersticken.

Erhebet euch demnach, ihr Priester des Herrn, ihr Diener der Altäre, blaset die Posaune, kündiget den Feinden des Kreuzes Christi diesen geistlichen Krieg an. Sprechet euren Soldaten Muth ein, die die Hände vor Müdigkeit sinken las-

---

*) Wird man heilig, das ist: von Herzen rechtwollend und rechtschaffen, wenn man sein Geld nach Rom trägt? Haushalt und Arbeit leer stehen läßt? wenn man Jesus sagen hört: Weder auf diesem, noch auf jenem Berge, sondern überall im Geiste will der Vater, als heiliger Gott, verehrt seyn! der heilige Vater aber die Berge zu Rom dazu ganz vorzüglich angewiesen haben will; und zwar aus apostolischer Vollmacht und auf Befehl des allmächtigen Gottes?

sen, unterstützet ihre Kniee, die da wanken; und leitet vor allem zu dem Wege der Gerechtigkeit die, welche die Absicht haben, sich in diese unüberwindliche Vestung der Religion zu begeben. Lasset sie von euch lernen, daß sie nicht deswegen hieher gekommen sind, um sich einem müßigen Laufe zu ergeben, und sich an eitlen nichtswürdigen Schauspielen zu weiden, sondern die Waffen des christlichen Kriegsheers zu führen, sich zu den Schwierigkeiten eines heftigen und gefährlichen Streites zu bereiten. Und was für Waffen fürchtet der Satan? Das Wachen der wahren Andächtigen, das Gebet, das Fasten, die Almosen, die Werke der Demuth und christlichen Barmherzigkeit *), vermittelst deren das tyrannische Reich der menschlichen Begierden zu Grunde gerichtet, und das Reich der Liebe gegen Gott und den Nächsten aufgerichtet, verbreitet und bevestigt wird.

Diejenige, welche sich in einen solchen Streit einlassen wollen, müssen von dem Kreuze Jesu Christi beschützet seyn, sie müssen ganz gerüstet sich bei einander halten, damit der Feind, der unaufhörlich auf Hinterlist bedacht ist, ihnen nicht das Geringste abgewinnen könne. Sie müssen alle ihre Werke in dem Geist der Reue, des Friedens, der Bescheidenheit und der Religion unternehmen, sie müssen beständig die Gnade, die Barmherzigkeit und den Beistand Gottes anflehen, damit sie der Disciplin desjenigen würdig seyen, zu dessen Fahne sie sich bekennen, und damit sie durch den Beistand Gottes, unter dessen Anführung sie streiten, die Siegeskrone verdienen. Zu gleicher Zeit, ehrwürdige Brüder, da ihr ihnen diese heiligen Grundsätze einflößet, bedenket, daß es gar nicht schwer sey zu predigen nnd zu ermahnen, daß Exempel vieles über die menschlichen Gemüther, und zwar weit mehr als Worte, vermögen.

---

*) Das Wallfahrten nach Rom aber — was müßte es hervorbringen? Müssiggehen, Betteln, an Landläuferei sich gewöhnen, knieen, Reliquien küssen und kaufen, und Zurückkommen mit dem Wahn, auch für alle zukünftige Sünden schon Ablaß, und Sicherheit zu haben vor dem Fegefeuer.

Es leuchte ihnen demnach eine heilige Aufführung in die Augen, damit sie sehen, daß eure Werke gut sind, und nach eurem Beispiel ihr Leben und ihre Sitten einrichten. Vergesset niemals die Pflichten der Gastfreiheit, der Wohlthätigkeit und Gemeinschaft der Güter, und machet, daß in der Zeit, wenn die Kirche zur geistlichen Nothdurft ihrer Kinder die reichen Wirkungen ihrer Gnade eröffnet, auch die Armen den Beistand eurer Frömmigkeit und eures Mitleidens zu ihrer zeitlichen Nothwendigkeit finden können.

Zu gleicher Zeit bitten und ermahnen wir in dem Herrn unsere werthen Söhne in Jesu Christo, den erwählten Kaiser, die Könige und alle katholische Fürsten, sich durch einen heiligen Eifer zu erwecken, die Ehre Gottes mit so viel größerem Eifer zu befördern, als sie von dem, durch welchen die Fürsten herrschen, größere und mehrere Wohlthaten empfangen haben. Insonderheit leisten sie der Wachsamkeit und priesterlichen Sorgfalt unsrer ehrwürdigen Brüder, der Bischöfe und höheren Prälaten, hülfreiche Hand, geben ihren Unterobrigkeiten und Ministern Befehle, denselben Hülfe zu leisten, die Bosheit der Gottlosen zu unterdrücken, und die Absichten der Guten durch einen königlichen Beistand zu unterstützen; vor allem überhäufen sie die Pilgrimme *) mit Proben ihrer Großmuth und Freigebigkeit, sie seyen darauf bedacht, die öffentlichen Wege sicher zu machen, damit dieselben durch die Unternehmungen der Bösen nicht beunruhigt werden; damit sie in den Hospitälern, öffentlichen Häusern und Herbergen eine gute Aufnahme und allda alle nöthige Lebensmittel nebst allen den Bequemlichkeiten finden, die man auf der Reise erwarten kann, und damit sie ohne die geringste Verdrießlichkeit nnd Beschwerung mit Freuden ihren Lauf vollenden und mit Zufriedenheit wieder in ihr Vaterland zurück kehren. Durch dergleichen Opfer **) ma-

*) Welche jeder Landespolizei zur genauen Aufsicht zu empfehlen sind.

**)— indem der Gewerbfleiß stockt, die Familienpflichten dem Beten zu Rom weichen sollen, das Geld aus dem Lande getragen wird —

chen Könige und Fürsten sich Gott gnädig, und erlangen seine Güte, daß sie glücklich und lange auf Erden leben, und daß sie endlich in ewigen Hütten durch eben dieselben Armen aufgenommen werden, zu deren Besten sie die Werke der Barmherzigkeit ausgeübt und unterhalten werden.

Kein Mensch auf der ganzen Erde unterstehe sich, diese gegenwärtige Ankündigungs-, Bekanntmachungs-, Erlaubniß-, Vermahnungs-, Zuredungs- und Willens-Bulle umzustossen, oder sich derselben auf eine Art und Weise zu widersetzen. Wenn aber gleichwohl jemand dieses unternehmen wollte, der wisse, daß er sich den Zorn des Allmächtigen, und der allerseligsten Apostel, des heil. Petrus und heil. Pauls, zuziehen würde.

Gegeben zu Rom, zu St. Maria Major, im Jahr 1749. den 15. May der XII. Indiction, und unserer päpstlichen Regierung im IX. Jahre.

D. Cardinal Paßionei.

V.

Rückblick auf rechtliche Entstehung der Excommunication und Kirchenbuße gegen die Mißbräuche des Ablaßverkehrs.

1. Treten Menschen zu Beförderung eines moralisch erlaubten Zwecks in eine Gesellschaft zusammen, so versteht es sich, daß die Gesellschaft sich auch von Mitgliedern, welche ihren Zweck absichtlich stören, zurückziehen, und dadurch diese wieder für Nichtmitglieder erklären darf. Diese Ausschliessung ist nicht als Strafe zu betrachten gegen jemand, der ohnehin, nach der Idee, nicht zur Gesellschaft gehört; vielmehr ist sie eine Sicherstellung der Gesellschaft, mit einem Fremdartigen nicht in Gesellschafts-Verhältnissen zu bleiben, denen jener selbst entgegenstrebt.

2. Dieses letztere Befugniß übte auch die ursprüngliche Christengesellschaft aus, um so mehr, weil sie dasselbe nicht erst, veranlaßt durch eigene Erfahrungen, auszudenken hatte,

vielmehr die jüdische Synagogen schon sogar Gesellschaftsstrafen und Verweisung aus der Gemeinschaft (Excommunication, Aufhören der κοινωνια) als Privatgesellschaftsrechte ausübten.

3. Die ursprüngliche Christengesellschaft bestand aus Freiwilligen, welche nach Ueberzeugung gelobten, die Ausübung rechtschaffener Gesinnungen gemeinschaftlich unter sich zu fördern, am allerwenigsten also auffallende Vergehungen und Laster sich zu erlauben. Plin. epa 97. L. X. Adfirmabant, . . *se sacramento* non in scelus aliquod *obstringere*, sed *ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum appellati abnegarent*. . Wer offenbar das Gegentheil that, war also mit Recht von der Gesellschaft auszuschliessen.

4. Jesus selbst hatte immer so lebhaft gefühlt, und mit Aufopferung seiner selbst dies durchgeführt, daß man geistige Zwecke nur durch das geistige Mittel der Ueberzeugung, nicht durch äußere Zwangsmittel erreichen könne und solle. Freier, geistiger, als die Synagoge, erlaubte sich deswegen die ursprüngliche Kirchengemeinschaft nicht, die Lasterhafte, so, wie jene, mit Gesellschaftsstrafen, Schlägen 2c., bessern zu wollen. Sie zog sich nur von solchen nach der Natur der Sache zurück. Sie waren durch die That selbst nicht mehr die Ihrigen. »Wer dir wissentlich, auch gegen Privatvorstellungen etlicher Freunde, Unrecht thut, den mache der Kirchengesellschaft (der εκκλησια του Κυριου Apg. 20, 28. oder κυριακη) als solchen bekannt. Erkennt auch diese (örtlich), daß er Unrecht thue, und hört er auch ihre Abmahnung nicht, so halte ihn für einen — Nichtchristen.« Dies ist Jesu Sinn Matth. 28, 17. weil, wer vorsätzlich Unrecht thut, nicht ein Christ ist.

5. Nach den Begriffen der ursprünglichen Christengemeinschaft theilte sich die ganze Menschheit in zwei große Theile. Reich Gottes und des Messias, und — Reich oder Gebiet des Satans. Wer aus bösem Willen und nach notorisch schlechten Handlungen = todten Werken, welche ein Erstorbenseyn guter Gesinnungen beweisen und daher Todsünden, ἁμαρτιαι προς θανατον hießen 1. Joh. 5, 16. 17. — nicht zum Gottesreich gehören wollte, war eben dadurch im

Reiche des Bösen. Wer also durch Laster jenes erklärte, der war durch die That selbst nach jener Vorstellungsart im Satansreich. Indem die Kirchengemeinschaft sich von ihm zurückzog, war er dem Satan überlassen (1 Kor. 5, 4. 5. παραδουναι τω σατανα) und zwar εις ολεθρον της σαρκος d. h. man glaubte und erklärte, daß er nun aufs Neue dem Satan (dem Fürsten und Princip des Bösen, dem allgemeinen Uebelstifter) angehöre. Man ließ es ihn erwarten, daß der böse Geist wohl auch an seinem Körper — durch dämonische Krankheiten ꝛc. — die Gewalt ausüben werde, vor welcher er nicht mehr durch Gemeinschaft mit dem Satansbändiger, Messias (Matth. 12, 28. 29.), gesichert sey *). Soweit war der Satz: extra ecclesiam nulla salus! schon in urchristlichen Vordersätzen gegründet. Wer auf diese Vorstellung von der Wirklichkeit eines solchen Teufelstaates fortbauen kann, baut aber mehr auf jüdisch-rabbinisches, als geistig-christliches.

6. Wer, indem die Kirche von ihm sich wieder lossagte, nicht dadurch dem Teufelsgebiet zurückgegeben zu seyn glaubte, war natürlich unbekümmert. Aber viele auch von denen in ein öffentliches Vergehen versunkenen verloren dadurch jenen Glauben nicht, aus welchem in kurzer Zeit das extra ecclesiam nulla salus! in der nicht urchristlichen Ausdehnung hervorgieng, daß auch die, welche ohne bösen Willen — aus Ueberzeugung, Unbedachtsamkeit oder gar nur durch Zufall nach Zeit und Umständen — außer der Kirche seyen, ohne weiteres dem Satan angehörig blieben.

7. Viele, auch wenn sie, wegen eines öffentlichen Vergehens von der Kirchengemeinschaft geäussert, zu den Auswärtigen, ὁι εξω, wieder gezählt wurden, war dies, nach diesem Glauben, durchaus nicht gleichgültig. Sie baten um Wieder-

---

*) Wer nicht der Gesinnung nach, vermöge der allgemein möglichen πιστις, die in allen Zeiten und Völkern statt findet, ein Christ ist — wer nicht in dieser Art von unsichtbarer Kirche ist — kann nicht erwarten, daß der Satz: solus bonus beatus! sich um seinetwillen ändere.

aufnahme. Die Kirchengesellschaft konnte dagegen nicht allzu leicht erbittlich seyn, theils um der Sache selbst willen, da sie sonst wider ihren ursprünglichen Zweck des gemeinschaftlichen, sich untereinander befördernden Eifers zur Heiligung von Leuten, welche gegen diesen ernsten Zweck sich leichtsinnig gezeigt hatten, angefüllt worden wäre, theils auch wegen des Credits, durch welchen allein die Gesellschaft sich bei Juden und Heiden respectabel machen konnte.

8. Sie ließ also Niemand aufs Neue zu, ohne von dem Ernst, anders gesinnt zu seyn (μετανοια) durch ihn so sehr, wie möglich, sich überzeugen zu lassen. Es floß aus der Natur der Sache, daß sie auffallende, öffentliche Demüthigungen forderte, weil der Mensch, welcher nicht in das Herz sieht, nur daraus, daß sich der rückfällig Gewordene äusserst viel dafür gefallen läßt, auf eine herzliche Begierde, wieder zum Gottesreich zu gehören, schliessen kann.

9. Daher also die sogenannte Kirchenstrafen. Sie sollten consequenter Weise nicht Strafen, nicht Sündenbüßungen seyn, sondern äussere Zeichen, daß wer sie sich gefallen lasse, recht ernstlich um Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft sich bemühe. Man fand daraus glaublich, daß er auch innige Reue über die Ursache seiner Hinausweisung, und den Vorsatz, vor ähnlichen Lastern sich zu hüten, im Herzen habe.

10. Allein, leider! haben alle äussere Anstalten, das Innere des Menschen zu bessern, und als gebessert zu kennen, nach der Natur des menschlichen Willens nur veranlassende, nicht entscheidende Wirkungen. Und genau betrachtet, ist darüber nicht einmal ein Leider! auszurufen, da vielmehr des Menschen Selbstbestimmung zum Guten damit zusammenhängt. — Auch bei denen, welche sich die Pönitenzen (Zeichen der Reue) wegen Wiederaufnahme in die Kirche unterwarfen, war nur allzu oft nicht Reue über die Sünde, sondern blos über Folgen ihrer offenbar gewordenen Sünde Beweggrund zu jenen Demüthigungen. Man hatte Erwerbsvortheile davon gehabt, in enger Gesellschaft als christlicher Bruder gestanden zu haben. Auch der Credit bei Nichtchristen erhielt einen Stoß, wenn bekannt wurde, daß eine gegen Lasterhaftig-

keit eifernde Gesellschaft sich von dem gewesenen Bruder wegen einer notorisch-bösen Ursache lossage. Andere, die von der Familie waren, blieben Christen; er allein war nun nicht mehr bei den Agapen, bei den gottesdienstlichen Versammlungen. Er war des Bruderkusses unwürdig, und zwar erst unwürdig geworden, u. dergl. m.

11. Die Excommunication war demnach auch, schon so lange die Christengemeinschaft noch gedrückt und verfolgt war, für viele nicht unbedeutend. Es gab, ausser der Furcht, an den Satan zurückgefallen zu seyn, noch manche äussere Beweggründe, alle verordnete Zeichen der Reue geduldig durchzumachen. Noch stärker wurden natürlich diese Antriebe, seit die christliche Kirchengemeinschaft auch in bürgerlichen Verhältnissen die Vorherrschende, bald die Alleinherrschende geworden war, seit Staat und Christengemeinschaft im römischen Reich fast einerlei Umfang hatten.

12. Während des gedrückten Zustandes hatte sich die Gesellschaft, um ihrer Selbsterhaltung willen, ein strengeres Regiment ihrer Vorstände, der Bischöfe und des Klerus, gefallen lassen müssen. Noth drängt die Menschen aneinander. Und nur wenn alles zusammenhielt und der Hierarchie viele Mittel an Geld, Ansehen, Vollmacht, zugestanden wurden, war durch sie allerlei Schutz gegen äussere Gewalt und das Verhüten innerer Gesellschaftsstörungen möglich. Daher hauptsächlich die Möglichkeit des Episkopalzwangs, selbst in den Verfolgungszeiten, wo die Episkopen keine weltliche Hülfe anrufen konnten.

13. Auch die Excommunication, auch die Bedingungen der Wiederaufnahme mußten allmählig meist in die Macht der Vorstände übergehen, wenn gleich von vornen her, sowohl nach Jesu Wort Matth. 18, 17. als nach dem Beispiel 1 Kor. 5, nur die ganze specielle εκκλησια, = die Ortskirchengesellschaft, welche den Unfolgsamen näher kannte, das Urtheil, daß er als ein Unrechthandelnder ein Nichtchrist sey, zu fällen hatte. — Je größer die Gemeinden wurden, desto verwickelter waren auch die Umstände geworden, um mit Recht und Erfolg zu beurtheilen, wer sich der Gesellschaft unwürdig gemacht habe und nach welchen äussern Beweisen der Reue ihm

eine wahre Reue, ein fester Entschluß, die Gesellschaft nicht mehr zu stören oder zu entehren, zuzutrauen sey.

14. Sobald dergleichen Sicherungsmittel in die Macht eines gewissen Regiments kommen, gehen sie immer mehr in die Form von Büßungen, von Gesellschafts-Strafen über.

15. Hatte ein Todtkranker die Büßungen nicht vollbracht und stund er also in der Furcht, ausser der Kirche, folglich in der Satans-Gewalt, zu sterben, so war die Gemeinde und in ihrem Namen der Bischof so indulgent, die Kirchenbuße zu erlassen und die Bußfertigkeit des Geängsteten dafür anzunehmen; wie in solchem Fall diese auch ohne Zweifel zu präsumiren war.

16. Auch Fürbitten der Märtyrer, besonders für solche, die, vor dem Märtyrerthum erzitternd, ein Opfer gebracht hatten, wurden berücksichtigt. Mochten doch jene menschlich gefühlt haben, daß gleiche Standhaftigkeit nicht in allen Momenten allen leicht möglich sey.

17. Sobald es denn aber Beispiele solcher Indulgenzen (Nachsicht, Bußerlassung) gab, wer konnte hindern, daß sie nicht auch auf andere Fälle, wo es der Nutzen der Kirche zu fordern, wenigstens zu rathen schien, ausgedehnt würden, besonders, seit man die Büßungen nicht mehr alle öffentlich ablegen ließ, um die Menge der Sünden nicht kund zu machen, Personenwürde zu schonen, oder selbst zu entdecken, daß man gewisse Personen gar nicht mehr dazu anzuhalten gewagt habe.

18. Die Benennung: Indulgenzen, war ohnehin juridisch da. Der Tit. XXVIII. De *Indulgentiis debitorum* kam in den Cod. Theodosian. L. XI. Dazu kamen noch gar mancherlei andere *Indulgentiae* — functionum, tributorum reliquorum etc. s. edit. Godofr. T. IV. fol. 201—223. Man sagte griechisch sowohl ἐλλείματα χρημάτων (Geldreste) nachsehen, als auch ἁμαρτήματα συγχωρεῖν. Chrysost. Homil. 1. in Acta Apost. T. IX. ed Bened. p. 14. oder auch ἀπολυειν, ἀφιεναι ὀφειλήματα. De *Indulgentiis* Criminum s. Tit. XXXVIII. Libri IX. Cd. Theodos. T. III. fol. 290—308.

19. Die gefährliche Willkühr begann, die Arten der Büßungen mit andern zu vertauschen; die sonst öffentliche, jetzt mit verborgenen Selbstpeinigungen, mit Almosengeben, selbstverrichteten Gebeten, mit gewonnenen Fürbitten anderer, die es natürlich nicht umsonst thaten. So war der Uebergang geöffnet zu dem bischöflichen Gedanken: Was ihr dafür andern gebt, möget ihr eher der Kirche, zum Bau, zur Erhaltung ꝛc. hingeben. Oder: gebet es in Form einer Stiftung. Kurz: es traten eben dieselben Umstände ein, welche überall bei Verwandlung der Naturalstrafen in Geld unvermeidlich sind, letztere der Finanzkammer angenehmer machen und dieser gegen den Moralisten, welcher Strafe nur als Besserungs- und Schützungsmittel verlangt, die Bemerkung eingeben: daß der Verlust an Habe doch auch vom Uebelthun zurückhalte und manchen mehr, als die Reuebezeugungen afficire. Der Moralist wird dagegen nicht viel gehört, wenn er gleich nach der Wahrheit bemerkt: daß es der Religion um Austilgung der Lust und Gesinnung zum Bösen, nicht aber wie dem Juristen, blos um Hemmung des Ausbruchs zu thun seyn müsse.

20. Auf diesem Wege fortschreitend durfte endlich die Hierarchie des Universalpapats Indulgenzen, statt des Lohns und Solds, für alles Mögliche auszuspenden wagen. Wer Indulgenzen hatte, war in der Kirche; wer im Schooß der Kirche war, kam direct in den Schooß Abrahams. Dies glaubte gerne, wer es bedurfte. Und wer den Vortheil einsah, dadurch reellen sonstigen Lohn und Sold sich ersparen zu können, verbreitete auch nur allzu gerne diesen Glauben. Mabillon in der Vorrede zum V. Seculum Ordinis S. Benedicti giebt an, daß Johann VIII. A. 878 das erste Mal zum Krieg mit den Saracenen durch Bußablaß für die, welche umgekommen seyen oder umkommen würden, aufgemuntert habe. In der spätern Zeit bestund der päpstliche Sold für Kreuzzüge nicht nur gegen Unchristen, sondern auch gegen Ketzer in — Ablässen. Heere durch Ablaß sammeln und besolden können! Was konnte leichter zur papalischen Universalgewalt passen?

21. Der kecke Nachahmer Gregors VII. der Kanonist, Innocenz III. (c. a. 1198) versprach denen Ablaß, welche Huren ex christiana pietate heirathen würden; ut maritali

fraeno coërcitae a scelere impudicitiae sibi temperarent. s. *Amort* Hist. Indulgent. I. p. 156.

22. A. 1300 eröffnete Papst Bonifaz VIII. allen, welche den heil. Peter 16 bis 30 Tage lang besuchen würden, den Jubelablaß. »Antiquorum habet *fida relatio* (?) quod accedentibus ad ven. Basilicam Principis Aporum de Urbe concessae sunt remissiones *magnae et indulgentiae* peccatorum. Nos igitur in praesenti, et quolibet centesimo secuturo anno accedentibus *non solum plenam et largiorem, immo plenissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum etc.* s. Extravag. commun. tit 9. de Poenitent et Remiss. c. I. — Schon war nicht mehr von Erlaß der Kirchenbuße, sondern der Sünden überhaupt die Sprache.

23. Bonifaz IX. ließ. noch klüger, A. 1400 jeden berechnen, was ihn die Jubel-Reise nach Rom gekostet haben würde. Besser dann, er gäbe die Summe der Kirche, schicke sie statt seiner an den heil. Petrus, und erhalte den gleichen Ablaß ohne Gefahr und Mühe. — Der gefällige Tausch soll Millionen werth gewesen seyn. s. *Theodoric. a Niem* im Labyrinthus nemoris unionis I. 68. Dafür gab Clemens VI. den Jubelablaß in jedem 50ten, Urban im 33ten, Sixtus IV. im 25ten Jahre.

24. A. 1350 unter Clemens VI. waren, ungeachtet er selbst zu Avignon residirte, oft 1 Million Wallender zu Rom zusammen. »Wie schön zeigen die Jubiläa, daß die ganze Welt römisch sey, und sich wie eine große Familie um den Hausvater versammeln.« So der Benedictiner, Joh. Rubeus, in vita Benedicti VIII. (Rom, 1651.) — Man wußte die Menge mit abwechselnden Feierlichkeiten zu unterhalten, ließ sie sich bei Vorzeigung des Sudariums der heil. Veronica erdrücken, u. dergl. Indeß nahmen die Römer für alles die höchsten Preise. Der Statthalter, Cardinal Hannibal, mußte für die Dürftige die Bußstationen abkürzen.

25. Innocenz VII. c. a. 1405 ließ in ganz Teutschland Ablasse auch für Verstorbene verkündigen: quae sicut catenus rarae fuerunt, ita etiam — sagt Trithemii Chron.

Hirsaug. pag. 835 — plurimorum disputationi expositae. Summa disputationis haec erat: Quod Papa *de plenitudine potestatis* non solum viventibus *contritis et confessis* poenam possit remittere peccatis alioqui debitam sed *etiam omnium in purgatorio existentium animarum* ita remittere poenas, ut purgatorium ipsum, *si velit*, penitus evacuare possit. Habuit haec assertio nova *impugnantes*, habuit etiam *adsertores*, qui varia in utramque partem scripserunt, »*cautius tamen, quam liberius, ne forte proscriberentur et ipsi.*« — — Wohl hätte man denken mögen: wie grausam, wenn er von dem Fegfeuer befreien kann und nicht Selbst will! Aber die Teutschen waren so ehrlich, den Willen des heil. Vaters erst durch ihr gutes Geld zu motiviren.

26. Was über die Satisfactio *vicaria* Jesu Chr. scholastisch theoretisirt wurde, ließ sich auch auf *Merita* der Heiligen anwenden, um diese durch einen Schein von Analogie glaublicher zu machen. Christus Genugthuung gegen Gott wurde bezogen darauf, daß die Schuld der Erbsünde in so weit aufhöre, daß sie für die Getaufte die weitere Nährung der Gnade Gottes nicht abhalte.

Dagegen sey doch unentbehrlich, daß die Christen

a. für wirkliche Sünden, nicht nur der Kirche, sondern auch Gott selbst, genug thuen, durch Leistung der kirchlichen Pönitenzen und Entbehrungen, wozu Almosen, Stiftungen, Kauf des Ablasses, der Seelenmessen 2c. gehören. Denn jeder bleibe den göttlichen Strafen unterworfen.

Albert. M. Sentent. Lib. IV. Distinct. 20. Art. 16.

Alex. Hales Summa P. IV. Qu. 23. membr. 3. 6.

Thom. Aq. in IV. Libr. Magistri Sentent. Dist. 20.

Clement. VI. Bulla Unigenit. de a. 1349 in Extravagant. Commun. Lib. V. tit. 8. de poen. c. 2.

b. Da er aber durch eigenes Genugthun nicht sicher ausreiche, so bedürfe er des Schatzes der Verdienste Christi und aller Heiligen, zur Ausgleichung. —

c. Diesen, vergl. Schröckh Kirchengeschichte 28 Thl. S. 147 ff.,

Schatz aber verwalte der Papst. s. Bonifacius VIII. Bulla in Extravag. Commun. L. V. tit. 9. de poenitentiis et remissionibus humanis.

Charles Chais Lettres hist. et dogm. sur les Jubilés et les Indulgences.

27. Nur dadurch entgehe der Büßling der Hölle, dem Fegfeuer rc. Er werde sogar von der Gottheit zu einem Rechtschaffenen gemacht justitiâ essentiali quasi infusa; welche erste Gnade prima gratia er erhalte ex merito *congrui* (indem er sie verdiene durch Christi und eigene Satisfactionen (operum operatorum) in so fern sie auf ihn passe. — Weiterhin aber, da er in der ihm mitgetheilten justitia essentiali bleibe, bona opera leiste, an den Satisfactionen der Heiligen fortdauernd sich Theilnahme (durch Gebet, Almosen, Stiftungen, Indulgenzen) erwerbe, werde er selig ex merito de *condigno*, d. h. weil sein Mitwirken mit der Gnade Gottes ihn der Seligkeit würdig zu machen mitwirke.

Thom. Aq. Sent. Prt. sec. qu. 114.

Cramers Bossuet. T. VII. p. 673.

Gerhard L. Theol. T. IV.

28. Schon Wiclef de *Indulgentiis*, in seinem Trialog. IV. c. 32. war deswegen im höchsten Eifer gegen diese Verkehrtheit, das Moralische blos juridisch zu behandeln, wie wenn der Wille eines andern in die Stelle des Meinigen gesetzt, und zum Ersatz gemacht werden könnte. p. 277. superbia eorum, qui Deum oderunt, ascendit semper . . . . Fateor quod *indulgentiae Papales*, *si* ita se habeant, ut dicuntur, tunc sapiant manifestam blasphemiam. Dicitur enim, quod Papa praetendit, se habere potentiam ad salvandum singulos *viatores* (auf dem Wege zur Ewigkeit wandelnde) et quantumcunque viantes (deviantes?) Et nedum ad *mitigandum* poenas eorum, qui deliquerunt, ad suffragandum eis cum absolutionibus et indulgentiis, ne unquam veniant in pur-

gatorium, sed (et) ad praecipiendum angelis, ut, anima separata a corpore, *indilate* ipsam deferant in requiem sempiternam . . . quod Christus est omnipotens et Papa . . . potest idem, quod Christus potest humanitus. Unde rudes *Legistae* cum *Fratribus* (den Bettel-Mönchen) ut lupi, ululant etc. p. 278. Pseudofratres supponunt, quod *in coelis* sint *infinita sanctorum supererogata merita, et specialiter meritum Christi,* quod sufficeret salvare mundos alios infinitos . . . et super hunc *thesaurum* Christus Papam constituit . . . *ideo infinitum potest de eo distribuere,* quoniam remanet infinitum. . . .

Contra . . . nec Christus nec Papa potest dare indulgentias, nisi ut *aeternaliter Deitas justo consilio diffinivit.*

29. Wiclef nannte die Ablaßverkäufer quaestores. Sein lauter Widerspruch mußte auf dem Constanzer Concil abgelehnt werden. In P. Martins V. Concordat mit der Englischen Nation (Hardt I., 1081.) aber wird zugegeben, c. II. daß die quaesturae (Ablaßkrämer) in Anglia plus solito abundant und die Indulgenzen für quoscunque visitantes an heiligen Orten audaciam peccandi veranlassen, auch die Oblationen ad parochos mindern, die dioecesani daher *scandalosas* indulgentias suspendiren sollten.

30. Was bei den Scholastikern (im Philosophiren über die Kirchen-Dogmatik) Hypothese, Erklärungsversuch seyn konnte, das ergriffen die Päpste, wie etwas von Gott ihnen Zugestandenes. Zur Ausfüllung alles nur ersinnlichen Abgangs von guten Gesinnungen und Handlungen schien der Schatz von guten Werken und allen Heiligen überreich, quem thesaurum per b. Petrum, coeli clavigerum, ejusque successores, suos in terris vicarios, *commisit* fidelibus salubriter dispensandum, wie Papst Clemens VI. dieses in Extravag. comm. Tit. IX. de Poenit. et et Remiss. c. 2. erklärt, auch der gelehrte Benedict XIV. es 1749. in seiner Jubiläumsbulle

doch wiederholt hat. Gute Werke wären also etwas, das, wie eine Materie, wie ein plus und minus von einem auf den andern übergetragen werden könnte. Werke wären sündentilgend, auch für das Vergangene, wo die guten Gesinnungen fehlten. Dafür, daß ich in bösen Gesinnungen lebte, sollen dann die guten Werke Anderer auf mich übergetragen werden, mein Böses, wie wenn es einem körperlichen Fehler ähnlich wäre, zu decken, mich mit dem fremden Guten, wie wenn es mein eigenes wäre, zu umgeben und in diesem Schein vor allen guten Geistern so darzustellen, wie wenn ich selbst fähig und würdig wäre, Einer von ihnen zu seyn. Wo bleibt Moralität in einer Religionstheorie, welche in der wichtigen Frage: wie der Mensch selig werde durch Heiligung? dergleichen Vermengung der unächten mit dem ächten — dergleichen quid pro quo — zugiebt.

31. Und wer anders als Luther trieb Rom selbst und die katholische Kirche, sich von diesen unmoralischen Behauptungen, wenigstens zum Theil, zu befreien? Alle Feinheiten des Erasmus, was würden sie je gegen die Einträglichkeit dieser Volkstäuschungen vermocht haben? Selbst daß jetzt katholische Gelehrte gegen Schröckh (Kircheng. 28. Th. S. 42.) mit Freude behaupten können: die Kirche habe diesen Schatz übertragbarer guter Werke nie als Glaubenslehre behauptet (s. Michl. christl. Kircheng. 1812. 2. Ausg. S. 353.), selbst, daß man laut sagen kann: das Daseyn und die Austheilbarkeit eines solchen Schatzes sey nicht in der Schrift, nicht in Tradition, gegründet und die päpstliche Schlüsselgewalt erstrecke sich nicht jenseits des Grabes rc. — hat man alles Luthern zu danken.

32. Wie unsicher ist aber noch der Triumph, daß jener thesaurus bonor. operum nicht als Kirchenlehre proclamirt worden sey. Wenn selbst Päpste in feierlichen canonischen Decreten und Bullen nicht wußten, was der Kirchenlehre gemäß sey, wo bleibt ihre Vollmacht, die infallible Kirche zu repräsentiren? wo die Sicherheit der Gläubigen, sich an jenen lebenden Ausleger des göttlichen Willens zuversichtlich halten zu können? wo die Verpflichtung hiezu, wenn dieser Ausleger selbst so mächtig, so schädlich irrt? Und wußten es Clemens VI. Benedict XIV. anders, wo bleibt ihre Glaubwürdigkeit? War

Sixtus IV. wirklich anderer Meinung, da er in einer Bulle die Wirkung der Ablässe für Verstorbene darauf bezieht, daß sie per modum suffragii seu deprecationis et per modum, quo devotae ac piae eleemosynae defunctis proficiunt, wirken, so steht Papst gegen Papst. Jedoch scheinen seine modi jenen umfassenderen in der That nicht einmal auszuschliessen.

33. Luthers gedankenreiche und innerste Ueberzeugungen über Pönitenz und Ablaß zeigt am besten sein herzlicher und ächt gelehrter Brief an Staupiz. 5. Trinit. 1514.

Die Einsicht, daß wahre Poenitentia schon anfangen müsse von der Liebe der Rechtschaffenheit und Gottes, daß das, was die Scholastiker ihr Ziel und Ende nannten, schon ihr Princip sey, hatte Luther bereits früher von Staupiz aus Unterredung erlernt. Diesem Liebhaber Taulerischer Theologie (Loescher II, 179.) war deutlich, daß wahre Reue nur dann im Gemüth entstehe, wenn schon aus achtungsvoller Vergleichung mit dem Ideal dessen, was man seyn sollte und aus reinem Wunsch, rechtschaffen und gottgefällig zu seyn, man über das, was man noch nicht sey, sich selbst Vorwürfe mache, und aus diesem innern Grunde sich zur Aenderung der Gesinnung antreibe. Epa Lutheri ad Staupit. 5. Trinit. 1514. Loescher II. 180. Eine andere Reue sey nur eine erzwungene Selbstquälerei. Luther habe dann überall in der Schrift eben dies wie spielend und freudig gefunden. Jetzt sey ihm das Wort süße. Er lese Gottes Gebote, nicht nur in Büchern, sondern auch in Jesu Wunden [Jesu Aufopferung aus Liebe zum Guten, aus Kampf, das Böse zu verdrängen].

Nun komme hinzu, daß er studio eruditissimor. virorum qui nobis Graeca et Ebraea officiosissime tradunt [Melanchthon u. a.] gelernt habe μετανοια komme von post und mens, sey resipiscentia et post accept. damnum et cognitum errorem intelligentia sui mali, was denn Paulus klar mache. Noch mehr sey er selbst vorgeschritten (denique profeci et vidi), daß man an *trans* und mens und an *Transmutatio mentis et affectus* denken könne und solle, und mit dem modus mutadi als einem trasitus mentis per Dei gratiam. Falsch

sey, wenn man das poenitentiam *agere* alles auf actiones zu beziehen habe, nur auf *opera* poenitentiae, confessio, satisfactiones (operum).

Die Indulgenzen nun wollten nicht einmal diese opera, sondern nur vilissimae partis eorum *remissionem*. Loescher II. 181. Satisfacere (etwas genügend Gutes thun) sey doch besser, als satisfactionem remitti, id est, indulgentias redimere. Luther sah überhaupt durch, daß alle Handlnngen (Werke) an sich nicht selig (geistig-gut und ewig zufrieden) machen. Er versteht es, indem er »die Werke« nicht als das Seligmachende erkennt, nicht bloß von Ceremonien, Büßungen ꝛc. So tadelt er, verstehe es Erasmus epa 22. bei Loescher in der Reformat. Actensammlung I. S. 826. schon a. 1516. nequaquam *justitia legis* s. factorum tantum est in Ceremoniis sed rectius, *etiam in universi decalogi factis* ep. 22. Loescher I. p. 826. Er sah also wohl, daß auch alle objectiv-gute Handlungen, wie sie nur wegen des Gebots, aus Furcht und Hoffnung, = legal, geschehen, das wahre gute nicht sind, wenn sie nicht subjectiv-gut, aus der Gesinnung, rein gut und wie Christus, zu handeln, fliessen. Er kennt das Moralisch-religiöse, als das göttlich Gute, als Rechtschaffenheit um der Rechtschaffenheit willen. Non enim, ut Aristoteles putat, justa agendo justi efficimur, sed justi, ut ita dixerim fiendo et essendo justa facimus; *prius* necesse est *mutatam esse personam*, deinde opera; prior placet Abel, quam munera ipsius. ib. epa 22.

34. Aber die römische Curie *) verschloß den

---

*) Zu unserer Zeit hilft man sich so gut als möglich durch die Formel, der römische Stuhl (die dogmatische Auctorität des römischen Bischofs) von der Curie (der juridischen und richterlichen) zu unterscheiden. Wir finden sie als Nothhülfe schon in des (Cardinals) Petrus de Alliaco Inaugural-Dissertation von 1380. und bei Gerson im Tract. de Reformatione Ecclesiae in Concilio Uni-

Weg zu einer ruhigen Verbesserung der Lehre vom Ablaß, indem man sich übereilte, durch eine förmliche Bulle die streitigen Puncte: ob es einen zur Uebertragung tauglichen Schatz, der Verdienste Christi und der Heiligen, gebe? ob dadurch nicht nur Kirchenstrafen, sondern für Schuld und Strafe jeder wirklichen Sünde Ablaß (Nachlaß, Indulgenz) zu geben, und selbst die Läuterung des Fegefeuers aufzuheben sey? — für die wahre Kirchenlehre zu erklären. Ist sie dies, so ist sie unfehlbar. Das Infallible ist (zum großen Unglück gegen alles Besserwerden) unveränderlich, unverbesserlich. Und wenn irgend jemand, so mußte zu Luthers Zeit der ex cathedra sprechende »Romanus Pontifex, Petri Clavigeri »Successor et Jesu Christi in terris Vicarius« wissen, und den Gläubigen bestätigen können, was wirkliche Kirchenlehre sey.

35. Der Verfasser der »vertrauten Briefe zweier Katholi»ken über den Ablaßstreit Dr. Martin Luthers wider Dr. »Joh. Tezel, bei der dritten Jubelfeier der lutherischen Re»formation geschrieben« (Frankf. 1817.) bezweifelt S. 79—81., daß eine solche Bulle gegeben worden sey. Aber sie wurde unläugbar vom Cardinal Thomas (del Rio) Cajetanus als litterae Papae cum *vera bulla plumbea* cum cordulis ex Canopo *more romanae curiae bullatae* 1518. publicirt.

Der sächsische Oberconsistorialrath Loescher in seiner — leider nicht weiter fortgesetzten, äusserst belehrenden Sammlung der — vollständigen Reformationsacten und Documente giebt Th. II S. 493. von diesem päpstlichen Decretale *) über die Ablaßlehre folgende Nachricht und Copie:

---

niversali (s. Van der Hardt Acta Conc Constant. P. V. c. II.) Von Teutschen scheint sie zuerst in Canzleyform benutzt worden zu seyn, auf dem nach fruchtloser Beendigung des Concils zu Pisa (1512.) vom Kaiser Maximilian I. zu Cölln gehaltenen Reichstag.

*) Vergl. Kapp Schauplatz des Tezelischen Ablaßkrams. Verbesserte Ausg. 1720. S. 422—481., wo auch die S. 482

»Weil Luther wider Cajetanus, Eck, Tezel und andere so oft darauf gedrungen hatte, daß es nur opiniones der Schullehrer wären, und von der Kirche noch nicht als ein Glaubenspunct beschlossen sey, was man insgemein vom Ablaß, dem Papste zu Gefallen und Nutzen, lehrte, so fiel man auf den (schlimmen) Rath, durch eine päpstliche Bulle oder Decretale es für decidirt zu erklären. Vermuthlich war sie auf Cajetanus *) Vorschlag entworfen und am 9. Nov. folgendermassen ausgefertigt:

Leo Episcopus, Servus servorum Dei. Dilecto filio *Thomae* tituli S. Sixti, ad clarissimum in Christo filium nostrum, Maximilianum, in Imperatorem electum, nostro et Sedis apostolicae Legato, salutem et apostolicam benedictionem.

Cum, postquam circumspectio tua Germaniam applicuerat, ad aures nostras pervenisset, quod *nonnulli religiosi, etiam ad evangelisandum verbum Dei deputati super Indulgentiis, a nobis et Romanis Pontificibus, praedecessoribus nostris, ab immemorabili tempore citra concedi solitis publice praedicando, multorum cordibus imprimerent errores,* idque nobis intelligere nimis grave et molestum esset; aliis nostris literis eidem circumspectioni tuae, de qua propter ejus singularem doctrinam, et in rebus agendis experientiam specialem in Domino fiduciam obtinemus, commisimus, ut auctoritate nostra approbatione digna approbes, ea vero, quae minus recte dicta essent, etiam per eos, qui Rom. Ecclesiae se sequi paratos asserent, reprobare et damnare curares.

---

bis 492 Leo X. Bestätigung eben derselben Decretale an die Schweizer dat. 30. April 1519. folgt.

*) Schon d. d. 8. Dec. 1517. hatte der Cajetanus einen *Commentarius de Indulgentiis* geschrieben. Raynald ad 1517. nr. 76. Er schien deswegen der rechte Mann zum Legaten gegen Luther.

Et *ne de cetero quisquam ignorantiam doctrinae romanae Ecclesiae* circa hujusmodi indulgentias, et illarum *efficaciam* *) allegare aut ignorantiae hujusmodi praetextu *se excusare*, aut *protestatione conficta* se juvare, sed ut ipsi de notorio mendacio ut culpabiles conuinci, et merito damnari possint, per praesentes tibi significandum duximus: *Romanam Ecclesiam, quam reliquae tamquam matrem sequi tenentur, tradidisse* **), Romanum Pontificem, *Petri Clavigeri successorem, et Jesu Christi in terris Vicarium*, potestate clavium, (quarum est aperire tollendo illius in Christi fidelibus impedimenta, *culpam scilicet et poenam pro actualibus peccatis debitam*, culpam quidem *mediante sacramento poenitentiae*, poenam vero *temporalem* pro actualibus peccatis, secundum divinam justitiam, debitam, *mediante ecclesiastica indulgentia*,) posse pro rationalibus causis concedere eisdem Christi fidelibus, qui,

---

*) Das Wort: efficacia deutet auf Luthers de *virtute* Indulg. und die Worte *protestatio conficta* auf seine Protestation und Appellation zu Augsburg d. d. 16. Oct. 1519. Doch ist Luther nicht genannt!

**) Die Kirche zu Rom ist es also namentlich, auf deren Auctorität und Ueberlieferung die Rechte des Papstes, Ablaß zu geben, und die dogmatischen Begriffe von den Gründen, Beziehungen und Quellen des Ablasses beruhen sollen. Genau genommen ist diese Stelle der Bulle bis zu dem Worte decrevimus das Fundament des Ablaßdogma seit jener Zeit. Kein Katholik aber kann das, was so sehr e cathedra S. Petri ausgieng, als bloßen Mißbrauch oder Mißbegriff entschuldigen, und gleichsam wegreinigen wollen. Was kann überhaupt bedenklicher seyn, als wenn dort, wo ein Vicarius Christi perpetuus der Schutz gegen alles Irren seyn soll, alles dennoch auf so viele bleibende Mißbräuche hinleiten konnte?

caritate jungente, membra sunt Christi, sive in hac vita sint, *sive in purgatorio*, indulgentias *ex superabundantia meritorum Christi et Sanctorum*, ac tam pro vivis quam *pro defunctis* Apostolica autoritate indulgentiam concedendo, *thesaurum meritorum Jesu Christi et Sanctorum*, *dispensare*, per modum absolutionis indulgentiam ipsam conferre, vel *per modum suffragii* illam transferre consuevisse. Ac propterea omnes tam vivos quam defunctos, qui veraciter omnes indulgentias hujusmodi consecuti fuerint, *a tanta temporali poena secundum divinam justitiam pro peccatis suis actualibus debita liberari*, *quanta concessae et acquisitae indulgentiae aequivalet*. Et ita ab omnibus teneri, et praedicari debere *sub excommunicationis latae sententiae poena*, a qua illam incurrentes ab alio, quam Romano pontifice, nisi in mortis articulo, nequeant absolutionis beneficium obtinere, autoritate apostolica, earundem tenore praesentium decrevimus.

Et *ne quispiam de praemissis valeat ignorantiam allegare*, circumspectioni tuae mandamus, quatenus universos et singulos Germaniae Archiepiscopos, Episcopos, et alios locorum Ordinarios in virtute sanctae obedientiae, et sub suspensionis a divinis poena, moneas, eisque districte praecipiendo mandes, ut praesentes literas sive earum transsumtum, intra tempus per circumspectionem tuam eis praefigendum, in eorum Ecclesiis, dum inibi populi multitudo ad divina convenerit, publicare, et circa indulgentias praedictas supra dicta sub simili excommunicationis latae sententiae poena tenere et praedicare debeant, et nullus contra ea quovis modo directe venire praesumat. Tibi nihilominus contra praesumentes et inobedientes procedendi, illosque debitis poenis, quibus tibi videbitur, puniendi plenam et liberam etiam per praesentes concedimus facultatem, in contrarium non obstantibus quibuscunque. Et quia dif-

ficile foret easdem praesentes Literas ad singula quaeque loca, in quibus expediens fuerit, deferre, volumus et dicta autoritate decernimus, illarum transsumptis manu publici Notarii inde rogati subscriptis, et sigillo alicujus Praelati seu Personae in dignitate ecclesiastica constitutae munitis, vel curiae ecclesiasticae, ea prorsus in judicio et extra, ac alias ubilibet fides adhibeatur, quae praesentibus adhiberentur, si fuissent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae apud S. Petrum, anno incarnationis dominicae, millesimo, quingentesimo, decimo octavo, quinto idus Novembris. Pontificatus nostri anno sexto.

A tergo vero Literarum apostolicarum praefatarum: Registrata apud me Bembum.

Bembus.

Scriptor Albergatus

36. Diese Bulle hat der Cardinal, an den sie gerichtet war, zu Linz, wo er sich wegen eines vorzuschlagenden Türkenzugs aufhielt, durch eine Proclamation, welche Loescher und Knapp ebenfalls liefern, publicirt:

Thomas, miseratione divina tituli S. Sixti S. Rom. Ecclesiae Presbyter Cardinalis, ad Caesaream Majestatem etc. Apostolicae Sedis de latere Legatus, universis et singulis Dominis, Archiepiscopis, Episcopis caeterisque locorum Ordinariis, Salutem in Domino, sinceraeque dilectionis affectum et praesentibus fidem indubiam adhibere.

Sanctissimus in Christo Pater et Dominus noster, Dominus Leo divina providentia Papa decimus, suas nobis transmisit literas, cum vera Bulla plumbea cum cordulis ex Canopo, more Romanae Curiae bullatas, sanas siquidem et integras, non vitiatas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vitio ac suspicione carentes, *tenorem, qui sequitur de verbo ad verbum continentes.* . . . . .

Hier war die obenangeführte Bulle ganz eingerückt. . . .

Quas quidem literas Apostolicas cum ea, qua decuit, reverentia, per nos acceptas debitae executioni mandare, et mandatum sanctissimi Domini nostri, Domini Leonis Papae decimi nobis in has parte directum, omniaque et singula in praeinsertis literis apostolicis contenta reverenter exequi (ut tenemur) volentes.

Nos Thomas Legatus Cardinalis praefatus autoritate apostolica, qua fungimur in hac parte, Literas apostolicas praefatas de verbo ad verbum praesentibus fideliter insertas, vobis universis et singulis Dominis Germaniae Archiepiscopis, Episcopis, aliisque locorum Ordinariis praefatis, intimamus, insinuamus, notificamus, et quantum fieri potest, ad vestrûm omnium et singulorum notitiam deducimus, monentes vos omnes et singulos Dominos, Archiepiscopos, Episcopos caeterosque locorum Ordinarios ante dictos, et requirentes primo, secundo et tertio, vice ac nomine sanctissimi Domini nostri, Domini Leonis Papae decimi, in virtute sanctae obedientiae, et sub suspensionis a divinis poena, ac districte praecipientes, quatenus praefatas literas apostolicas, sive illarum praesens Transsumtum, ac omnia et singula in eis contenta, intra mensem a notitia praesentium publicetis, adimpleatis, et adimpleri mandetis et faciatis, et quilibet vestrûm adimpleat, adimplerique mandet et faciat, prout in dictis Apostolicis literis plenius continetur etc.

So ward die Bulle nebst des Cardinals Vor= und Nachrede, von dem Notario, Petro Antonio Berro, von Parma, am 13. December vidimirt und alles zu Wien in den Druck gegeben.

37. In der Sache selbst that dadurch der römische Stuhl, was er damals schon etliche Mal versucht hatte. Er decidirte im Namen der ganzen sichtbaren Kirche Christi (welches er doch nur in Verbindung mit einem allgemeinen Concilium hätte thun sollen) in einem Glaubes=Puncte. Er rückte auch das Präju=

dicium mit ein, daß der römischen Kirche, als Mutter aller übriger National- und anderer Particular-Kirchen, schlechterdings müsse gehorsamt werden. Mutter konnte sich die Kirche von Rom in Beziehung auf die Abendländer nennen, weil zu vielen das Christenthum von ihr ausgegangen war. Aber weit mehr wäre in diesem Sinn die Kirche von Jerusalem die Mutter aller Christenkirchen, Antiochia aber, wo auch Paulus und Petrus (noch früher als zu Rom) waren, die Mutter der meisten ausser Judäa. Aber der bildliche Begriff Mutter, was beweist er in geistigen Dingen? Als Rom die Mutterkirche für Teutschland wurde, war sie damals selbst noch ächte Tochter der Apostel? war sie so, wie damals, da Paulus den Brief nach Rom schrieb, in welchem von keinem Universalbischof eine Spur ist? Dies sind die über alles Bildliche sich erhebende Hauptfragen!

38. C. a 1572 — 1585 vervielfältigte Papst Gregor XIII. den Ablaß durch privilegirte Altäre. Auch Einweihungen von Kirchen, Heiligensprechungen 2c. wurden längst schon anziehender und einträglicher gemacht durch Ablässe, welche der Papst damit ex plenitudine potestatis zu verbinden fortfuhr.

39. Es sind zum Theil wohldenkende, nach Verbesserungen strebende Katholiken, zum Theil gewandtere Päpstler und Vertheidiger des Päpstlerthums, welche öfters die bloßen Mißbräuche von den Lehren der katholischen Kirche zu unterscheiden auffordern. Sind nun, fragt es sich, diese den Leichtsinn im Sündigen so sehr befördernde Ablässe nur Mißbräuche? Man vergesse nicht, daß Papst Leo X. durch ein förmliches Decretale vom 9. Nov. den (käuflichen) Sündenablaß für infallible Kirchenlehre erklärt hat. Und wären es denn doch nur Mißbräuche, wie konnten die Päpste sie sanctioniren? Warum werden sie nicht vielmehr von der päpstlichen Oberaufsicht berichtigt und entscheidend abgestellt? Wozu ist ein fortdauernder Statthalter Christi, ein sichtbarer Stellvertreter, wenn die auffallendsten Schädlichkeiten fortdauern, gehegt, päpstlich bestätigt werden? Die Denkmüden flüchten, um Seelenruhe zu finden, zu Altären, welche von dem heiligen Kirchenoberhaupt, solche Sünden-Erlassungen in Masse anzubieten, privilegirt sind!?

40. Der Ablaß ist nach allem diesem dreifach: der ältere, mittlere und neuere.

Der ältere war Erlaß der kirchlichen Strafe, wenn z. B. in den ersten Jahrhunderten des Christenthums den Abgefallenen und andern groben Sündern die aufgelegte Kirchenstrafe erlassen wurde. Der mittlere ist die Abkaufung der zeitlichen Strafen mit Geld oder Büßungen; der neuere seit dem vierzehnten Jahrhundert (und aus der Periode der Franciscaner in Berlin, von der hier zunächst die Rede ist) wurde auch auf die Strafen der andern Welt ausgedehnt.

Die Unter-Arten des Ablasses sind: entweder der unvollkommene, welcher einen Theil der Buße für eine gewisse Art von Sünden erläßt; oder der vollkommene, welcher die ganze Buße für eine gewisse Art von Sünden erließ; oder der vollkommenste, welcher eine völlige Erlassung aller Strafe für alle Arten von Sünden verschafft.

Schon Gregor VII. versicherte 1084 allen frühern Anhängern Heinrich IV. völlige Sündenerlassung, wenn sie gegen diesen Kaiser die Waffen ergreifen würden. Urban II. versprach 1096 allen Theilnehmern am Kreuzzuge Befreiung von allen Büßungen. Nachher wurde der Ablaß immer allgemeiner. Die Kraft des Ablasses war, die Menschen entweder von einigen oder von allen Sünden zu befreien, sie mit Gott auszusöhnen, die Dauer des Fegfeuers abzukürzen oder ganz davon zu befreien, um den Himmel zu ererben.

41. Nach diesen allgemeinen Begriffen der päpstlichen Lehre (wie sie die römischen Bullen a. m. O., die klassischen Schriftsteller, Wadding Annal. Francisc. u. a. m. angeben), hatten zum Beispiel Franciscaner alle drei Arten des Ablasses zur weitern Vertheilung erhalten. Er erstreckte sich theils auf die Ordensbrüder, theils auf die Layen.

Der Franciscaner-Geistliche (der die priesterlichen Ordines besitzt) erhält vollkommenen Ablaß, wenn er an Sonn- und Festtagen Messe lieset; der Franciscaner-Bruder (der die Ordines nicht hat) wenn er den Rosenkranz der Maria mit 71 Ave Maria und 8 Paternoster betet, oder wenn er den Rosenkranz mit 3 Paternoster und 33 Ave Maria betet. Jeder Laye

erhält ihn, welcher den Orden liebt, und zu den Gütern des Ordens etwas beiträgt.

Wer namentlich eine Franciscanerkirche an einem Ordens- oder Marien- oder Heilandesfeste besucht, erhält hunderttägigen Ablaß; wer die Franciscanerkirche auf dem Berge Alverna in Italien am Tage der Wundenmale Christi besucht, erhielt Ablaß auf die Hälfte seiner Sünden; wer das Fest des h. Franciscus feiert, Ablaß auf 50 Tage; wer aber an allen Festen des Heilandes, der Maria, Johannis des Täufers, der Apostel, des heiligen Franciscus und aller Heiligen dieses Ordens in eine Franciscanerkirche geht, erhält Ablaß für 1340 Jahre und 31 Tage. Die Worte in den Indulgent. quoad seculares §. 1. pag. 291 sind: „Haec est summa indulgentiarum ordinis Fratrum *minorum* a diversis summis Pontificibus concessarum. Visitantes ecclesias Fratrum minorum in festivitatibus Domini nostri, Dominae nostrae, Joannis Baptistae, Apostolorum, Beati Francisci omniumque Sanctorum dicti ordinis habent concessionum mille trecentorum quadraginta annorum atque triginta et unius diei."

Dergleichen große, weit über ein Lebensalter und die Dauer des Fegefeuers gehende Zahlen kommen auch heraus, wenn die einzelnen Befreiungszeiten, wie sie die verschiedenen Päpste bestimmt haben, zusammen addirt werden. Dies ist die bekannte Methode der Indulgentien-Berechner. Z. B. wer Franciscaner-Brüder unterstützt, erhält nach der Bulle des Innocentius IV. 40 Tage, nach der Bulle des Nikolaus I. 40 Tage, und nach der Bulle des Klemens IV 100 Tage Ablaß, das heißt: $40 + 40 + 100 = 180$ Tage. Wer eine Grabstätte auf einem Franciscaner-Kirchhof wählt, hat 40 Jahr Ablaß. Wer an dem Bau eines Franciscaner-Klosters hilft: 40 Jahr; wer in einem Franciscaner-Kleide stirbt und darin begraben wird, erhält nach den Bullen Nikolaus IV. und Klemens V. Ablaß auf den dritten Theil aller Sünden, und nach der Bulle Leo's X. Ablaß aller Sünden. s. Privileg. Franciscanorum p. 273 f.

42. Besonders ist der Portiuncula-Ablaß. Franciscus erhielt in einer nächtlichen Erscheinung des Heilands und der Maria die Macht, die Strafen der Sünden aller derer

zu erlassen, welche seine Marienkirche zu den Engeln, d. i. die Portiuncula-Kirche besuchen würden. In der Folge wurde dieses von der Mutterkirche auf alle Tochterkirchen der Franciscaner ausgedehnt, und vom Papst Honorius III. bestätigt. Anfangs war der Tag, an welchem der Portiuncula-Ablaß ertheilt wurde, auf den 2ten August festgesetzt. Bei diesem Tage steht daher in unsern Kalendern der Name Portiuncula. Genauer genommen sind es die 24 St. vom Abend des 1ten bis Abend des 2ten August, von der Vesper des Festes Petri Kettenfeier (seiner Erlösung aus den Banden) an, die Nacht hindurch bis zur Vesper der Portiuncula. Die Worte lauten so: Dum B. Franciscus staret in cella sua apud S. Mariam de Portiuncula et Deum pro peccatoribus exoraret, apparuit sibi angelus Domini dicens, quod iret ad ecclesiam, quoniam Christus et Beata Maria cum multitudine angelorum expectabant ipsum. Quo cum perrexisset, et Christum cum matre vidisset cum magna angelorum multitudine, procidit in terram. Jesus ei dixit: Postula quodvis circa salutem gentium etc. Franciscus bat um Bestimmung eines Tages zur Ertheilung des Ablasses. Conform. L. II. fruct. 2. p. 2. Fol. 135. Gesch. der Mönchsorden VII. p. 207. Jesus antwortete — in nicht besserem Latein: Satis grande est, quod petisti, sed majoribus dignus es, *Francisce frater*, et majora habebis et Ego orationem et petitionem admitto etc. Volo quod sit dies illa, in qua B. Petrus fuit absolutus, incipiendo a primo vesperis illius diei usque ad vesperas sequentis diei, inclndendo noctem. Der Verf. des Liber conformitatum führt zum Beweis der Wahrheit, außer der Aussage des Franciscus) als Zeugen an — die 12 ersten Freunde des Franciscus, welche diese Thatsache aus der Ferne gesehen, das Zeugniß der Päpste, anderer verstorbenen Personen, die nach ihrem Tode erschienen sind und versichert haben, daß sie durch diesen Ablaß gerechtfertigt worden wären, ferner viele Offenbarungen, welche namhafte Männer gehabt haben. — Wenn man solchen Zeugnissen nicht glaubt, so muß es doch etwas Höheres geben, was mehr Ueberzeugung bewirkt — und das ist — — richtige Schriftauslegung und gesunde Vernunft!!

In der Folge wurde dieser Sünden-Ablaß auf andere Zeiten und Tage erweitert, wenn man seine Gebete und Opfer in einer Franciscanerkirche darbrachte. Dies ist ein Vorzug des Franciscaner-Ordens vor allen andern geistlichen Orden der Welt. Er ist im Besitz eines Schatzes, den nur der Papst allein hatte.

Durch dieses Privilegium hat der seraphische Orden unermeßliche Schätze erworben, von welchen er dann immer neue Klöster bauen, sie bevölkern, und neue Marienaltäre mit der Tafel »hier kann man den Portiuncula-Ablaß erhalten,« anlegen konnte. Dergleichen Bekanntmachungen sieht man im südlichen Teutschland, im Breisgau, in Oesterreich ꝛc. mit den Worten:

Altare Privilegiatum
wo wöchentlich Ein Mal eine Seele aus dem Fegfeuer
befreit wird.

Namentlich in der Hauptkirche zu Landshut stand noch vor 2 Jahren an einem Nebenaltar:

Privilegirter Altar
wo jeden Samstag eine arme Seele aus dem Fegfeuer *)
gerettet wird.

s. Dr. Bellermann im II. Stück seiner Programme: Das graue Kloster in Berlin mit seinen alten Denkmalen. (Berlin, 1824.)

43. Der Ablaß war gleichsam ein äusserstes Gelenk an einer Kette von Kirchenbehauptungen. Für Luther, in dessen Gemüth ernste Reumüthigkeit und heitere, vertrauensvolle Liebe zu Gott als dem vollkommenguten Geber alles Guten an die Gutwollende sich mit jugendlichem Wahrheitseifer miteinander

---

*) Und mitten in einer Universitätsstadt, wo Theologen, wie Salat ꝛc. philosophiren (freilich aber auch Mastiaure und Prechtl's als die ächtkatholischen gelten wollen) fragt sich der nachdenkende Baier nicht: Ist das Fegfeuer zur Reinigung der Seelen nöthig? oder nicht? — Ist's nöthig, wie darf man eine arme Seele früher, als sie gereinigt ist, herausbeten wollen? — Ist's nicht nöthig, warum lehrt man's??

vereinigten, war der durch die Ablaßkrämerei leichtfertig verbreitete Leichtsinn abscheulich. Zunächst hieng das anstössige Gelenk an Mißverständnissen scholastischer (schulgelehrter) Spitzfindigkeiten über gewisse Beschaffenheiten, die das Fegfeuer haben sollte, und über einen Schatz von Verdiensten Jesu und der Heiligen, welchen der Papst auf andere Bedürftige überzutragen habe. Nicht das Fegfeuer als Kirchenlehre, nur jener überfliessende Schatz guter Handlungen schien als Dogma bezweifelt werden zu müssen, wenn Luther den skandalösen Ablaßverkauf als sittenverderblich vertreiben wollte. Er griff also unbedenklich dieses äusserste Ende der Lehrmeinungskette an. Hätte man ihn es abreissen lassen, so wäre alles übrige ihm wohl noch gültig geblieben. Es wurde aber vielmehr als unerlaßliche Folgerung behauptet, und so war Luthers Prüfungsgeist aufgereizt, vom Ablaß auf die Auctorität dessen, der ihn aus apostolischer Macht-Vollkommenheit festhalten wollte, strengforschend überzugehen. Der Ring fiel, an welchem die ganze Kette, aus so vielen andern Gelenken von Dogmen zusammengefügt, festhängen sollte. Der Ablaß hieng an dem Papst; dieser wollte an der Infallibilität der Kirche befestigt seyn. Die Kirche wurde als dem Irrthum ausgesetzt erkannt, weil ihr Schutz für die Vollmacht des irrenden Papstes als ein Irrthum enthüllt wurde. Und als Irrthum wurde diese Beschützung der Papstmacht entdeckt, weil eben des Papstes Beschützung des offenbar unerträglichen Ablaßkrams, als Irrthum offenbar wurde. So wurde weit später auch die Dogmenkette, welche an der Theorie von Nothwendigkeit genugthuender Versöhnung des zürnenden Gottes hieng, aufgelößt, als Eberhards Apologie des Sokrates sie an ihrem äussersten Ende, nämlich an der Lehrmeinung, angriff: Auch der beste Heide ist verdammt, weil er ohne Glauben ist an Jesu Tod, als die stellvertretende Abbüßung aller Sündenstrafen.

44. Ebenso möchte wohl die ganze Kette des die Allgemeingültigkeit fordernden katholischen Auctoritätglaubens an Concilien, als Repräsentation der infalliblen Kirche fallen, wenn sie an dem — neuerlich zweifelhaft gewordenen — äussersten Ende, an der fast unerträglichen Behauptung: alle ungetaufte Kinder müssen verdammt seyn, weil ausser der Kirche kein Se-

ligwerden ist und ohne das Taufsacrament kein Antheil an der Kirche statt findet! stärker angefaßt würde. Wer auch etwa gern glauben möchte, der erste dieser Sätze folge nicht nothwendig aus den beiden letztern, der vermöchte ihn dennoch nicht aufzugeben, ohne das Concil von Florenz, daß ihn so folgerte, für dogmatisch-irrend, also — die Kirchenrepräsentation für nicht infallibel zu halten. Nichts würde übrig bleiben, als die Kirche selbst von der Kirchenrepräsentation zu unterscheiden.

Aus den dreien Beispielen übrigens erhellt, daß eine Kette von Irrmeinungen alsdann gewiß aufzulösen ist, wenn sie sich in ein äusserstes Gelenk endigt, dessen Anstössigkeit nicht länger zu läugnen ist.

VI.

Die Feier des Jubel-Ablaß-Jahres, von Dr. Bertling.

§. 1. Sobald ein Jubel-Jahr herannaht, ist dieses die erste Sorge des päpstlichen Hofs, daß es in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre zu rechter Zeit angekündigt werde. Zu dem Ende wird eine päpstliche Ankündigungsbulle in Lateinischer und Italiänischer Sprache am Himmelfahrtsfeste zu Rom an der Peterskirche an vier Orten angeschlagen, um die Gläubigen von allen vier Weltgegenden einzuladen. Hiernächst beschäftigt sich der päpstliche Hof mit den übrigen Zurüstungen, und besorgt, daß den ankommenden Fremdlingen weder geistliche noch leibliche Bedürfnisse fehlen.

§. 2. Der Anfang des Jubel-Ablasses ist die Vesper des Weihnachtfestes des vorhergehenden Jahres. Die Jubelfeier währt das ganze folgende Jahr hindurch bis wieder an die Vesper des Weihnachtfestes. Sollten Hindernisse den Anfang des Jubel-Jahrs verzögern, so wird von dem folgenden Jahre so viel wieder zu dem ersten hinzugethan, als diesem abgegangen. Wenn nun der erwünschte Tag gekommen ist, so werden die Thüren den Sündern zu freiem Ablaß geöffnet. Sie bekommen freien Zugang zu den Altären, wo sie Vergebung der Sünden

reichlich erlangen können. Dieser Glückseligkeit macht der Papst seine Schafe durch ein sichtbares Zeichen theilhaftig, indem er an dem Anfangstag des Jubel-Jahrs mit dem goldenen Hammer die goldene Pforte öffnet. Der Hammer ist eigentlich von Silber, sowohl der Handgriff, als der Hammer selbst, beides aber ist stark vergoldet. Die Pforte ist vermauert. Sie wird golden genannt, weil sie goldene Zierrathen hat, auch Münzen mit in der Mauer verwahrt liegen.

§. 3. Gegen die Vesper des Festes der Geburt Christi wird eine prächtige Procession angestellt. Voran gehen die Prälaten, der Magistrat und die Vornehmsten der Stadt. Darauf folgen die päpstliche Cantores, nach ihnen die Canonici der Peterskirche, die päpstliche Hof- und andere Bedienten. Hinter ihnen her werden Kreuze, Weihrauchfässer und dergl. getragen. Alsdann kommen die Poenitentiarii, Bischöfe und Cardinäle. Endlich der Papst selbst mit seiner dreifachen Krone, aber getragen. Kommt der Papst an die Mauer, womit die Pforte verschlossen ist, so wird sie erst mit Weihwasser besprengt. Vorher ist schon eine Stelle in der Mauer dazu ausgehölt, daß der Papst mit drei Schlägen seines Hammers leicht ein Loch machen kann. Sobald also die Mauer mit Weihwasser besprengt ist, thut der Papst den ersten Schlag mit dem goldenen Hammer, wozu er die Worte spricht: Aperite mihi portas justitiae, ingrediar in eas. Das Chor antwortet mit Musik: Ingressus est in eas, confitebor Domino. Der Papst schlägt zum andern Mal und spricht: Introibo in domum tuam, Domine. Das Chor antwortet: Adorabo ad templum sanctum tuum in timore tuo. Der Papst schlägt zum dritten Mal mit den Worten: Aperite portas, quoniam Dominus nobiscum est. Das Chor antwortet: Qui fecit virtutem in Israel. Ist also das Loch in die Mauer gemacht, so geht der Papst wieder zu seinem Sessel, und fängt an: Domine exaudi orationem meam. Das Chor antwortet: Et clamor meus ad Te veniat. Hierauf geht die Arbeit an, die die Poenitentiarii regieren. Sie brechen das Thor von innen auf, die Maurer und andere Arbeiter reissen die ganze Mauer ein, räumen auch die Steine und anderes Werk ganz weg. Alsdann drängt sich das Volk begierig hinzu, und rafft mit äusserster Heftigkeit

die Stücke, Steine und Münzen (die in dem vorherigen Jubel=Jahre hinein gelegt gewesen) als die allerheiligste Sachen so eifrig auf, daß viele dabei in Lebensgefahr kommen.

§. 4. Unterdessen sendet der Papst drei Cardinäle ab, welche die ebenfalls vermauerte heilige Pforten an der Paulskirche, an der Kirche St. Joh. im Lateran, und der Kirche St. Mariä Maj., auf eben die Art öffnen. Sobald die Mauer nun umgeworfen, und alles geöffnet ist, geht die Procession in die Kirche herein, und der Papst spricht: Dominus vobiscum. Es wird geantwortet: Et cum spiritu tuo. Der Papst fängt das Gebet an: Deus, qui per Moysen famulum suum &c. Er hält in der rechten Hand ein goldenes Kreuz, und stimmt darauf das Te Deum laudamus an. Man hört Pauken und Trompeten schallen, Glocken läuten, und alle Kanonen werden gelöst.

§. 5. Im Jubel=Jahre selbst geht erstlich das Volk häufig durch alle diese Pforten. Denn es soll eine darunter seyn, wodurch unser Heiland zu Jerusalem zur Zeit seines Leidens geführt wurde; nur wissen sie nicht, welche? Einige laufen dreissig, sechzig, hundert Mal in diese Kirchen, weil sie desto mehr verdienen, je öfter sie hineingehen. Ausserdem sind zu Rom unzählige Orte und Wahrzeichen, die um Indulgenz besucht werden können und müßen. Diese werden Stationes genannt. Die Peterskirche, die Lateranische Kirche, und die Kirche Maria Major aber haben ewigen Ablaß.

§. 6. Wenn das Jubel=Jahr vorbei ist, so geht der Papst wieder an der Weihnachts=Vesper mit eben den Ceremonien nach der Peterskirche. Erstlich wird Messe gehalten. Alsdann geht die Procession vom hohen Altar durch die heilige Pforte aus der Kirche. Alle gehen voran, der Papst ist der Letzte. Er spricht darauf die Benediction über die Steine ꝛc. womit die Pforte zugemauert werden soll, worunter auch einige goldene, silberne und andere Jubel=Münzen geworfen werden, die der Papst schlagen läßt; er besprengt alles mit Weihwasser. Hiernächst schürzet er sich ein leinenes Tuch vor, und legt zu der Mauer den ersten Stein. Die Poenitentiarii verrichten das Uebrige, und in den andern Kirchen thun Cardinäle eben das, was der Papst in der Peterskirche thut. Endlich giebt der Papst noch zuletzt die Benediction, und damit hat das Jubel=Jahr ein Ende.

§. 7. Dies ist die große Feierlichkeit, womit die römische Kirche ihre Glieder an dem unerschöpflichen Schatze Theil nehmen läßt, der so sehr mit Verdiensten der Heiligen angefüllt ist. Diesen Schatz hat erstlich im XII. Jahrhundert der Scholastiker, oder philosophirende Schultheolog, Raymundus, entdeckt, Albertus Magnus erweitert und vermehrt, Thomas von Aquino ausgeschmückt [1]); worauf ihm endlich Clemens VI. das rechte päpstliche Ansehen gegeben [2]). Kunstreiche Schatzmeister! Um die Schwachheit der Menschen zu benutzen, und die vergebliche Hoffnung so vieler tausend Einfältigen zu unterhalten. Man ist auch nicht bei der römischen Austheilung geblieben. Die Päpste haben frühzeitig angefangen, die Jubel-Ablasse an andere Kirchen in Italien zu vergeben. Bonifacius IX. schenkte, als das Jubel-Jahr zu Rom geendigt war, ein solches auch der Kirche zu Cöln, und als diese das ihrige geendigt hatte, auch Ein Jahr dieser Art der Kirche zu Magdeburg. Verschiedenen andern Kirchen verlieh er Jubel-Monate. Alexander VI. that dieses A. 1500 und Polydorus Virgilius erzählt (quod stationes ubique gentium prope vicatim constituerit) daß er dergleichen heilige Orte, wo man Indulgenz holen konnte, allenthalben, und fast in allen Dörfern [3]) aufgestellt habe.

VII.

Die teutsch übersetzte Jubel-Ablaß-Bulle Benedict XIV. zeigt den Hauptinhalt, wie jede dieser Bullen abgefaßt zu seyn pflegt. Damit man auch die lateinische Form sehen kann, geben wir die neueste, welche so eben mit dem 25. Dec. 1824 ihre Wirkung thun soll, nachdem für das Jahr 1800 — wo es am nöthigsten gewesen seyn möchte — dieser allgemeine Sünden-Ablaß ausgefallen war.

Wir geben unsern Abdruck nach einem zu Rom selbst gedruckten Original-Exemplar.

---

1) S. auch Morin. de sacramento poenit. Lib. X. Cap. 21.
2) Extra comm. de poenit. et rem. Cap. 2.
3) Chamier. Panstr. Cath. Tom. III. Lib. 24. Cap. 5. §. 14. pag. 425.

INDICTIO
UNIVERSALIS
JUBILAEI
ANNI SANCTI
MILLESIMI OCTINGENTESIMI VIGESIMI QUINTI.

ROMAE MDCCCXXIV.

EX TYPOGRAPHIA REV. CAMERAE APOSTOLICAE.

Leo Episcopus
Servus Servorum Dei
Universis Christifidelibus praesentes Literas inspecturis
Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quod hoc ineunte saeculo ex teterrima temporum asperitate omissum lamentabamur, id tandem, faciente Domino miserationes suas, prope jam esse, ut ex more, institutoque Majorum feliciter peragatur, datum est Humilitati Nostrae denunciare vobis cum gaudio. Adstat nimirum Annus ille auspicatissimus, summaque religione venerandus, quo ad hanc Almam Urbem Nostram, et Beati Petri Sedem ex toto Orbe concurritur, et universis fidelibus ad pietatis, cumulatissima quaeque reconciliationis et gratiae praesidia in animarum salutem proponuntur. Hoc quippe Anno, quod vere tempus acceptabile, ac salutis appellamus, praeclaram occasionem datam gratulamur, ut post miserandam malorum congeriem, quae ingemuimus, salutari totius Christiani Populi expiatione omnia in Christo instaurare contenderemus.

Decrevimus idcirco pro tradita Nobis divinitus auctoritate *coelestem illum thesaurum* latissime reserare, *quem ex Christi Domini ejusque Virginis Mariae, omniumque Sanctorum meritis, passionibus ac virtutibus comparatum* Auctor salutis humanae *dispensationi nostrae *) concredidit.*

Qua quidem in re magnificare Nos decet abundantes divinae clementiae divitias, quibus *praeveniens nos Christus in benedictionibus dulcedinis infinitam suorum meritorum vim ita voluit in sui mystici corporis partes diffundi, ut ipsae etiam mutua inter se opera, ac saluberrima utilitatum conjunctione ex fidei, quae per charitatem operatur, unitate invicem juventur, immensoque Dominici sanguinis pretio, et ob ipsius causam ac virtutem, meritis etiam, et suffragatione Sanctorum remissionem lucrentur temporalis poenae, quam non totam semper,* ut in Baptismo fit, *dimitti per Poenitentiae sacramentum Tridentini Patres docuerunt.*

Audiat itaque Terra verba oris Nostri, clangoremque sacerdotalis buccinae Sacrum Jubileum populo Dei personantis, universus orbis latus excipiat. Annum expiationis, et veniae, redemtionis et gratiae, remissionis et indulgentiae advenisse inclamamus, in quo longe sacratiori ratione in spiritualium bonorum cumulum per Eum, per quem et

---

*) Wo Gott oder Jesus Christus einen Schatz der Verdienste angelegt, und wo sie ihn zu vertheilen Sr. päpstl. Heiligkeit anvertraut haben, davon ist die Urkunde unbekannt. Was der eine Menschengeist Rechtschaffenes gewollt und gethan hat, wie kann dies auf die Rechnung eines andern Geistes übergeschrieben werden? Sind gute Gesinnungen, wie Geldsummen, dem zu gut zu schreiben, der sie nicht selbst hat? Der ganze Mißbegriff von einem solchen Schatz beruht auf der scholastischen Verwechslung wie wenn das innere moralische Gute des Willens und der Gesinnung wie äussere juridische Güter, wie Zahlungen für Schulden, behandelt werden könnte. Schon bemerkte Luther in seinen 95 Thesen (31. October 1517) Th. 56. *Thesauri Ecclesiae,* unde Papa dat Indulgentias, neque satis nominati sunt, neque cogniti apud populum Christi. Th. 58. *Nec sunt Merita Christi et Sanctorum*, quia haec semper *sine Papa* operantur gratiam hominis interioris. . . . Thesaurus indulgentiarum — sagt Th. 64. Luthers Ironie — merito est gratissimus, quia „ex novissimis facit primos.“ 65. *Thesauri evangelici* (Petri &c.) retia sunt, quibus *olim piscabantur viros* divitiarum. 66. *Thesauri indulgentiarum retia sunt, quibus nunc piscantur divitias virorum.*

gratia, et veritas facta est, illa novimus renovari, quae jam anno quolibet quinquagesimo apud Judaicum populum *lex vetus, nuncia futurorum,* invexerat *). Si enim divendita praedia, et quae ali. i juris effecta fuerant bona, anno illo salutari vindicabantur, nunc virtutes, et merita, et dona, quibus peccando exuimur, ex infinita Dei liberalitate recipimus. Si humanae tunc servitutis jura cessabant, acerbissimo in praesens *diabolici dominatus* jugo depulso, in libertatem evocamur Filiorum Dei, in eam nimirum, qua donavit nos Christus. Si demum ex legis praescripto pecuniae credita debitoribus condonabantur, ipsique nexu quolibet erant soluti, graviori nos debito peccatorum absolvimur, poenisque ipsorum divina miseratione subducimur.

Tot itaque, tantaque haec animarum lucra votis adproperantes fidentique animo per viscera misericordiae suae abs largitore bonorum omnium Deo adprecati, quod praestituti temporis ratio postulat, ac pia Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum admonent instituta, illorum vestigiis inhaerentes, *de Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium assensu,* universale, maximumque Jubilaeum in hac Sacra Urbe a primis Vesperis Vigiliae Nativitatis Sanctissimi Salvatoris Nostri Jesu Christi proxime futurae inchoandum, et integro anno millesimo octingentesimo vigesimo quinto duraturum, auctoritate Dei Omnipotentis, ac Beatorum Apostolorum Petri, et Pauli, et Nostra, ad ipsius Dei gloriam, Catholicae Ecclesiae exaltationem, et totius Christiani Populi sanctificationem indicimus, et promulgamus. Quo quidem Jubilaei anno durante *omnibus* utriusque sexus *Christifidelibus* **)

*) Diese typologische u. allegorische Auslegungen der h. Schrift zeigen wie die meisten Anwendungen biblischer Stellen in dergleichen Hirtenbriefen deutlich, warum man von Rom aus die Layen nur Bibeln mit römisch zubereiteten Auslegungen lesen lassen will, und warum um so mehr nur der reine, einfache Bibelsinn als ächtes Urchristenthum zu suchen, und evangelisch-protestantisch zu bewahren ist.

**) Wer wahrhaft ein Christifidelis ist d. i. an Christus glaubt (also sich durch Jesus als den Weltheiland in Lehre und Leben durch Rechtschaffenheit zur Aussöhnung und Vereinigung mit der Gottheit führen läßt), wer daher reumüthig ist über die begangene Sünden, sie sogar beichtend bekennt, und zur Befestigung innig guter Vorsätze sich Jesus blu-

vere poenitentibus, *et confessis*, *sacraque Communione refectis*, qui Beatorum Petri et Pauli, nec non Sancti Joannis Lateranensis, et Sanctae Mariae Majoris de Urbe Basilicas semel saltem in die per triginta continuos aut interpolatos dies sive naturales, sive etiam ecclesiasticos, nimirum a primis Vesperis unius diei usque ad integrum ipsius subsequentis diei vespertinum crepusculum computandos, si Romani, vel Incolae Urbis, si vero Peregrini aut alias externi fuerint, per quindecim saltem hujusmodi dies, devote visitaverint, et pro Sanctae Ecclesiae exaltationae (l. exaltatione) *Haeresum* (l. Haeresium) *extirpatione*, Catholicorum Principum concordia, et Christiani Populi salute, et tranquillitate, pias ad Deum preces effuderit, *plenissimam omnium peccatorum suorum Indulgentiam*, *remissionem*, *et veniam* misericorditer in Domino *concedimus*, et impertimus.

Et quoniam evenire potest, ut ex iis, qui hac de causa iter aggressi fuerint, vel ad Urbem se contulerint, aliqui in via, aut etiam in ipsa Urbe, morbo, vel alia legitima causa detenti, aut morte praeventi, praefinito dierum numero non completo, ac ne fortasse quidem inchoato praemissa exequi, et dictas Basilicas visitare nequeant; Nos piae, promptae illorum voluntati, quantum in Domino possumus, benigne favere cupientes, eosdem vere poenitentes, et confessos, ac Sacra Communione refectos, praedictae Indulgentiae, et remissionis participes perinde fieri volumus, ac si dictas Basilicas diebus a Nobis praescriptis reipsa vissitas-

---

tigen Tod im Sacramente vergegenwärtigt — — sind diesem nicht gewiß, ohne weitere Bedingung alle seine Sünden von Gott selbst erlassen und vergeben? Das heißt, darf dieser nicht voll Gottvertrauens seyn, daß seine bereuete und durch die Erneuerung zu guter Gesinnung von ihm verbannte Sünden ihn nicht an der Zuversicht auf das väterliche Wohlwollen des menschenfreundlichen Gottes hindern sollen? — — Wozu bedarf alsdann ein so Gesinnter des Jubiläums, dieser blos äusserlichen, für Rom einträglichen, für ihn selbst nur kostspieligen und mühevollen, willkürlichen Feierlichkeit? Hat er nicht jene ächte Reue und Besserung in sich, so kann ihn kein römischer Tempel von Sünden befreien. Ist er durch Reue, Glauben und Gesinnungsänderung vor dem rechturtheilenden Gott von der Sorge wegen voriger Sünden frei, wie bedarf er denn Wallfahrt nach den apostolischen Cenotaphien?

sent, ut praefatis necessititatibus impediti, desiderii sui effectum, dono Sancti Spiritus *), consequantur.

Haec, Filii, paterno vobis affectu annunciamus, ut qui laboratis, et onerati estis, eo convoletis, ubi reficiendos Vos fore certo scitis. Neque enim ad salutares opes petendas ex aeternis illis divinae gratiae aerariis, quae sanctissima atque indulgentissima aperit Mater Ecclesia, segnes fas est esse, ac socordes, quando tanto intenditur studio terrenis divitiis comparandis, quas et tinea corrumpit, et demolitur aerugo.

Cum vero ingens vel a priscis temporibus et adsiduus hominum omnis ordinis concursus, diuturnis licet, infestisque itineribus, ex toto, qua late patet, orbe terrarum, invaluerit ad princeps hoc artium bonarum domicilium invisendum, quod et aedium magnificentia, et loci majestate et monumentorum pulchritudine suspiciunt pene ad prodigium effulgere; turpe equidem foret, maximeque ab studio aeternae beatitudinis alienum, vel difficultatem viarum vel fortunarum discrimina, vel alias id genus causas ad Romanam peregrinationem avertendam praetexere. Est et, Dilecti Filii, quod graviora quaelibet incommoda cumulatissime compenset; imo haud certe condignae eruut, si quae fortassis occurrant, passiones ad futurae gloriae pondus, quod parata in animarum bonum subsidia, Deo juvante, opera-

*) Kann den Gutgesinnten die Wallfahrt erlassen werden, warum macht man dennoch solche lästige äusserliche Bedingungen? Schon in seiner 81. Thesis Pro declaratione virtutis Indulgentiarum 1517 den 31. October sagte Luther sehr treffend: Cur Papa non evacuat Purgatorium propter sanctissimam charitatem, et summam animarum necessitatem, ut causam omnium justissimam — si infinitas animas redimit propter pecuniam . . . ad structuram Basilicae, ut causam levissimam? Das Beten in einem Tempel zu Rom, warum soll es mehr zur Herzensbesserung (ohne welche kein Seelenheil ist) beitragen, als das Beten in der eigenen Ortskirche? Ist es die Bedingung Jesu Christi, daß man Gott zu Jerusalem, zu Garizim oder auf den 7 Hügeln anbete? da man vielmehr nach Jesus die Gottheit weder da noch dort vorzüglich, sondern überall im Geiste und in Wahrhaftigkeit anbeten kann und soll. Joh. 4, 20—24. — Warum ist es nur darum zu thun, daß alle Welt nach Rom sich hinbemühe? vom kostbaren Ort das Seelenheil hole? sich an die Universalmonarchie der römischen Kirche gewöhne?

buntur in vobis. Fructus enim poenitentiae uberrimos inde metetis, quibus et corporis castigationem ex molestorum actuum diuturnitate offeratis Deo, et praefinita ex indulgentiarum legibus opera sancte praestetis, et ad susceptam constantemque de vindicandis, propulsandisque criminibus voluntatem novum hunc cumulum adjiciatis.

Ascendite itaque, accincti renes, in sanctam hanc Hierusalem, Sacerdotalem, Regiamque Civitatem, quae per Sacram Beati Petri Sedem caput Orbis effecta latius praesidere conspicitur religione divina, quam dominatione terrena. *Haec quidem Urbs est*, inquiebat S. Carolus populares suos ad Romanum iter per Annum Sacrum adhortans, *haec Urbs est, cujus tellus, muri, arae, ecclesiae, Martyrum sepulcra, et quidquid oculis obversatur, sacrum quid animis ingerit, ut ii experiuntur ac sentiunt, qui rite comparati sacros illos recessus invisunt.* Pensate enim, quantere ad fidem, et charitatem in spectantium animis excitandam conferat, vetusta illa loca circumire, quibus mirifice commendatur Religionis majestas : tum statuere sibi ante oculos tot Martyrum millia, qui suo hanc terram sanguine sacravere, ipsorumque basilicas adire, conspicere titulos, lypsana (l. lipsana) venerari. Jam vero cum ita splendeat *Coelum quando radios sol emittit, ut Romanorum Urbs duas illas lucernas Petrum et Paulum habens per totum Orbem lucem emittentes*, ut inquiebat Sanctus Joannes Chrysostomus, quisnam, nisi impensissimae devotionis affectu, auserit ad ipsorum confessiones accedere, ad sepulchrum procumbere, vincula auro gemmisque pretiosiora deosculari? Quis demum a lacrymis temperet, quando vel Christi incunabula cernens, vagientem de Praesepi recogitet Infantem Jesum, vel sacratissima Dominicae Passionis instrumenta adorans, pendentem e ligno meditetur Redemtorem Mundi?

Quae quidem Religionis augusta monumenta cum singulari quadam divinae Providentiae liberalitate hac una in Civitate coaluerint, sunt profecto jucundissima quaedam amoris pignora, quo diligit Dominus portas Sion super omnia Tabernacula Jacob, Vosque universos, Dilecti Filii, peramanter invitant, ut omni cunctatione abjecta in Montem conscendatis, in quo beneplacitum est Deo habitare.

Hic vero postulat sollicitudo nostra, ut Almae Urbis Ordines universos speciatim compellamus (l. compellemus), id ipsis in mentem revocantes, oculos videlicet Fidelium,

ex toto Orbe huc adventantium in eosdem conjectos esse; nihil proinde, nisi grave, moderatum, et quod Christianum deceat, prae se ferre ipsos debere, ut ex eorum moribus caeteri exemplum petant pudoris, innocentiae, virtutum omnis generis. Hinc Catholicam Ecclesiam, Ecclesiae que auctoritatem revereri, praeceptis ejus obtemperare, ecclesiasticis et rebus, et hominibus magnum semper honorem tribuere perdiscant caeteri a Populo hoc electo, apud quem Beatissimi Petri Cathedram Pastorum Princeps voluit collocatam. Floreet in eo debita Ecclesiis reverentia, ut nihil, quo cultus, locusque ipse despici contemptuique haberi videatur, nihil, quod honestis et castis animis, et non fictae verecundiae adversetur, notent externi, quibus imo admirationi sit severa, et sancta disciplina, qua composito quilibet habitu corporis declaret, se mente etiam, ac devoto cordis affectu, non solum corpore, divinis rebus adesse.

Id et de festis diebus urgemus, ne qui dies sacris officiis obeundis, praestandoque in Deum ac Coelites honori sunt instituti, celebritati epularum et ludorum inconditisque laetitiis, ac lascivienti licentiae in civitate Sancta appareant addicti. Tandem *quaecumque sunt vera, quaecumque justa, quaecumque sancta, quaecumque amabilia, quaecumque bonae famae*, haec splendeant in Romano Populo, ut quam gloriam fidei, et pietatis vel ab ipso Apostolo Paulo in exemplum commendatae, a Majoribus, tanquam haereditatem omnium optimam, accepit, non modo nulla ipsum macula respersisse, sed etiam studiis, moribusque praeclaris illustrasse gratulemur.

Nos quidem bona hac spe recreamur, aemulaturum quemlibet charismata meliora, ovesque Domini Gregis in Pastoris amplexus adcurrentes fore aciem illam ordinatam, cujus vexillum charitas. *Leva* itaque *Hierusalem in circuitu oculos tuos, et vide. Filii tui de longe venient, et mirabitur, et diletabitur (l dilatabitur)* cor tuum. . . . . Utinam vero *veniant ad Te curvi Filii eorum, qui humiliaverunt te, adorentque vestigia pedum tuorum omnes, qui detrahunt tibi. . . .*

Vos, Vos, omni Apostolici nostri cordis affectu adloquimur, quos a vera Christi Ecclesia, et semita salutis adhuc abreptos ingemiscimus. In communi hac laetitia quod deest unum, id Parenti amantissimo deferte: ut nimirum superni Spiritus instinctu in admirabile lumen advocati,

cum hac omnium Matre, et Magistra Ecclesia, extra quam non est salus, adempto quocumque divisionis laqueo, et animo consentiatis. Nos quidem dilatantes cor nostrum paterno vos sinu laeti excipiemus, Deoque totius consolationis benedicemus, qui Nos hisce misericordiae suae divitiis in summo Catholicae veritatis triumpho locupletarit.

At Vos Venerabiles Fratres, Patriarchae Primates, Archiepiscopi, Episcopi hisce Nostris curis, studiisque laborate: vocate coetum, congregate populum, ut Filii vestri ad ea bona suscipienda excitentur, quae in Filios dilectionis per ministerium Nostrae humilitatis Pater misericordiarum dispensanda commisit. Breves meminerint esse dies hujusce nostrae peregrinationis, et cum nesciamus, qua hora Pater Familias venturus sit, vigilandum idcirco esse, et lampades ardentes plenasque oleo charitatis portandas in manibus, ut venienti Domino festinantes lubentesque occurramus Vestrarum item sit partium disserere accurate, *quanta Indulgentiarum vis sit*; quantus habeatur earum fructus *in remissione non canonicae solum, sed et temporalis poenae pro peccatis debitae apud divinam justitiam*; quantum denique subsidii ab coelesti illo thesauro ex Christi et Sanctorum meritis in eos etiam defertur, qui cum vere poenitentes in Dei charitate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus de commissis satisfecerint et omissis, adhuc tamen ipsorum *animae purgatorio igne expiantur* *), ut eis in aeternam patriam ingressus pateat, in quam nihil coinquinatnm ingreditur.

Adeste heic animo, Venerabiles Fratres; sunt enim, qui sapientiam secuti, quae non ex Deo est, oviumque se velleribus obvolventes, simulata ut plurimum purioris pietatis specie, prava etiam nunc commenta in eam rem disseminant in populis. Jam vero Gregem edocete, quaenam procstare (l. praestare) ipsum oporteat, quibus pietatis, et charitatis officiis sese exercere, qua diligentia, quo doloris

---

*) Seelen, Geister, sollen durch irgend ein Feuer, wie Metalle im Schmelzofen, zu läutern und die Schlacken auszubrennen seyn? — — Und wäre dies möglich und nöthig, wie könnte man dagegen Ablaß annehmen, um die unentbehrliche Reinigung abzukürzen, oder sich ihr ganz zu entziehen? — — Reinigt aber der Ablaß selbst, ohne das Fegfeuer, wie hart wäre es, ihn nicht allen Reumüthigen, ohne die Reise nach Rom, zu gewähren?

sensu se, vitamque suam expendere, et quidquid vitiosum in moribus extet, abjicere, et emendare, ut uberrimum, verumque fructum sanctissimae indulgentiae consequatur.

Ceterum id Vobis, Venerabiles Fratres, curandum quam maxime est, ut qui ex vestro Grege peregrinandi consilium susceperint, religiose id obeant, cuncta nimirum in via fugiant, quae pium eorum studium perturbare *), et a sancto instituto abducere possint, et illa potius instanter sectentur, quibus accendi Religio solet atque incitari.

Si vero personarum locorumque ratione liberum Vobis sit, ad hanc Religionis Arcem venire, plurimus sane e vestro conspectu splendor ad hanc celebritatem accedet, maximas divinae misericordiae opes consciscetis, easdemque veluti ditissimas merces referentes, cum reliquo vestro Populo jucundissime communicabitis.

Haud vero ambigimus, Charissimos in Christo Filios Nostros universos Catholicos Principes Nobis in tanta hac re auctoritate, qua valent, adfuturos, ut haec de animarum salute consilia optatos exitus nanciscantur. Eos idcirco rogamus atque hortamur, ut pro praeclaro, quo in Religionem feruntur, studio Venerabilium Fratrum Episcoporum sedulitati obsecundent, curasque eorundem summopere adjuvent, ac *commeatibus intra suarum ditionum fines tuta ubique itinera, atque hospitia* **) *paranda curent,* ne in pientissimo opere ulla iisdem inferatur injuria. Eos certe non

*) Löblich sind die eingestreuten Erinnerungen — an die Römer, daß sie von dem Sprüchworte: Je näher bei Rom, desto weniger Religion! das Gegentheil beweisen sollen; und — an die Wallfahrtenden, um eine wahre Andachtreise zu machen. Aber muß nicht eine solche Reise viel häufiger das Gemüth stören, als zur Sammlung guter Vorsätze veranlassen? Sagte Jesus dem Betenden: Gehe in dein Kämmerlein! oder: Wallfahrte nach Rom!? Warum muß die stille Gottandächtigkeit, wie Jesus sie wollte, dieser lauten, zerstreuenden, aber Rom begünstigenden Ceremonienandacht weichen?

**) Die meisten Regenten haben die Wallfahrten nach naheliegenden Orten wegen vieler unvermeidlicher Unordnungen gemißbilligt und beschränkt. Und fernes Wallen nach dem fremdartigen Klima Italiens, sollte zweckmässiger, sittlich unverderblicher seyn? Ist es weise Sorge für die Schaafe, sie zu so fernen Auswanderungen noch in unsern policeilich geordneteren Zeiten zu veranlassen?

fugit, quaenam ubique facta fuerit *conspiratio ad sanctissima rei et sacrae et publicae jura convellenda*, et quae mirabilia operatus sit Dominus, qui extendens manum suam *arrogantiam fortium* humiliavit. Repetent proinde ipsi animo, juges ac debitas gratias Domino Dominantium, *qui fecit victoriam*, esse agendas, tum humili multaque prece divinae misericordiae praesidium exorandum, ut, *cum serpat adhuc, quasi cancer, nequitia impiorum, opus, quod Ipse incepit, pro sua in nos clementia perficiat.*

Nos sane haec cum primis ob oculos habuimus, quando de Jubilaei celebratione deliberavimus, probe gnari, quodnam sacrificium laudis offeratur Deo communi hac totius Christiani populi consensione ad coelestia illa munera consequenda, quorum thesauros *) omnes patefacimus.

In id itaque et ipsi Catholici Principes contendant, et animo cum sint magno, et excelso, sacratissimum hoc opus impenso studio, adsiduoque praesidio contueantur. Experti enim dignoscent, hoc potissimum pacto divinas se misericordias advocaturos, ac vere pro suo se imperio peragere, quidquid ad rei sacrae incolumitatem, atque ad pietatem fovendam gesserint, ut omni enecato vitiorum semine invalescat seges laeta virtutum.

Verum ut haec omnia e voto succedant, vestras, *Filii, quotquot estis ex Christi Ovili*, preces apud Deum exquirimus: confidimus enim communibus votis, et obsecrationibus, quibus et pro fidei bono, et pro errantium reditu ad veritatem ac pro Principum felicitate divinas miserationes deposcatis, nostram Vos infirmitatem in gravissimo sustinendo munere esse quam maxime sublevaturos.

Ut autem praesentes Litterae ad omnium Fidelium quibusvis in locis existensium notitiam facilius perveniant, volumus earum exemplis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, ac sigillo Personae in ec-

*) Wie großmüthig wäre es, für diese auf dem Wort Sr. päpstlichen Heiligkeit beruhende Schätze durch eben dasselbe überallhin wirksame Wort überall in der Nähe, unter den einzig nothwendigen Bedingungen ächter Reue und Herzensbesserung, Anweisungen zu geben, und dadurch überall die Reisekosten und Tempelgaben im Lande zu behalten. Ein guter Hirte sinnt darauf, eine überall mögliche Weide den Schafen unter den schönendsten Bedingungen zu gewähren.

clesiastica dignitate constitutae munitis eandem prorsus adhiberi fidem, quae ipsis praesentibus haberetur, si forent exhibitae, vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrarum indictionis, promulgationis, concessionis, hortationis, rogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attentare praesumserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo quarto. Nono Kalendas Junii. Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. Pro-Datharius.*) *J. Card. Albanus.*

Visa

De Curia D. *Testa.* F. Lavizzarius.

Loco + Plumbi.

Registratura in Secretaria Brevium.

Anno a Nativitate Domini millesimo octingesimo vigesimo quarto, Indictione duodecima, die vero vigesima septima Maji, Festo Ascensionis Domini Nostri Jesu Christi, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris, et Domini Nostri Domini Leonis Divina providentia Papae XII. Anno Primo, praesentes Litteras Apostolicas in Atrio Sacrosanctae Basilicae Vaticanae de Urbe, adstante Populo, legi, et solemniter publicavi.

Ego *Dominicus Testa Abbreviator de Curia.*

Anno a Nativitate Domini millesimo octingentesimo vigesimo quarto, Indictione duodecima, die vero 27. Maji Pontificatus SS. D. N. Leonis Papae XII. Anno Primo, supradictae Litterae Apostolicae in Atrio *Basilicae Principis Apostolorum ut supra publicatae ad valvas* ejusdem *Basilicae affixae fuerunt, ac eaedem postea publicatae in Basilicis S. Pauli, Lateranensi, et Sanctae Mariae Majoris, et ad earum valvas affixae fuerunt, prout similiter ad valvas Cancellariae Apostolicae, et Magnae Curiae Innocentianae in Monte Citatorio, et in Acie Campi Florae, ac aliis locis solitis; et consuetis Urbis, dimissis copiis, ut moris est, per nos Aloysium Pittori, et Josephi Cherubini* SS. D. N. PP. Cursores.

Vincentius Benaglia Mag. Curs.

---

*) Datarius ?

VIII.

Schlußworte.

Die Wirkung, welche durch diese Erneuerung des Jubel-Ablaß-Jahrs, hervorgebracht werden soll, hängt davon ab, ob Verständige und Gewissenhafte folgende

Drei Fragen

unumwunden mit Ja! beantworten.

Es fragt sich: I. Ob und wie weit man im Jahr $18^{24}/_{25}$ noch zu glauben vermag:

irgend ein Heiliger habe mehr Gutes thun können, als er vor Gott und seinem Gewissen selbst zu thun verpflichtet war? —

Der gesunde Verstand und die heilige Schrift sagt: Wenn du immer das Rechte gethan hast, so hast du gerade so viel gethan, als du als ein frommer Verehrer des göttlichen Willens und der Vernunft thun solltest. Mehr fasten rc. als du solltest, ist das Gegentheil von Heiligkeit.

Es fragt sich: II. Ob man immer noch zu glauben vermag:

Rechtschaffenheit, Tugend, Ehrlichkeit, Frömmigkeit — ist wie eine körperliche Sache, wie ein Capital von Geld und Gut, so daß, wenn der Eine allzuheilig war, davon ein beliebiges Stück auf den übergetragen werden kann, welcher allzu unheilig ist.

Der gesunde Verstand hat noch niemals geglaubt: Ein Anderer kann statt meiner ehrlich seyn. Wenn ein Anderer ehrlich gewesen ist, so ists, wenn er es mir schenken will, so gut, wie wenn ich es wäre. — Kann denn wohl der allwissende Gott so urtheilen? Und haben die wahrhaft frommen Christen jemals sich eingebildet, daß sie frömmer, als nöthig ist, gewesen seyen, und daß man anstatt eines Andern fromm seyn könne?

III. Es fragt sich:

Wenn es je wahr wäre, daß alle Heilige mehr gefastet, mehr gebetet hätten, als sie sollten — wann haben sie denn ihren

Ueberschuß (die Super-Erogation, das zu viel Geleistete) bei dem römischen Stuhl hinterlegt, damit er aus der unerschöpflichen Fülle allen denen zulege, die ihre Sünden durch Fasten und Beten zu wenig ausgeglichen, und gebüßt haben mögen, dafür aber ihr Geld nach Rom tragen oder tragen lassen. Und wo hat der allwissende Gott erklärt, daß ihm das Uebertragen von der Einen Rechnung auf die andere für gute Leistung gelten solle?

In Spanien vermag vielleicht noch mancher unter der Inquisition erzogene diese drei Fragen glaubig zu bejahen. Ob auch der bon sens der Franzosen? Ob noch der derbe Hausverstand der Deutschen? muß die Zeit lehren.

Oeffentlichen Blättern zufolge werden im Lombardisch-Venetianischen Königreich Päſſe für Wallfahrten nach Rom nur zu Wien selbst, und nur für die unverdächtigsten Personen ausgefertigt. Eben die Unverdächtigsten werden dann auch des Ablasses wahrscheinlich am wenigsten bedürfen. Im Neapolitanischen seyen die Maßregeln noch strenger. Die Ablaßbedürftigen werden also kaum anders als zu Schiff unmittelbar bis zu den goldenen Pforten gelangen können.

Wahrscheinlich wäre rathsamer gewesen, den einmal unterlassenen Jubel-Ablaß in der Stille auf sich beruhen zu lassen. Die neu aufgeregte Aufmerksamkeit, über eine für Kopf und Beutel, für Policei, Finanzen und Sittlichkeit zugleich wichtige Zeitbegebenheit nachzudenken, führt nothwendig zu den obigen drei Fragepuncten, für welche doch unsere Zeit nicht mehr dunkel genug zu machen ist. Wer für Millionen von Büssungen Ablaß zum voraus sich erworben hat, vor welcher Sünde hätte dieser noch zu erschrecken? Zu welchem Wagestück hätte er noch Ursache sich nicht bereden zu lassen? Die Ravaillac, die Damiens — bekannten sie nicht, zum voraus Sünden-Erlassung gehabt zu haben, und die Zusicherung der unmittelbaren Aufnahme in den Himmel der Seligkeit, ohne Furcht vor Fegfeuer oder Höllenstrafen?

Wenn das allgemeine Staatsrecht im Gegensatz gegen Ausschreiben in Gestalt einer kirchlichen Universal-Monarchie —

Wenn das Souverainitätsrecht jedes Staats im Gegensatz gegen Einwirkungen eines fremden Gesetzgebers in die Rechte der Unterthanen —

Wenn die allgemeine Sicherheitspolicei gegen das Zusammenrotten declarirter Büßlinge aus allen Ländern —

Wenn die Fürsorge der Staatsfinanzkunst gegen die Störung der zu Hause nöthigen Arbeitsamkeit, gegen das Verschleppen des Geldes ausser Lands, gegen das Umtauschen der Habe für Sündenerlaß-Zettel —

Wenn ein verständiges gewissenhaftes Nachdenken über die wahre Reue, Besserung und Sündenvergebung vor dem Allwissenden

die ganze Lehre vom päpstlichen Sündenablaß

für etwas, das sich endlich selbst überlebt hat,

erklären; so wird ja wohl das Jubel-Ablaß-Jahr von 1825 das letzte, und ein neues Zeichen seyn, daß alles, was nicht ewig wahr bleibt, nicht göttliche Wahrheit gewesen seyn kann.

Heidelberg,
gedruckt bei J. M. Gutmann, Universitätsbuchdrucker.

Inhalt.

Seite

I. Rechtliche Ansichten über die päpstl. Jubelablaß-Verkündigung. Aus dem allgemein-staatsrechtlichen, souveränitäts-rechtlichen und policeilichen Gesichtspunct .... 1 bis 21

II. Anrede des sel. Dr. Bertling an seine akademische Zuhörer zu Helmstädt 1749 .... 21 — 30

III. Desselben Entstehung, Beschaffenheit und Geschichte des Ablasses und der Jubel-Ablaß-Jahre .... 30 — 82

IV. Die Jubel-Ablaß-Bulle des Papst Benedict XIV. vom Jahr 1750. Teutsch mit Bemerkungen .... 82 — 95

V. Vom Ablaß überhaupt, vornehmlich nach Vergünstigungen gegen den Franciscaner-Orden, mit der dogmatischen Decretale Leo X. .... 95 — 121

VI. Die Art der Feier des Jubel-Ablaß-Jahrs .... 121 — 124

VII. Die Jubel-Ablaß-Bulle Sr. jetzt regierenden päpstlichen Heiligkeit für 1824 — 25 nach dem lateinischen Urtext .... 124 — 136

VIII. Schlußworte .... 136 — 138

Geschichtliche und rechtliche

Prüfung des Jubeljahr-Ablasses

enthaltend

zwei Jubeljahrs- und Ablaß-Bullen

von

dem gelehrten Papst Benedictus XIV.

und von

Sr. jetzt regierenden Päpstl. Heiligkeit Leo XII.

Nebst

Auszug aus des sel. Dr. Ernst Bertlings,

weil. Professors der Gottesgelahrtheit zu Helmstädt,

Unterricht vom Päpstl. Jubeljahr und Ablaß,

vervollständigt

durch die dogmatische Ablaßdecretale Leo X.

mit

beleuchtenden Bemerkungen

von

Heinr. Eberh. Gottlob Paulus,

der Philosophie, Theologie und Rechtskunde Doctor, Großherzogl. Bad. Geheimen Kirchenrath und ordentlichem Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg.

Heidelberg und Leipzig,

Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.

1 8 2 5.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Geschichtliche und rechtliche Prüfung des Jubeljahr-Ablasses enthaltend zwei Jubeljahrs- und Ablaß-Bullen von dem gelehrten Papst Benedictus XIV. und von Sr. jetzt regierenden Päpstl. Heiligkeit Leo XII Nebst Auszug aus des sel. Dr. Ernst Bertlings, ... Unterricht von Päpstl. Jubeljahr und Ablaß, vervollständigt durch die dogmatische Ablaßdecretale Leo X. mit

Heidelberg u.a. 1825

Polem. 2065 md
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10775567-6